Viertes Buch.

Der Friedensschluß.

Siebzehntes Kapitel.

Nikolsburg — Berlin.

Die französische Friedensvermittlung. — Die Präliminarien und die Waffenstillstands-Convention zu Nikolsburg. — Prager Friedensvertrag. — Preußisch-Bayerischer Waffenstillstands-Vertrag. — Die Waffenstillstands-Verträge mit Württemberg, Hessen und Baden. — Die Friedens- und Allianzverträge mit Württemberg, Baden und Bayern zu Berlin. — Friedensvertrag mit dem Großherzogthum Hessen.

Im Vollgefühl der Erfolge nach der Schlacht bei Königgrätz war der Antrag auf einen Waffenstillstand, den Feldmarschallieutenant Freiherr v. Gablenz in das preußische Hauptquartier überbracht hatte, abgewiesen und der Kaiser von Oesterreich dadurch veranlaßt worden, die Vermittlung Frankreichs zur Herstellung des Friedens nachzusuchen und dieses Gesuch durch die Abtretung Venetiens zu unterstützen. Um so bereitwilliger ging der Kaiser der Franzosen darauf ein, je peinlicher die Beklemmungen waren, welche ihm die Berichte über die Schlacht bei Königgrätz verursachten. Seine Voraussetzung, daß die deutschen Mächte einander die Wage halten und ihre Kräfte in einem langen Kriege gegenseitig aufreiben würden, hatte sich nicht erfüllt, vielmehr der rasche und vollständige Sieg der preußischen Waffen diesem Staate die Bahn unabsehbarer Eroberungen eröffnet. Dagegen war für Frankreich die Aussicht verschwunden, Vortheile für sich aus diesem Kriege zu ziehen.

Die Abweisung der Vermittlung hätte eine Kriegserklärung Frankreichs zur Folge haben können, und darauf durfte man es nicht ankommen lassen. Der bei weitem größte und schlagfertigste Theil der preußischen Kriegsmacht stand in Böhmen und konnte nicht beträchtlich vermindert werden, ohne fernere Erfolge zu gefährden. Die preußische Rheinprovinz und Westphalen befanden sich von Truppen entblößt, die Mainarmee und das II. Reserve-Corps waren gerade nur stark genug, um der süddeutschen Staaten Herr zu werden, und die sonstigen Reserven erst in der Organisation

Otto Graf v. Bismarck-Schönhausen, königl. preuß. Ministerpräsident, Minister des Aeußeren und Kanzler des Nordd. Bundes.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

begriffen. Grundsätzlich erklärte daher Preußen seine Bereitwilligkeit zu Waffenstillstand und Frieden, nur müsse das in Uebereinstimmung mit seinem italienischen Verbündeten geschehen und Gewißheit über die Annahme der Bedingungen, deren Formulirung vorbehalten wurde, zum Voraus erlangt werden.

Durch diese bedingte Zustimmung wurde das weitere Vordringen und die Gewinnung einer günstigeren Stellung für die Unterhandlungen nicht aufgehalten, allein in Paris wurde man täglich ängstlicher und dringender, und der französische Botschafter in Berlin, Herr Benedetti, erhielt am 9. Juli den Auftrag, sich ungesäumt in das Hauptquartier des Königs von Preußen zu begeben und auf die Beseitigung von Zögerungen und Verwicklungen hinzuwirken. Daß gleichzeitig ein diplomatischer Druck auf Italien ausgeübt wurde, ist in der vorigen Lieferung bereits erzählt worden.

Oesterreich wurde ebenfalls zur Nachgiebigkeit ermahnt, doch erklärte Kaiser Franz Joseph dem Botschafter, Herzog von Gramont, daß er den Austritt aus dem Deutschen Bunde nicht zugestehen könne, ohne vorher auch die übrigen Präliminar-Bedingungen Preußens zu kennen. Sollten sich darunter solche befinden, welche, wie z. B. eine Gebietsabtretung, unannehmbar wären, so würde er die Wechselfälle des Krieges vorziehen und lieber mit Ehre untergehen, als seine Rettung um diesen Preis zu erkaufen.

Benedetti traf erst in der Nacht zum 14. Juli im preußischen Hauptquartiere zu Czernagora ein und erhielt auf seine Eröffnungen nur die Antwort, daß die Zustimmung Italiens zu jedem Abkommen erforderlich sei und Frankreich es übernehmen müsse, Oesterreich zur Annahme der Friedenspräliminarien zu bewegen.

Herr Drouyn de Lhuys theilte am 14. Juli den beiden Botschaftern, Herzog von Gramont und Benedetti, die Bedingungen mit, deren Annahme der Kaiser der Franzosen ebenso Preußen wie Oesterreich empfehle: „Der Besitzstand Oesterreichs bleibt, mit Ausnahme Venetiens, ungeschmälert. — Oesterreich anerkennt die Auflösung des alten deutschen Bundes und wird sich einer neuen Organisation Deutschlands, woran es keinen Theil nimmt, nicht widersetzen. — Preußen wird einen norddeutschen Bund errichten, der alle nördlich von der Mainlinie gelegenen Staaten umfaßt; es wird den Befehl über die militärischen Kräfte dieser Staaten führen. Den südlich des Mains liegenden deutschen Staaten bleibt es freigestellt, einen süddeutschen Bund zu gründen, der eine internationale, unabhängige Existenz genießen soll. — Die nationalen Bänder zwischen dem nord- und süddeutschen Bunde werden freiwillig durch gegenseitiges Einverständniß geordnet. — Die Elbherzogthümer werden mit Preußen vereinigt, diejenigen Bezirke von Nordschleswig ausgenommen, deren Bevölkerungen sich bei freier Abstimmung für den Rückfall an Dänemark aussprechen. — Oesterreich und seine Verbündeten werden Preußen einen Theil seiner Kriegskosten ersetzen. — Sobald diese Grundlagen von beiden kriegführenden Theilen angenommen sind, soll unverzüglich ein Waffenstillstand geschlossen und der Weg zu einem billigen und soliden Frieden geöffnet werden". Beide Botschafter wurden ermahnt, alle Kräfte zur Erreichung dieses Zwecks anzustrengen.

Das österreichische Cabinet erklärte sich zur Annahme dieser Bedingungen bereit, wogegen Herr Benedetti durch ein aus Brünn vom 16. Juli datirtes Telegramm dem Ministerium des Aeußeren in Paris anzeigte: „Ich betrachte es als gewiß, daß diese Vorschläge von dem preußischen Cabinet verworfen werden, wenn Oesterreich nicht in die Beifügung einer Clausel willigt, welche Preußen einige territoriale Vortheile zur Herstellung des Zusammenhangs seiner Grenzen zusichert". Aus der Antwort, die Herr Drouyn de Lhuys unterm 19. Juli ertheilte, heben wir folgende Stelle hervor: „Die Rolle, welche wir inne haben, ist die freundschaftlicher Vermittlung und beschränkt sich darauf, unseren ganzen Einfluß anzuwenden, um die kriegführenden Mächte auf einen gemeinsamen Boden zu führen. Wir sind weder Schiedsrichter, welche beiden Theilen die Lösung auflegen, noch Unterhändler, welche einen unmittelbaren Antheil an dem Uebereinkommen nehmen, das wir zwischen ihnen geschlossen zu sehen wünschen. Wir haben also die Präliminarien nicht mit zu unterzeichnen, allein unter der hier angedeuteten Reserve dürfen wir keine Anstrengung unterlassen, um die Annahme der von uns gemachten Vorschläge sicher zu stellen und zu beschleunigen. Ich veranlasse Sie, für diesen Zweck Ihre Schritte mit denen des Herzogs von Gramont zu verbinden. Sie befinden sich Beide auf dem Heerd der eingeleiteten Verhandlungen, können am Platze selbst beurtheilen, was Ihren Bemühungen förderlich oder hinderlich ist und sind in der Lage, durch Ihr Zusammenwirken zu dem Erfolge unserer Vermittlung nachdrücklich beizutragen".

Am nämlichen Tage ging noch ein Telegramm von Paris an Herrn Benedetti mit der Anzeige ab: Das preußische Cabinet finde in den von Frankreich vorgeschlagenen Präliminarien hinreichende Bürgschaften, um, wenn von Seiten Oesterreichs das Nämliche geschieht, eine fünftägige Waffenruhe zuzugestehen, während welcher Frist der Wiener Hof seine Annahme der Bedingungen bekannt geben könne.

Schon am 21. Juli befand sich Herr Benedetti in der Lage, von Nikolsburg aus seinem Collegen, dem Herzog von Gramont in Wien, anzeigen zu können, daß am folgenden Tage, den 22. Juli, zur Mittagsstunde die Feindseligkeiten vollständig eingestellt werden würden und die commandirenden Offiziere der preußischen Vorposten die erforderlichen Weisungen erhalten hätten. Die preußischen Armeen, welche am 20. über den Nußbach gegangen wären, würden sich an einigen Punkten zurückziehen müssen. Es sei unerläßlich gewesen, eine Demarcationslinie aufzustellen, um zufällige Zusammenstöße der Truppen zu vermeiden.

Ueber den Fortgang der Unterhandlungen berichtete Herr Benedetti am 23. Juli: Graf Bismarck hat mit seiner gewohnten praktischen Behandlung der Geschäfte und der ihm eigenthümlichen Entschlossenheit sich bei der ersten Zusammenkunft mit den österreichischen Unterhändlern versichert, daß sie alle Bestimmungen in Betreff der künftigen Organisation Deutschlands annehmen, und daß Oesterreich auf jede fernere Betheiligung daran aufrichtig verzichte. Nach Feststellung dieses Punktes hat er als wesentlichen Gegenstand der Conferenzen die Fragen bezeichnet, welche zu einer genauen Basis noch fehlten und die in unseren Präliminarien nicht berührt worden sind. Endlich verlangte er, den Bestimmungen über den Waffenstillstand die förmlichen Friedensbedingungen sogleich beizufügen, und brachte die österreichischen Unterhändler dahin, die Frage über die Kriegskosten und die territorialen Vortheile zu behandeln, die er für Preußen in Anspruch nimmt. Dazu gehört die Vergrößerung Preußens in Norddeutschland, und der Ministerpräsident zeigte sich fest entschlossen, die Verhandlungen sofort abzubrechen, wenn Oesterreich sich dem widersetzen sollte. Mir sagte Graf Bismarck, daß die österreichischen Bevollmächtigten sich darauf beschränkt hätten, die Integrität Sachsens zu ver-

Bilder-Chronik.

Otto Graf v. Bismarck-Schönhausen. — Einzug der heimkehrenden Truppen in Köln. — Die Siegesfeier in Berlin: Begrüßung des Königs Wilhelm durch die Festjungfrauen am Brandenburger Thore, am 20. September. — Das Tedeum im Lustgarten, am 21. September. — Das Militär-Ehrenbanket in den Räumen des Friedrich-Wilhelmstädtischen Theaters, am 25. September. — Festmahl in der Turnhalle zu Berlin. — Schloß Nikolsburg in Mähren.

Otto Graf von Bismarck-Schönhausen. — Der k. preuß. Ministerpräsident, Minister des Auswärtigen und nunmehrige Bundeskanzler ist dem allgemeinen Urtheile nach die ungewöhnlichste Erscheinung unter den Staatsmännern unseres Jahrhunderts. Seine Laufbahn als Diplomat und Redner begann er auf den vereinigten preußischen Landtagen, wo er als Vorkämpfer der Feudalpartei in die Schranken trat. Wie er jedoch selbst sagt, gehört er nicht zu den Staatsmännern, die nichts durch die Erfahrung lernen und ist seitdem von dem zuerst so energisch verfochtenen, einseitigen Standpunkte bedeutend abgekommen. Dagegen tritt Graf Bismarck entschieden für die Kraft der Staatsgewalt ein. So weit wir das politische System des Ministerpräsidenten zu beurtheilen vermögen, ist er wohl geneigt, einer Volksvertretung Einfluß auf die Gesetzgebung in materiellen Interessen zu gestatten, in Machtfragen aber soll der Regierung allein die entscheidende Stimme zustehen. Diese Ansicht vertrat Herr v. Bismarck im preußischen Abgeordnetenhause und er hat ihr auch im Verfassungsentwurf des Norddeutschen Bundes erneuten Ausdruck geliehen, indem er namentlich die militärische Macht im Bereiche der preußischen Krone vereinigt wissen will. In der Ausübung der hohen Politik hat Graf Bismarck mit den conventionellen Regeln der alten Diplomatenschule vollständig gebrochen; er ist hierin gewissermaßen Autodidakt. Genialität in der Auffassung und rücksichtslose Kühnheit in der Durchführung seiner Plane zeichnen diesen Staatsmann vor allen seinen Standesgenossen aus; auch liebt er es keineswegs, seine politischen Ansichten und Thaten in den undurchdringlichen Schleier diplomatischer Geheimnißthuerei zu hüllen, sondern hat vielmehr die von ihm verfolgten Ziele der Welt seit Jahren offen dargelegt. Ueberhaupt kennt seine Politik mehr eine Consequenz der Plane als der Anschauungen, wie er auch gelegentlich der Adreßdebatte am 18. Dec. 1863 geradezu sagte: „Die Politik sei keine absolute Wissenschaft, sondern ändere sich, wie das Object sich ändere".

Graf Bismarck ist nicht der Erste aus diesem „schloßgesessenen Geschlechte der Altmark", der das Staatsruder seines Vaterlandes lenkt; im 18. Jahrhundert spielten zwei seiner Vorfahren, Vater und Sohn, als Staatsminister eine Rolle in der preußischen Geschichte. Am 1. April 1815 auf seinem väterlichen Gute Schönhausen im jerichower Kreise geboren, erhielt Otto v. Bismarck seine Schulbildung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

theidigen. Ich glaube, daß man sich dahin einigen werde: Preußen respectirt den Besitzstand Sachsens; Oesterreich verspricht, sich den Anordnungen nicht zu widersetzen, die in Betreff Hannovers, Kurhessens und der Besitzungen anderer deutschen Staaten beabsichtigt werden.

Am 25. Juli telegraphirte Drouyn de Lhuys an Benedetti: Verlangen Sie im Namen des Kaisers von dem Könige die Verlängerung der Waffenruhe. Fürst Metternich hat mir ein aus Wien erhaltenes Telegramm mitgetheilt, worin die Integrität des österreichischen Kaiserstaats und des Königreichs Sachsen als Bedingungen sine qua non erklärt werden.

Am 25. telegraphirte Benedetti nach Paris: Man hat die Kriegskosten auf 20 Millionen Thaler bestimmt. Preußen verpflichtet sich zur vollständigen Herstellung Sachsens. Oesterreich verspricht, sich der Vergrößerung Preußens in Norddeutschland nicht zu widersetzen. Die übrigen Punkte sind nach unseren Vorschlägen geregelt. Die österreichischen Bevollmächtigten behalten sich vor, nach Wien Bericht zu erstatten. Erhalten sie dazu die Autorisation zu rechter Zeit, so kann die Unterzeichnung morgen erfolgen.

Am 27. Juli kam ein Telegramm aus dem auswärtigen Amte in Paris an, des Inhalts: „Was uns betrifft, so kann Herr v. Bismarck dem Hofe in Florenz erklären, daß Venetien für Italien erworben worden ist und ihm nach dem Frieden übergeben werden wird".

Es ist von geschichtlichem Interesse, aus diesem Hergange der Verhandlungen sowohl den Einfluß zu übersehen, den Frankreich auf Herstellung des Friedens ausgeübt hat, als die Größe der Forderungen kennen zu lernen, die Graf Bismarck gegen den Willen des Vermittlers durchgesetzt hat.

Am 26. Juli wurde in Nikolsburg österreichischerseits durch den wirklichen Geheimrath und Kämmerer, außerordentl. Gesandten und bevollm. Minister Alois Grafen Karolyi von Nagy Karolyi und den wirkl. Geheimrath, außerordentl. Gesandten und bevollm. Minister Adolf Frhrn. v. Brenner-Felsach, preußischerseits durch den Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Otto Grafen Bismarck-Schönhausen, der Präliminar-Friedensvertrag unterzeichnet und folgenden Tags ratificirt. Wir führen aus demselben jedoch nur diejenigen Artikel an, die nicht in den endgültigen Friedensvertrag aufgenommen worden sind und verweisen in Beziehung der übrigen auf diesen.

Artikel I. Der Territorialbestand der österreichischen Monarchie, mit Ausnahme des Lombardisch-Venetianischen Königreichs, bleibt unverändert. Seine Majestät der König von Preußen verpflichtet Sich, Seine Truppen aus den bisher von denselben occupirten Oesterreichischen Territorien zurückzuziehen, sobald der Friede abgeschlossen sein wird, vorbehaltlich der im definitiven Friedensschlusse zu treffenden Maßregeln wegen einer Garantie der Zahlung der Kriegsentschädigung.

Art. II wörtlich wie Art. IV des Prager Friedensvertrages.

Art. III „ „ Art. V „ „ „ „
Art. IV „ „ Art. XI „ „ „ „
Art. V „ „ Art. VI „ „ „ „

Art. VI. Se. Majestät der König von Preußen macht Sich anheischig, die Zustimmung Seines Verbündeten, Sr. Maj. des Königs von Italien, zu den Friedenspräliminarien und zu dem auf dieselben zu begründenden Waffenstillstande zu beschaffen, sobald das Venetianische Königreich durch Erklärung Sr. Maj. des Kaisers der Franzosen zur Disposition Sr. Maj. des Königs von Italien gestellt sein wird.

Art. VII. Die Ratificationen der gegenwärtigen Uebereinkunft werden binnen längstens zwei Tagen in Nikolsburg ausgetauscht werden.

Art. VIII. Gleich nach erfolgter und ausgetauschter Ratification der gegenwärtigen Uebereinkunft werden Ihre beiden Majestäten Bevollmächtigte ernennen, um an einem noch näher zu bestimmenden Orte zusammenzukommen und auf der Basis des gegenwärtigen Präliminarvertrages den Frieden abzuschließen und über die Detailbedingungen desselben zu unterhandeln.

Art. IX. Zu diesem Zwecke werden die contrahirenden Staaten nach Feststellung dieser Präliminarien einen Waffenstillstand für die Kaiserlich Oesterreichischen und Königl. Sächsischen Streitkräfte einerseits und die Königl. Preußischen andererseits abschließen, dessen nähere Bedingungen in militärischer Hinsicht sofort geregelt werden sollen. Dieser Waffenstillstand wird am 2. August beginnen und die im Augenblick bestehende Waffenruhe bis dahin verlängert.

Der Waffenstillstand wird gleichzeitig mit Bayern hier abgeschlossen und der General Freiherr v. Manteuffel beauftragt werden, mit Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt einen am 2. August beginnenden Waffenstillstand auf der Grundlage des militärischen Besitzstandes abzuschließen, sobald die genannten Staaten es beantragen. — Zu Urkund ꝛc. — die Schlußformel.

Die am nämlichen Tage zu Nikolsburg zwischen dem Oesterreichischen Feldzeugmeister August Grafen von Degenfeld-Schonburg und dem Preußischen General der Infanterie und Chef des Generalstabes Hellmuth Freiherrn v. Moltke unterzeichnete Waffenstillstands-Convention lautet mit Weglassung der Eingangsformel:

§ 1. Während des Waffenstillstandes behalten die Königl. Preußischen Truppen einen Rayon, der westlich von einer Linie Eger-Pilsen-Tabor-Neuhaus-Zlabings-Znaym begrenzt, die vorgenannten Ortschaften mit inbegriffen. Südlich macht die Thaya bis zu ihrem Einfluß in die March, östlich der letztgenannte Fluß aufwärts bis Napajedl und von hier eine gerade Linie nach Oderberg die Grenze.

§ 2. Um die Festung Olmütz bleibt ein zweimeiliger, um die Festungen Josephstadt, Königgrätz, Theresienstadt ein einmeiliger Umkreis von der Belegung Preußischerseits ausgeschlossen, und können die gedachten Festungen aus diesem Rayon ihre Verpflegung beziehen. Die Festung Olmütz erhält durch den Preußischen Rayon eine Etappenstraße über Weißkirchen und Meseritsch, welche Preußischerseits nicht belegt werden soll.

§ 3. Zur Erreichung des in § 1 festgesetzten Rayons aus ihren jetzigen Aufstellungen stehen den Preußischen Truppen auch die Etappenstraßen einerseits über Meissau-Scheitelsdorf-Wittingau nach Tabor, andererseits über Malatschka-Skalitz nach Napajedl mit einem Belegungsrayon im Umkreise von zwei Meilen an denselben zur Verfügung.

§ 4. Innerhalb des den Preußischen Truppen gemäß § 1 überlassenen Rayons steht denselben während der Dauer des Waffenstillstandes die ungehinderte Benutzung sämmtlicher Land- und Wasserstraßen und Eisenbahnen zu, und dürfen dieselben in ihrer Benutzung durch die in § 2 genannten Festungen in keiner Weise gehindert werden. Ausgeschlossen hiervon bleibt während des Waffenstillstandes die Eisenbahnstrecke zwischen Prerau und Trübau, insoweit sie durch den Festungsrayon von Olmütz führt.

§ 5. Die K. K. Oesterreichischen Truppen werden die am 22. d. M. verabredete Demarcationslinie nicht überschreiten, als bis die Queue der

---

in Berlin auf dem Gymnasium zum grauen Kloster und studirte hierauf die Rechts- und Cameralwissenschaften auf den Universitäten in Göttingen, Berlin und Greifswald, wo er zugleich sein Jahr als Freiwilliger bei den Jägern abdiente. Anfangs entschlossen, sich der richterlichen Laufbahn zu widmen, arbeitete er nach absolvirten Studien einige Jahre lang bei den Regierungen in Potsdam unter Herrn v. Meding und in Aachen unter dem Grafen Arnim-Boytzenburg, nahm jedoch als Referendar seinen Abschied und kehrte auf seine Güter zurück, wo er durch eine Reihe von Jahren die Stellung eines Deichhauptmanns in jener Gegend einnahm. Aus dieser ruhigen Existenz trat Herr v. Bismarck als Vertreter der sächsischen Ritterschaft in der Dreiständecurie des vereinigten Landtags von 1847 heraus, um sich sofort in die oft hoch gehenden Wogen parlamentarischer Bewegung zu stürzen. Als Wortführer der äußersten Rechten wurde er hier oft von den Mitgliedern der altliberalen Opposition in die Enge getrieben, und sein hervortretendster Gegner war damals Georg v. Vincke. Nach dem Schlusse des zweiten vereinigten Landtages von 1848 war das politische Auftreten des Herrn v. Bismarck bis auf Weiteres abgebrochen, da er keine Aussichten hatte, in das Frankfurter Parlament gewählt zu werden. Er zog sich während jener sturmbewegten Zeit in die ländliche Stille seiner Güter zurück und wirkte nur im beschränkten Kreise für das royalistische Interesse. 1849 in die zweite preußische Kammer gewählt, nahm er hier Gelegenheit, all den Zorn, den die revolutionäre Richtung jener Tage in seinem Innern aufgehäuft hatte, in seinen parlamentarischen Reden auszugießen. Den Kampf in Schleswig-Holstein z. B. bezeichnete er damals

als „eine Revolution gegen den rechtmäßigen Landesherrn, einen Streit um des Kaisers Bart, eine echte querelle allemande". Der zweiten Kammer gehörte er bis 1851 an und 1850 wirkte er als Abgeordneter im Volkshause des Erfurter Unions-Parlaments. Diese parlamentarische Wirksamkeit war seine Vorschule zur Diplomatencarrière. 1851 wurde er der Bundes-Gesandtschaft in Frankfurt als Legationssecretair mit dem Titel eines Geheimen Legationsrathes beigegeben und bereits am 27. August desselben Jahres erfolgte die Ernennung zum Vertreter Preußens am Bundestage. Die in dieser Stellung verlebten Jahre brachten in den Ansichten des Herrn v. Bismarck jene Wandlung hervor, welche in der Gegenwart so folgenwichtig für die Geschicke Deutschlands geworden ist. Früher ein eifriger Freund Oesterreichs, fühlte sich sein preußischer Stolz durch das Uebergewicht dieses Staates im Bundestage tief verletzt und 1859 schied der Gesandte aus der Versammlung als ein prononcirter Gegner der österreichischen Macht. Herr v. Bismarck trat zunächst den Gesandtschaftsposten in Petersburg an, in welcher Stellung er bis 1862 blieb, und er soll sich damals mit ernstlichen Projecten einer preußisch-russisch-französischen Allianz getragen haben. Nach dem Rücktritt des liberalen Ministeriums in Berlin machte man ihm das Anerbieten, in ein Ministerium Heydt-Roon einzutreten. Er zog es vor, als Botschafter nach Paris zu gehen, wurde jedoch schon nach wenig Wochen von da nach Berlin zurückberufen, um am 23. September 1862 den Vorsitz im Ministerium zu übernehmen. Mit fester Hand, unbeirrt durch innere und äußere Anfechtungen, steuerte er seitdem seinem Ziele, der Erhebung Preußens

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Einzug der heimkehrenden Truppen in Köln.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

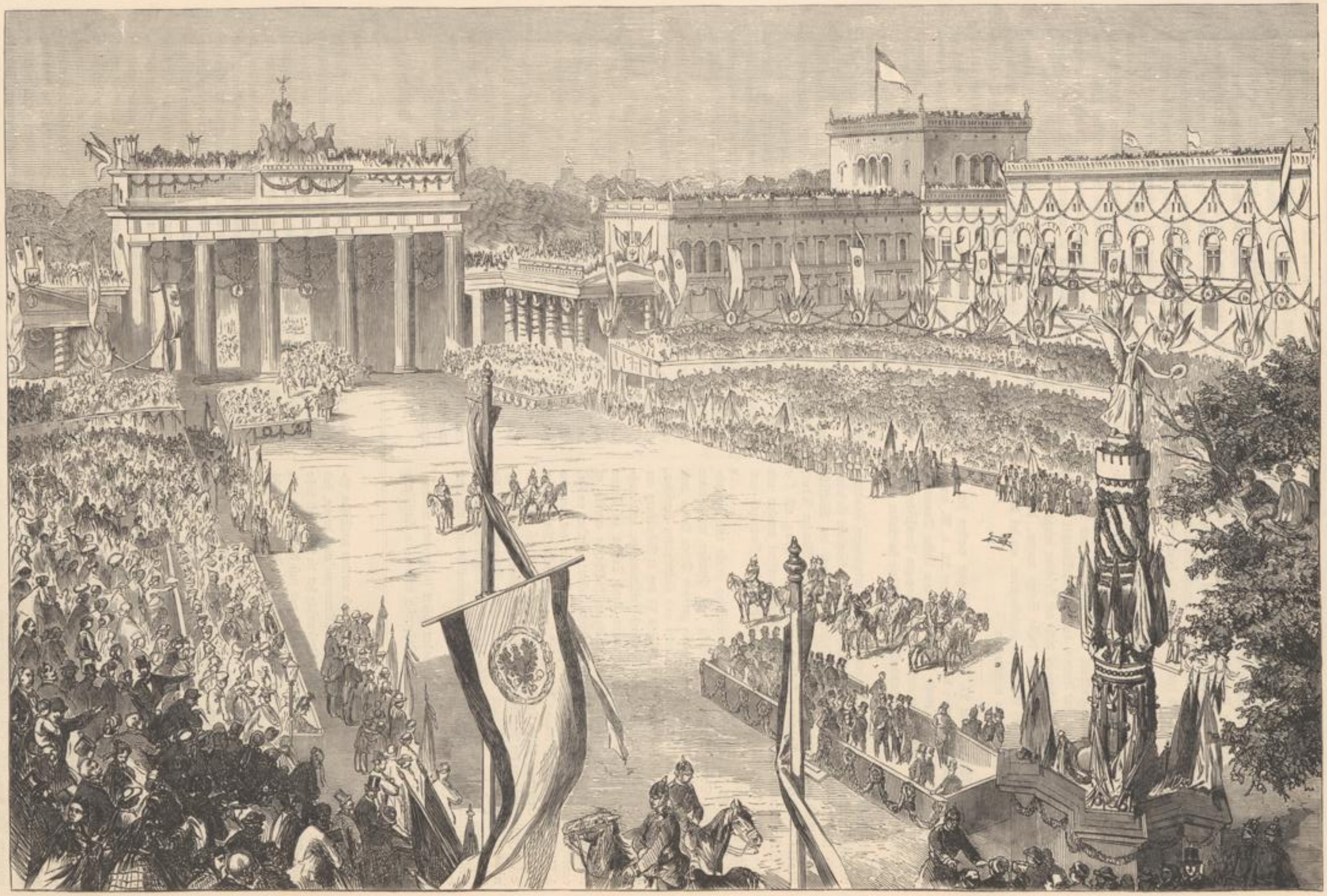

Die Siegesfeier in Berlin: Begrüssung des Königs Wilhelm durch die Festjungfrauen am Brandenburger Thore, am 20. September.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

K. Preußischen Truppen die Thaya passirt hat. Der betreffende Termin wird der K. K. Regierung alsbald mitgetheilt werden.

§ 6. Den Kranken und den zu ihrer Pflege in dem von den Königl. Preußischen Truppen zu räumenden Landestheile zurückbleibenden Aerzten und Beamten verbleiben die innehabenden Räumlichkeiten. Außerdem wird ihnen Oesterreichischerseits die Unterstützung der Behörden, Verpflegung und Transportmittel gewährt. Ihrem Rücktransport in die Heimat, auf welchen Preußischerseits baldmöglichst Bedacht genommen werden soll, dürfen weder während noch nach dem Waffenstillstande Hindernisse in den Weg gelegt werden.

§ 7. Die Verpflegung der K. Preußischen Truppen geschieht seitens der von ihnen belegten Landestheile. Geldcontributionen werden Preußischerseits nicht erhoben.

§ 8. Das K. K. Staatseigenthum, K. K. Magazine und Vorräthe, insoweit dieselben nicht schon vor Eintritt des Waffenstillstandes in Besitz genommen waren, sollen Preußischerseits nicht mit Beschlag belegt werden.

§ 9. Die K. K. Regierung wird dafür Sorge tragen, daß ihre Civilbeamten sich baldigst auf ihre Posten zurückbegeben, um bei der Verpflegung der Preußischen Armee mitzuwirken.

In der Zwischenzeit vom 27. Juli bis 2. August werden sich die Oesterreichisch-Sächsischen Truppen von der unter dem 22. d. M. verabredeten Demarcationslinie, insoweit dieselbe auf dem linken Donauufer liegt, überall auf eine halbe Meile entfernt halten, wogegen Preußischerseits keine Ueberschreitung der vorerwähnten Demarcationslinie stattfinden darf.

Als Bevollmächtigte zur Unterhandlung des endgültigen Friedensvertrages wurden Preußischerseits der Kammerherr und Wirkliche Geheime Rath Karl Freiherr v. Werther, Oesterreichischerseits der Wirkliche Geheime Rath und Kämmerer, ao. Gesandte und bev. Minister Adolf Maria Freiherr v. Brenner-Felsach ernannt und Prag als Ort der Verhandlungen bestimmt, wo sie am 10. August eröffnet wurden und schon am 23. August durch Unterzeichnung nachstehenden Vertrages zum Abschluß gelangten:

Art. I. Es soll in Zukunft und für beständig Friede und Freundschaft zwischen Seiner Majestät dem König von Preußen und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, sowie zwischen Deren Erben und Nachkommen und den beiderseitigen Staaten und Unterthanen herrschen.

Art. II. Behufs Ausführung des Artikels VI der in Nikolsburg am 26. Juli dieses Jahres abgeschlossenen Friedens-Präliminarien, und nachdem Seine Majestät der Kaiser der Franzosen durch Seinen bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen beglaubigten Botschafter amtlich zu Nikolsburg am 29. Juli ejusdem hat erklären lassen: „qu'en ce qui concerne le Gouvernement de l'Empereur, la Vénétie est acquise à l'Italie pour lui être remise à la paix", — tritt Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich dieser Erklärung auch Seiner Seits bei und giebt Seine Zustimmung zu der Vereinigung des Lombardo-Venetianischen Königreichs mit dem Königreich Italien ohne andere lästige Bedingung, als die Liquidirung derjenigen Schulden, welche als auf den abgetretenen Landestheilen haftend werden anerkannt werden, in Uebereinstimmung mit dem Vorgange des Tractats von Zürich.

Art. III. Die Kriegsgefangenen werden sofort freigegeben werden.

Art. IV. Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen Deutschen Bundes an und giebt Seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des Oesterreichischen Kaiserstaats. Ebenso verspricht Seine Majestät, das engere Bundes-Verhältniß anzuerkennen, welches Se. Maj. der König von Preußen nördlich von der Linie des Mains begründen wird und erklärt sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt, und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird.

Art. V. Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich überträgt auf Se. Maj. den König von Preußen alle Seine im Wiener Frieden vom 30. October 1864 erworbenen Rechte auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Maßgabe, daß die Bevölkerungen der nördlichen Districte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen.

Art. VI. Auf den Wunsch Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich erklärt Se. Maj. der König von Preußen Sich bereit, bei den bevorstehenden Veränderungen in Deutschland den gegenwärtigen Territorialbestand des Königreichs Sachsen in seinem bisherigen Umfange bestehen zu lassen, indem Er Sich dagegen vorbehält, den Beitrag Sachsens zu den Kriegskosten und die künftige Stellung des Königreichs Sachsen innerhalb des Norddeutschen Bundes durch einen mit Sr. Maj. dem Könige von Sachsen abzuschließenden besonderen Friedensvertrag näher zu regeln. — Dagegen verspricht Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich, die von Sr. Maj. dem Könige von Preußen in Norddeutschland herzustellenden Einrichtungen, einschließlich der Territorial-Veränderungen, anzuerkennen.

Art. VII. Behufs Auseinandersetzung über das bisherige Bundeseigenthum wird binnen längstens sechs Wochen nach Ratification des gegenwärtigen Vertrages eine Commission zu Frankfurt a. M. zusammentreten, bei welcher sämmtliche Forderungen und Ansprüche an den Deutschen Bund anzumelden und binnen sechs Monaten zu liquidiren sind. Preußen und Oesterreich werden sich in dieser Commission vertreten lassen, und es steht allen übrigen bisherigen Bundes-Regierungen zu, ein Gleiches zu thun.

Art. VIII. Oesterreich bleibt berechtigt, aus den Bundesfestungen das Kaiserliche Eigenthum und von dem beweglichen Bundeseigenthum den matricularmäßigen Antheil Oesterreichs fortzuführen oder sonst darüber zu verfügen; dasselbe gilt von dem gesammten beweglichen Vermögen des Bundes.

Art. IX. Den etatsmäßigen Beamten, Dienern und Pensionisten des Bundes werden die ihnen gebührenden, beziehungsweise bereits bewilligten Pensionen pro rata der Matrikel zugesichert; jedoch übernimmt die Königl. Preußische Regierung die bisher aus der Bundes-Matrikularkasse bestrittenen Pensionen und Unterstützungen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee und deren Hinterlassenen.

Art. X. Der Bezug der von der Kaiserl. Oesterreichischen Statthalterschaft in Holstein zugesicherten Pensionen bleibt den Interessenten bewilligt.

Die noch in Gewahrsam der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung befindliche Summe von 449,500 Rthlr. Dänische Reichsmünze in vierprocentigen Dänischen Staats-Obligationen, welche den Holsteinschen Finanzen angehört, wird denselben unmittelbar nach der Ratification des gegenwärtigen Vertrages zurückerstattet.

Kein Angehöriger der Herzogthümer Holstein und Schleswig und

---

zur herrschenden Macht in Deutschland, zu. Seine Kämpfe mit dem preußischen Abgeordnetenhause, welche sich hauptsächlich um die Militärreorganisation drehten, sind allbekannt. Der im vorigen Sommer erzielte Waffenerfolg hat die Nützlichkeit dieser militärischen Umgestaltung in das hellste Licht gestellt und diese Anerkennung auch dem preußischen Abgeordnetenhause abgerungen, so daß durch den Feldzug von 1866 thatsächlich auch der innere Conflict in Preußen beseitigt worden ist. Diese hochwichtigen Erfolge sind jedoch ebenfalls dem Gelingen der großartigen äußeren Politik des Ministerpräsidenten zuzuschreiben. Sein Vorgehen gegen Oesterreich und den Bund leitete die schleswig-holsteinische Frage ein, die Herrn v. Bismarck zur geschickt benutzten Handhabe wurde, um die ganze Bundesinstitution aus den Angeln zu heben. In dem 1864er Feldzuge gegen Dänemark riß er Oesterreich im Widerstreit nicht nur gegen die in den deutschen Mittelstaaten befolgte schleswig-holsteinische Politik, sondern auch gegen den Willen der anderen Großmächte zu eigenmächtigem kriegerischen Einschreiten mit sich fort, und als der Wiener Frieden die Lostrennung der Herzogthümer von Dänemark besiegelt hatte, trat der preußische Ministerpräsident immer unverhohlener mit seinen Annexionsabsichten hervor. Die Gasteiner Convention, die ihm den Grafentitel eintrug, verkleisterte im September 1865 noch einmal den zwischen beiden deutschen Großmächten gährenden Zwist. Die Ereignisse des verflossenen Jahres brachten die letzte Entscheidung in diesem langjährigen Streite zu Gunsten des siegreichen Preußens und Herr v. Bismarck sah seinen mit Beharrlichkeit verfolgten Plan verwirklicht. Oesterreich war gezwungen, sein deutsches Anrecht hin-

zugeben und, wie ihm Herr v. Bismarck schon 1863 in der bekannten Drohnote gerathen, „seinen Schwerpunkt nach Ofen zu verlegen". Graf Bismarck selbst, den noch am 7. Mai 1866 ein junger Fanatiker, der Sohn des bekannten Radicalen Karl Blind, durch Meuchelmord aus der Welt zu schaffen suchte, um, wie er glaubte, Deutschland den Frieden zu erhalten, wird jetzt nicht nur als der Hort Norddeutschlands, sondern, wie die veröffentlichten Schutz- und Trutzbündnisse mit den süddeutschen Staaten beweisen, als der Regenerator des ganzen außerösterreichischen Deutschlands gefeiert. Seiner Wirksamkeit als Leiter der Politik der Norddeutschen Staatenvereinigung wurde durch die im Juli 1867 erfolgte Ernennung zum Bundeskanzler der offizielle Stempel aufgedrückt. Die großartigen Eigenschaften dieses merkwürdigen Mannes prägen sich auch in seiner äußeren Erscheinung aus. Er besitzt eine stattliche Persönlichkeit von imponirendem Eindruck und ein geistvolles Gesicht. Sein Auftreten als Redner im Norddeutschen Reichstag ist seinen parlamentarischen Antecedentien entsprechend. Eine eigentliche oratorische Begabung hat er nicht aufzuweisen; von seinen Lippen fließt nicht ein Strom funkelnder Beredtsamkeit, die in schöngebauten Perioden und in classischer Form seine Ansichten eindringlich vortrüge, auch wird er nicht von einem sonoren Organe unterstützt. Nichtsdestoweniger haben seine Reden meistens eine schlagende Wirkung. Das Organ ist scharf, der Styl spitz, kurz, gedrungen und bewegt sich häufig in blendenden Gegensätzen. Man wird ihn selten auf Wiederholungen ertappen, jedes Wort hat hier seine Bedeutung. Dabei ist dem Grafen eine ungemeine Bildlichkeit des Ausdrucks zur Hand. Der Hauptwerth

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kein Unterthan J. J. M. M. des Königs von Preußen und des Kaisers von Oesterreich wird wegen seines politischen Verhaltens während der letzten Ereignisse und des Krieges verfolgt, beunruhigt, oder in seiner Person oder seinem Eigenthume beanstandet werden.

Art. XI. Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich verpflichtet Sich, Behufs Deckung eines Theils der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten, an Se. Maj. den König von Preußen die Summe von Vierzig Millionen Preußischer Thaler zu zahlen. Von dieser Summe soll jedoch der Betrag der Kriegskosten, welche Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich, laut Art. XII des gedachten Wiener Friedens vom 30. October 1864, noch an die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu fordern hat, mit Fünfzehn Millionen Preußischer Thaler und als Aequivalent der freien Verpflegung, welche die preußische Armee bis zum Friedensschlusse in den von ihr occupirten Oesterreichischen Landestheilen haben wird, mit Fünf Millionen Preußischer Thaler in Abzug gebracht werden, so daß nur Zwanzig Millionen Preußischer Thaler baar zu zahlen bleiben. — Die Hälfte dieser Summe wird gleichzeitig mit dem Austausch der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages, die zweite Hälfte drei Wochen später zu Oppeln baar berichtigt werden.

Art. XII. Die Räumung der von den Königl. Preußischen Truppen besetzten Oesterreichischen Territorien wird innerhalb drei Wochen nach dem Austausche der Ratificationen des Friedensvertrages vollzogen sein.

Von dem Tage des Ratifications-Tausches an werden die Preußischen General-Gouvernements ihre Functionen auf den rein militärischen Wirkungskreis beschränken.

Die besonderen Bestimmungen, nach welchen diese Räumung stattzufinden hat, sind in einem abgesonderten Protocolle festgestellt, welches eine Beilage des gegenwärtigen Vertrages bildet.

Art. XIII. Alle zwischen den hohen vertragschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden, insofern dieselben nicht ihrer Natur nach durch die Auflösung des Deutschen Bundesverhältnisses ihre Wirkung verlieren müssen, hiermit neuerdings in Kraft gesetzt. Insbesondere wird die allgemeine Cartell-Convention zwischen den Deutschen Bundesstaaten vom 10. Februar 1831, sammt den dazu gehörigen Nachtragsbestimmungen ihre Gültigkeit zwischen Preußen und Oesterreich behalten.

Jedoch erklärt die Kaiserl. Oesterreichische Regierung, daß der am 24. Januar 1857 abgeschlossene Münzvertrag durch die Auflösung des Deutschen Bundesverhältnisses seinen wesentlichen Werth für Oesterreich verliere, und die Königl. Preußische Regierung erklärt Sich bereit, in Verhandlungen wegen Auflösung dieses Vertrages mit Oesterreich und den übrigen Theilnehmern an demselben einzutreten. Desgleichen behalten die hohen Contrahenten Sich vor, über eine Revision des Handels- und Zoll-Vertrages vom 11. April 1865 im Sinne einer größeren Erleichterung des gegenwärtigen Verkehrs so bald als möglich in Verhandlung zu treten. Einstweilen soll der gedachte Vertrag mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß jedem der hohen Contrahenten vorbehalten bleibt, denselben nach einer Ankündigung von sechs Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Art. XIV. Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Prag binnen einer Frist von acht Tagen, oder, wenn möglich, früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ꝛc. — Schlußformel.

Das in Art. XII, Alinea 3, bemerkte Protocoll bestimmt in den ersten drei §§ die Modalitäten der wechselseitigen Auslieferung der Kriegsgefangenen im Bahnhofe zu Oderberg.

Die §§ 4 und 5, sowie ferner 11 bis mit 14 beziehen sich auf die Verpflegung und Behandlung der in den Lazarethen zurückbleibenden Kranken und die Tragung der dadurch erwachsenden Kosten.

Die §§ 6, 7 und 8 bezeichnen die Fristen der allmäligen Räumung des österreichischen Gebiets.

Nach § 9 verblieb der Preußischen Armee während der Zeit der Räumung die unbeschränkte Verfügung der in ihren Besetzungsrayons liegenden Eisenbahnlinien zum (kostenfreien) Rücktransport von Truppen und Kriegsmaterial, doch sollte täglich ein Zug für den öffentlichen Verkehr wo möglich vorbehalten werden.

§ 10 lautet: Von dem auf die Ratification folgenden Tage ab übernimmt die K. Preußische Regierung alle Kosten der Verpflegung der K. Preußischen Truppen, welche dagegen in dem von ihnen besetzten Territorium freies Quartier ohne Verpflegung erhalten.

Den für die K. Preußischen Truppen erforderlichen Vorspann sind die Ortsbehörden verpflichtet zu gestellen, wofür von den Truppen baare Vergütigung nach dem K. K. Oesterreichischen jetzt gültigen Vorspann-Normale sofort zu erfolgen hat. Dieses Normale ist im Besitz der Landes- und Orts-Behörden.

Ein zweiter Anner zum Friedensvertrage enthält die nachstehende Erklärung.

1. Die K. Preußische Regierung verpflichtet sich, die Herstellung einer Eisenbahn von einem geeigneten Punkte der Schlesischen Gebirgsbahn bei Landshut nach der Oesterreichischen Grenze bei Liebau in der Richtung auf Schwadowitz zuzulassen und zu fördern, wogegen die Kaiserl. Oesterreichische Regierung die Herstellung einer Eisenbahn von einem geeigneten Punkte der Prag-Brünner-Eisenbahn bei Wildenschwert bis zur Preußischen Grenze bei Mittelwalde in der Richtung auf Glatz in gleicher Weise gestatten und fördern wird.

2. Die Kaiserl. Oesterreichische Regierung wird, wenn die K. Preußische es in ihrem Interesse finden sollte, die Führung der Schlesischen Gebirgsbahn nach Glatz über Braunau gestatten, ohne Einwirkung auf die Leitung des Betriebes der in ihrem Gebiet belegenen Strecke dieser Bahn in Anspruch zu nehmen, wobei jedoch die Ausübung aller Hoheitsrechte vorbehalten bleibt.

3. Die zur Ausführung dieser Eisenbahnen erforderlichen Einzel-Bestimmungen werden in einem besonderen Staats-Vertrage zusammengefaßt werden, zu welchem Behufe Bevollmächtigte beider Regierungen in kürzester Frist an einem noch näher zu bestimmenden Orte zusammentreten werden. —

Die Ausführung dieser Bestimmungen ist seitdem durch einen besonderen Vertrag festgestellt worden.

Die Auswechselung der Ratificationen dieser Verträge erfolgte zu Prag am 30. August und die vollständige Räumung des österreichischen Gebiets Seitens der preußischen Truppen wurde am 30. September vollendet, nachdem die Oesterreich auferlegte Kriegssteuer während der Zwischenzeit in baarem Silber vollständig abgetragen worden war.

Der bayrische Ministerpräsident, Freiherr v. d. Pfordten, welcher sich persönlich in Nikolsburg eingefunden hatte, traf bei dem Grafen

---

seines Vortrags aber beruht auf der Schwere der Gedanken, in den weittragenden politischen Perspectiven, in den staatsmännischen Anschauungen, von denen jede seiner Reden getragen wird. — Wir haben den Versuch gemacht, das Leben und Streben des berühmten Staatsmannes in flüchtigen, aber entschiedenen Umrissen zu zeichnen und schließen die Skizze mit dem Bedauern, ihr wegen mangelnden Raumes keine weitere Ausdehnung geben zu können; dies müssen wir dem Biographen überlassen, der sich einst ein Werk über den preußischen Ministerpräsidenten zur besonderen Aufgabe machen wird.

Einzug der heimkehrenden Truppen in Köln. — Tapfer hatten die Soldaten des VIII. Armeecorps, die Kinder des sonnigen Rheinlandes, unter dem siegreichen Banner ihres commandirenden Generals Herwarth von Bittenfeld in den Reihen der Elbarmee auf böhmischem Boden gekämpft. Sie hatten wacker ihre Pflicht gethan; aber als der Oelzweig des Friedens ihnen zuwinkte und ihnen eine unerhofft schnelle Rückkehr in die Heimath eröffnete, freute sich Alles der glücklichen Aussicht. Nach geschlossenem Frieden wurde denn auch die Rückbeförderung der Truppen vom Kriegsschauplatze in ihre früheren oder neu bestimmten Garnisonsorte ins Werk gesetzt; aller Orten erbaute man in der preußischen Monarchie den heimziehenden Siegern Triumphpforten und empfing sie die Bevölkerung mit Jubel und Herzlichkeit. Auch Köln, die Metropole der preußischen Rheinlande, bereitete der wieder in den früheren Standort einrückenden 15. Division ein festliches Willkommen. Der 18. September war zum feierlichen Einzuge der Truppen festgesetzt, und man hatte in Köln für diesen

Tag umfassende Vorbereitungen getroffen. Es war einer jener herrlichen Herbsttage, wie sie der September häufig bietet. Morgens um 9 Uhr sammelten sich die Truppen auf der Mülheimer Haide und nahmen Aufstellung im Quarré. Bereits hier hatte sich eine große Menschenmenge zusammengefunden, welche dem Acte der ersten Begrüßung beiwohnen wollte. An der Spitze des Festcomités nahte sich der Oberbürgermeister Bachem und bewillkommnete die heimgekehrten Krieger mit warmer Rede im Namen der Stadt. Generallieutenant Frhr. v. Canstein, der Befehlshaber der 15. Division, erwiederte die Ansprache und brachte dem König und der Stadt Köln zum Schlusse ein Hoch aus, in welches die Soldaten enthusiastisch einstimmten. Nun setzte sich der Festzug in Bewegung. Ihn eröffnete das 65. Infanterieregiment, dem sich das 33. anschloß; es folgten eine Abtheilung Pioniere, Artillerie mit Train, die Kürassiere vom 8. (Rheinischen) Kürassierregiment und am Schluß Fußartillerie. Helm, Gewehr und Brust der Soldaten waren mit Blumen, Kränzen und grünen Zweigen geschmückt, was dem ganzen Zuge einen sehr festlichen, heiteren Anstrich gab. Von allen Thürmen der Stadt erscholl harmonisches Glockengeläute, dazwischen gaben die Kanonen ihre Salven. Die Straßen, in welchen Tausende von Menschen in freudiger Stimmung auf- und niederwogten, waren zu beiden Seiten mit Flaggenstangen besteckt, die durch Laubgewinde mit einander verbunden waren. Jedes Haus war mit einer Fülle von Grün und bunten Blumen, sowie mit Fahnen in den Farben des Landes und der guten Stadt Köln reich decorirt. Durch das Eigelsteiner Thor nahm der Zug seinen Weg nach dem Wallrafsplatze. Hier befand

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

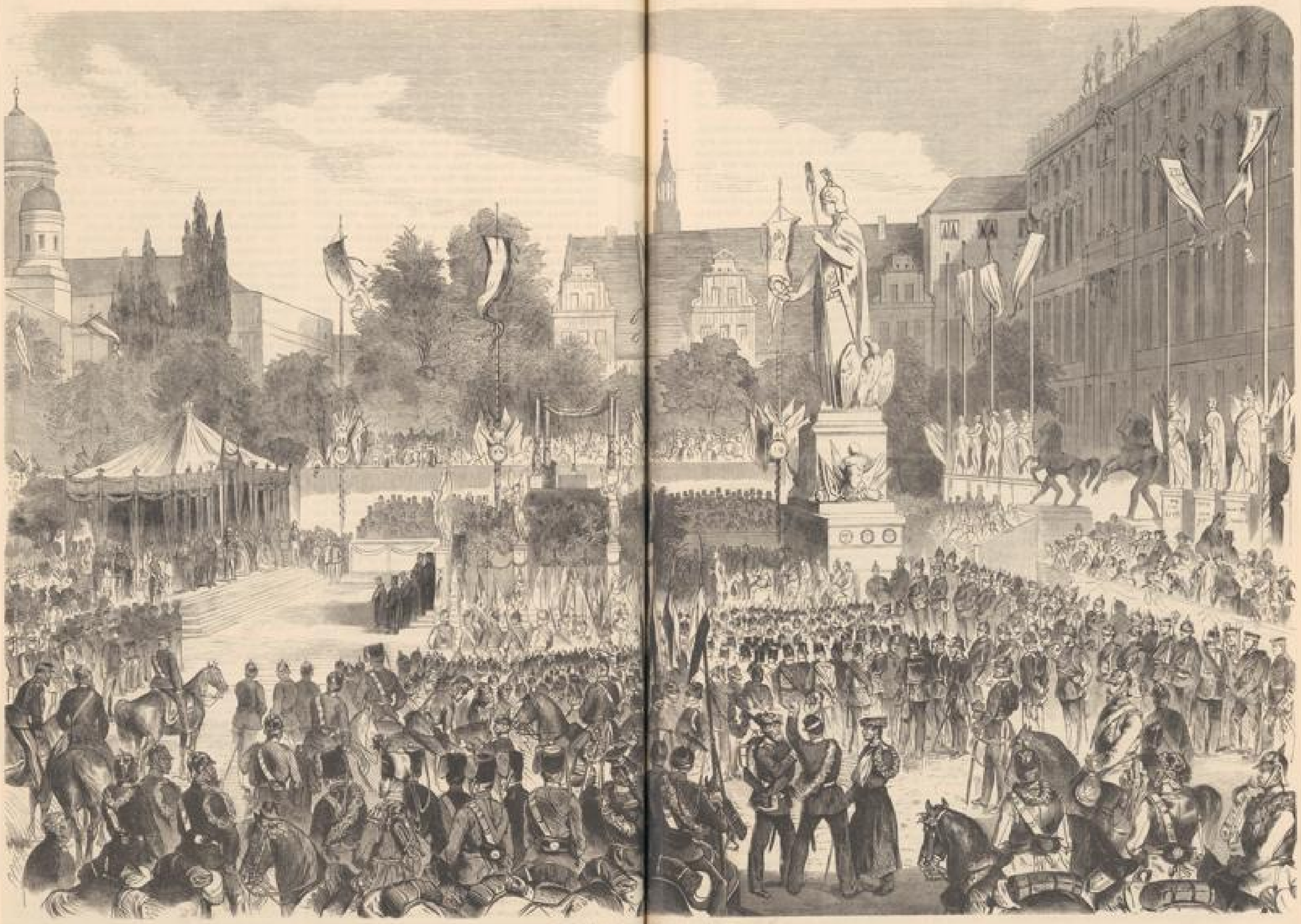

Die Kaiserfeier in Berlin: [illegible] Kaiserin, am 27. September.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bismarck auf Hindernisse, deren Beseitigung jedoch der Vermittlung gelang, so daß in den XI. Artikel des österreichisch-preußischen Präliminar-Friedensvertrages der Satz aufgenommen wurde: „Der Waffenstillstand wird gleichzeitig mit Bayern hier abgeschlossen".

Am 28. Juli erfolgte zwischen dem Grafen von Bismarck und dem Freiherrn v. d. Pfordten die Unterzeichnung des nachstehenden Vertrages.

Art. 1. Zwischen den Königlich Preußischen und den Königlich Bayerischen Streitkräften wird vom 2. August an ein Waffenstillstand auf die Dauer von drei Wochen stattfinden.

Art. 2. Die näheren militärischen Details des Waffenstillstandes, sowie die Demarcationslinie für die beiderseitigen Truppen werden von den militärischen Oberbefehlshabern, respective der K. Preußischen Main-Armee und des Reserve-Corps einerseits und der K. Bayerischen Armee andererseits, auf den Grund des militärischen uti possidetis festgestellt werden.

Art. 3. Die K. Bayerische Regierung verpflichtet sich, zu bewirken, daß der sofortigen Rückkehr in die Heimath der Truppen der Norddeutschen Staaten, welche sich bisher noch in Ulm, Rastatt und Mainz befinden, kein Hinderniß in den Weg gelegt und denselben der Marsch in die Heimath unter Anwendung der üblichen Verpflegungssätze gestattet werde.

Der unterzeichnete K. Preußische Bevollmächtigte erklärt zugleich, daß S. M. der König von Preußen Allerhöchstihren Commandirenden der Main-Armee ermächtigt haben, den ihm gegenüberstehenden Streitkräften der Regierungen von Württemberg, Baden und Großherzogthum Hessen ebenfalls einen Waffenstillstand vom gleichen Termine an und auf die gleiche Dauer, auf den Grund des uti possidetis, zu bewilligen, sobald sie darum nachsuchen.

Sofort nach Abschluß des Waffenstillstandes werden Verhandlungen über einen Frieden zwischen S. M. dem König von Preußen und S. M. dem König von Bayern, S. M. dem König von Württemberg und Ihren K. K. H. H. den Großherzögen von Baden und Hessen-Darmstadt in Berlin eröffnet werden.

Am 1. August unterzeichneten der K. Preußische Generallieutenant, General-Adjutant S. M. des Königs und Oberbefehlshaber der Main-Armee Freiherr v. Manteuffel und der Chef seines Generalstabes Oberst v. Kraatz-Koschlau zu Eisingen bei Würzburg den Waffenstillstands-Vertrag mit Württemberg, welches durch den Geheimen Raths-Präsidenten Freiherrn v. Neurath, den Kriegsminister Generallieutenant v. Hardegg und den Minister des Aeußeren Freiherrn v. Varnbüler vertreten war.

Ebenso am nämlichen Tage und Orte die ähnlich lautende Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen, dessen Vertreter der großherzogliche Flügel-Adjutant Major von Lyncker war; endlich am 3. August in Würzburg selbst mit Baden, das durch den Präsidenten des Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten v. Freydorf vertreten war, unter Zuziehung des Legationsraths Hardeck und des Majors Schubert, Mitglied des Kriegsministeriums.

Was durch diese Verträge festgesetzt wurde, betraf die Cantonnirungen und den Rückmarsch der Truppen in ihre Heimat, die Demarcationslinie, die Verhältnisse der preußischen Truppen in den occupirten Landestheilen während der Dauer des Waffenstillstandes, die Entlassung der Norddeutschen Truppen aus den Festungen Ulm, Rastadt und Mainz, die Entschädigung derjenigen Personen, welche nach dem Abzuge der Preußen aus Mainz aus dieser Stadt ausgewiesen worden waren, endlich in Betreff Württembergs die Räumung der Hohenzollernschen Lande, die längstens bis zum 8. August bewirkt werden mußte, sowie den Ersatz des Schadens, den das Staats- und Privateigenthum in diesen Ländern erlitten haben sollte.

Da die Bedeutung dieser Bedingungen eine vorübergehende, auf die Dauer des Waffenstillstandes beschränkte war, so wäre es überflüssig, den Wortlaut dieser Verträge anzuführen.

Von bleibender Wichtigkeit sind dagegen die Berliner Friedensschlüsse. Am ersten kam ein solcher mit Württemberg zu Stande und wurde preußischerseits von dem Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen v. Bismarck-Schönhausen und dem Wirklichen Geheimen Rath, Kammerherrn und Gesandten Karl Friedrich v. Savigny, württembergischerseits von dem Minister des Königl. Hauses und des Aeußeren, Frhrn. Karl v. Varnbüler in und zu Hemmingen und dem Kriegsminister, Generallieutenant Oskar v. Hardegg, am 13. August unterzeichnet:

Art. I. Zwischen Se. Majestät dem Könige von Preußen und Se. Majestät dem Könige von Württemberg, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen, soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Art. II. S. Maj. der König von Württemberg, verpflichtet Sich, Behufs Deckung eines Theils der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten an Se. Maj. den König von Preußen die Summe von Acht Millionen Gulden binnen zwei Monaten zu bezahlen. — Durch Bezahlung dieser Summe entledigt Sich Se. Maj. der König von Württemberg der in den §§ 9 und 10 des Waffenstillstands-Vertrages d. d. Eisingen bei Würzburg den 1. August 1866 übernommenen Entschädigungs-Verbindlichkeiten.*)

Art. III. Se. Maj. der König von Württemberg leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung 3½procentiger und 4procentiger Württembergischer Staats-Obligationen bis zum Betrage der zu garantirenden Summe. Die zu deponirenden Papiere werden zum Tagescourse berechnet und die Garantie-Summe wird um 10 Proc. erhöht.

Art. IV. Se. Maj. dem Könige von Württemberg steht das Recht zu, obige Entschädigung ganz oder theilweise unter Abzug eines Disconto von 5 Procent pr. Jahr früher zu bezahlen.

Art. V. Unmittelbar nach geleisteter Garantie in Gemäßheit des Art. III oder nach erfolgter Zahlung der Kriegsentschädigung wird Se. Maj. der König von Preußen Seine Truppen aus dem Württembergischen Gebiete zurückziehen. Die Verpflegung der Truppen bei ihrem Rückmarsch erfolgt nach dem bisherigen Bundes-Verpflegungs-Reglement.

Art. VI. Die Auseinandersetzung der durch den früheren Deutschen Bund begründeten Eigenthums-Verhältnisse bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Art. VII. Die hohen Contrahenten werden unmittelbar nach dem Abschluß des Friedens wegen Regelung der Zollvereins-Verhältnisse in Verhandlung treten. Einstweilen sollen der Zollvereins-Vertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges außer Wirksamkeit gesetzt sind, vom Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an mit der Maßgabe wieder in Wirksamkeit treten, daß jedem der hohen Con-

*) Betreffend Hohenzollern und die aus Mainz Ausgewiesenen.

sich das zehn Fuß hohe Bild der Colonia, welche den siegreichen Ankömmlingen den Lorbeerzweig entgegenreichte. Höchst imposant stellte sich der große Triumphbogen auf dem Neumarkte dar. Zwischen einer geschmackvollen Decoration von Fahnen, Kränzen und Guirlanden prangten die Bildnisse des Königs Wilhelm und des Kronprinzen, und an den Säulen, welche das Ganze trugen, waren die Namen der hervorragendsten Generale sowie der des Ministerpräsidenten Grafen Bismarck verzeichnet. An dieser Ehrenpforte langte der kriegerische Zug gegen Mittag an; die Generalität und der Stab der Division stellten sich zu beiden Seiten des Bogens auf und ließen die Truppen an sich vorüberziehen, welche unter dem Gesange patriotischer Lieder vorbeidefilirten. Die grüßenden Hurrahs der in den Straßen Kopf an Kopf sich drängenden Volksmassen fanden bei den Soldaten ein fröhliches Echo; besonders warm fielen die Ovationen der Menge aus, wenn die in den Zug eingereiheten Verwundeten und Reconvalescenten passirten. Das ganze Schauspiel trug den Stempel einer aufrichtigen Begeisterung. Am Nachmittage gab die Stadt den Offizieren und Abordnungen sämmtlicher Compagnien der 15. Division ein Festmahl im Gürzenich, an welchem außer dem Festcomité viele angesehene Civilpersonen theilnahmen. Es mochten über 500 Festgenossen im Saale anwesend sein. Nach der Beendigung des Bankets begaben sich die Festtheilnehmer auf zwei reich mit Flaggen verzierten Dampfschiffen nach dem Garten der Gesellschaft Flora, wo bereits seit 3 Uhr ein Gartenfest die Bevölkerung Kölns vereinigt hatte. Nach eingetretener Dunkelheit erschien der Garten in feenhafter Beleuchtung, die durch ein Feuerwerk noch erhöht

wurde. Als die Ehrengäste der Stadt nach einigen Stunden auf dem Rheine zurückkehrten, strahlte bereits die ganze Stadt in einem Lichtmeere. Köln hatte lange keine so allgemeine und schöne Illumination gesehen. Ein großer Zapfenstreich, ausgeführt von fünf Militärmusikcorps, schloß die offizielle Festfeier. Von den städtischerseits bewilligten 3000 Thlrn., zu welchen noch die Summe von 5000 Thlrn. durch freiwillige Beisteuern hinzugekommen war, wurden den Soldaten Geschenke zugetheilt. Das ganze Fest zeichnete sich durch den Charakter herzlicher Eintracht zwischen den Bürgern und dem Militär aus.

Die Siegesfeier in Berlin: Begrüßung des Königs Wilhelm durch die Festjungfrauen am Brandenburger Thore, am 20. September. — Seitdem der entscheidende Würfel gefallen, der die zwischen Krieg und Frieden schwankende Wagschale tief zu Gunsten des Schlachtengottes sinken ließ, hatte die Stimmung der berliner Bevölkerung manchen Wechsel erfahren. Erst hatte sich der Unmuth über das drohende Kriegsgewitter Luft gemacht, dann folgten die Wehen des Abschieds in Tausenden von Familien, deren Väter, Brüder und Söhne mit dem Heere davonzogen, und banger Zweifel an dem glücklichen Erfolge der heimischen Waffen. Alle diese wechselnden Gefühle aber übertönte der helle Siegesjubel, der nach den glücklich geschlagenen Schlachten auf böhmischem und westdeutschem Boden losbrach und in den Tagen des feierlichen Einzugs der Truppen, vom 20. bis 22. Sept., sich am rauschendsten erhob. Berlin erschien bei dieser Gelegenheit in strahlendem Festschmucke,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

trahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Ankündigung von sechs Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Art. VIII. Die hohen Contrahenten werden unmittelbar nach Herstellung des Friedens in Deutschland den Zusammentritt von Commissarien zu dem Zwecke veranlassen, um Normen zu vereinbaren, welche geeignet sind, den Personen- und Güterverkehr auf den Eisenbahnen möglichst zu fördern, namentlich die Concurrenz-Verhältnisse in angemessener Weise zu regeln und den allgemeinen Verkehrs-Interessen nachtheiligen Bestrebungen entgegenzutreten. Indem die hohen Contrahenten darüber einverstanden sind, daß die Herstellung jeder im allgemeinen Interesse begründeten neuen Eisenbahn-Verbindung zuzulassen und so viel als thunlich zu fördern ist, werden Sie durch die vorbezeichneten Commissarien auch in dieser Beziehung die durch die allgemeinen Verkehrs-Interessen gebotenen Grundsätze aufstellen lassen.

Art. IX. Se. Maj. der König von Württemberg erkennt die Bestimmungen des zwischen Preußen und Oesterreich zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrages an und tritt denselben, soweit sie die Zukunft Deutschlands betreffen, auch Seinerseits bei.

Art. X. Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages erfolgt bis spätestens zum 21. August d. J.

Zu Urkund dessen ꝛc. — Schlußformel und Unterschrift.

Gleichzeitig wurde von denselben Bevollmächtigten noch ein zweiter wichtiger Vertrag unterzeichnet, dessen Veröffentlichung aber erst am 23. März 1867 erfolgte. Mit Weglassung der Eingangsformel lautet derselbe:

Art. 1. Zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Württemberg wird hiermit ein Schutz- und Trutzbündniß geschlossen.

Es garantiren Sich die hohen Contrahenten gegenseitig die Integrität des Gebietes Ihrer bezüglichen Länder und verpflichten Sich im Falle eines Krieges Ihre volle Kriegsmacht zu diesem Zwecke einander zur Verfügung zu stellen.

Art. 2. Se. Maj. der König von Württemberg überträgt für diesen Fall den Oberbefehl über Seine Truppen Sr. Maj. dem Könige von Preußen.

Art. 3. Die hohen Contrahenten verpflichten Sich, diesen Vertrag vorerst geheim zu halten.

Art. 4. Die Ratification des vorstehenden Vertrages erfolgt gleichzeitig mit der Ratification des unter dem heutigen Tage abgeschlossenen Friedensvertrages, also bis spätestens zum 21. August d. J.

Zu Urkund dessen ꝛc. — Schlußformel.

So geschehen Berlin, den 13. August 1866.

Am 17. August 1866 wurde in Berlin der Friedensvertrag zwischen Preußen und Baden geschlossen und preußischerseits von dem Ministerpräsidenten ꝛc. Grafen Bismarck, badischerseits von dem Minister des Aeußeren ꝛc. Rudolf v. Freydorf unterzeichnet:

Art. 1. Zwischen Seiner Majestät dem König von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, deren Erben und Nachkommen, deren Staaten und Unterthanen soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Art. 2. S. K. H. der Großherzog von Baden verpflichtet Sich Behufs Deckung eines Theils der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten an S. M. den König von Preußen die Summe von „Sechs Millionen Gulden" binnen zwei Monaten zu bezahlen. Durch Bezahlung dieser Summe entledigt Sich S. K. H. der Großherzog von Baden der im § 7 des Waffenstillstandsvertrags d. d. Würzburg den 3. August 1866 übernommenen Entschädigungsverbindlichkeiten.*)

Art. 3. S. K. H. der Großherzog von Baden leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch die Hinterlegung von badischen Staatspapieren oder durch die Beibringung der Bürgschaft der Direction der Disconto-Gesellschaft dahier.

Art. 4. Sr. K. H. dem Großherzog von Baden steht das Recht zu, obige Entschädigung ganz oder theilweise unter Abzug eines Disconto von 5 p. Ct. per Jahr früher zu bezahlen.

Art. 5. Unmittelbar nach geleisteter Garantie in Gemäßheit des Art. 3 oder nach erfolgter Zahlung der Kriegsentschädigung wird S. M. der König von Preußen Seine Truppen aus dem Badischen Gebiet zurückziehen. Die Verpflegung der Truppen bei ihrem Rückmarsch erfolgt nach dem bisherigen Bundes-Verpflegungs-Reglement.

Art. 6, die Auseinandersetzung des Bundeseigenthums betreffend, wörtlich wie in Art. VI bei Württemberg.

Art. 7, den deutschen Zollverein betreffend, wörtlich wie Art. VII bei Württemberg.

Art. 8, den Verkehr auf den Eisenbahnen und die Anlage von Bahnen betreffend, wörtlich wie Art. VIII bei Württemberg.

Art. 9. Die hohen Contrahenten werden vom 1. Januar 1867 ab die Erhebung der Schifffahrtsabgaben auf dem Rheine, und zwar sowohl der Schiffsgebühr — Tarif B zur Uebereinkunft vom 31. März 1831 —, als auch des Zolles von der Ladung — Zusatzartikel XVI und XVII zu der Uebereinkunft vom 31. März 1831 —, völlig einstellen, sofern die übrigen Deutschen Uferstaaten des Rheines gleichzeitig die gleiche Maßregel treffen.

Art. 10, Zustimmung zu dem Präliminarvertrage mit Oesterreich, soweit derselbe die Zukunft Deutschlands betrifft, wörtlich wie Art. XI bei Württemberg.

Art. 11. Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages erfolgt bis spätestens zum 21. August d. J.

Zu Urkund dessen ꝛc. — Schlußformel.

An dem nämlichen Tage wurde von denselben Bevollmächtigten der Vertrag über ein Schutz- und Trutzbündniß unterzeichnet, welches völlig gleichen Inhalts mit demjenigen ist, das am 13. August mit Württemberg zu Stande kam. Der Preußische Staats-Anzeiger hat dasselbe am 19. März 1867 veröffentlicht.

Der Friedensvertrag zwischen Preußen und Bayern wurde am 22. August in Berlin geschlossen und preußischerseits von dem Ministerpräsidenten ꝛc. Grafen Bismarck und dem Wirkl. Geheimrath, Kammerherrn und Gesandten Karl Friedrich v. Savigny, bayerischerseits von dem Staatsminister des K. Hauses und des Aeußeren Ludwig Frhrn. v. d. Pfordten und dem Gesandten am österreichischen Hofe, Staatsminister a. D. und erblichen Reichsrath Otto Grafen Bray-Steinburg, unterzeichnet:

Art. I. Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Bayern, deren Erben und Nachfolgern,

*) Wegen der aus Mainz und Rastadt ausgewiesenen Personen.

wie es ihn seit 1815 nicht getragen. Einen der fesselndsten Momente dieser Einzugsfeier bildete der Empfang des siegreichen Königs durch die Festjungfrauen am Brandenburger Thor. Fünfundfünfzig der Schönsten unter den zahlreichen Töchtern Berlins waren hierzu ausersehen und erwarteten die herannahenden Sieger auf einer prächtig decorirten Tribüne. Die Tracht dieser Festjungfrauen war ebenso einfach als kleidsam; sie bestand aus weißen, griechischen, goldbesäumten Gewändern, von goldenen Gürteln zusammengehalten, grünen Kränzen und einer schwarzweißen Schleife auf der Schulter. Als der König an der Spitze des unübersehbar langen Zuges sich durch das Brandenburger Thor der Jungfrauentribüne näherte, traten vier der jungen Mädchen hervor, von denen drei Lorbeerkränze für den König, den Kronprinzen und den Prinzen Friedrich Karl überreichten, während die vierte sich in folgenden Versen Scherenberg's an den König wendete:

„Willkommen, König! Deine Metropole
Grüßt jubelnd dich und deine Heldenschaar!
Durchflog Borussia doch beschwingter Sohle
In sieben Tagen Friedrichs Sieben-Jahr.
Nun reicht herab von ihrem Capitole
Victoria den duft'gen Kranz dir dar.
Gott ging mit dir und wird auch mit dir gehen,
Bis über'm Lorbeerschatten Palmen wehen."

Der König dankte der schönen Sprecherin mit kurzen freundlichen Worten und nahm die Kränze für sich und die Prinzen entgegen, worauf er unter den Hurrahrufen des

Volkes und den Fanfaren der Musik den Weg durch die prachtvoll geschmückten Straßen an der Töte des Zuges fortsetzte.

Siegesfeier in Berlin: Das Tedeum im Lustgarten, am 22. September. — Der Gipfelpunkt der militärischen Feierlichkeiten während des Siegesfestes bildete das unter dem Geläute der Glocken abgehaltene Tedeum. Der hierzu im Lustgarten abgegrenzte Raum machte einen imponirenden Eindruck in dem stolzen Schmucke der zahlreichen Statuen und reich beflaggten Masten. Auf der einen Seite schloß ihn die Königsburg mit den Fürsten-Standbildern vor den Terrassen, auf der anderen das Museum in seiner classischen Form ab. Eine ernst blickende, auf ihrem Sockel 54 Fuß hohe Borussia schaute auf den blumenverzierten Altar nieder. Auf den rechts vom Schlosse errichteten Tribünen nahmen die Mitglieder beider Häuser des Landtags und der städtischen Behörden ihre Plätze ein. Im Lustgarten und bis zur Schloßbrücke hin waren die Truppen, die Veteranen, die Gewerke und andere Körperschaften aufgestellt; vor dem Altar hatte sich die 108 Köpfe zählende Geistlichkeit der Residenz versammelt, darunter auch die katholischen Geistlichen und die Rabbiner der jüdischen Gemeinde. Um 1 Uhr Mittags erschien der König in der Uniform des 2. Garde-Regiments, mit der Königin, den Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses und seinen fürstlichen Gästen in dem prachtvoll ausgestatteten Zelte gegenüber dem Altar. Zur Rechten des Hofes befanden sich die Minister, zur Linken stand die ganze Generalität. Das Commando über sämmtliche Truppen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

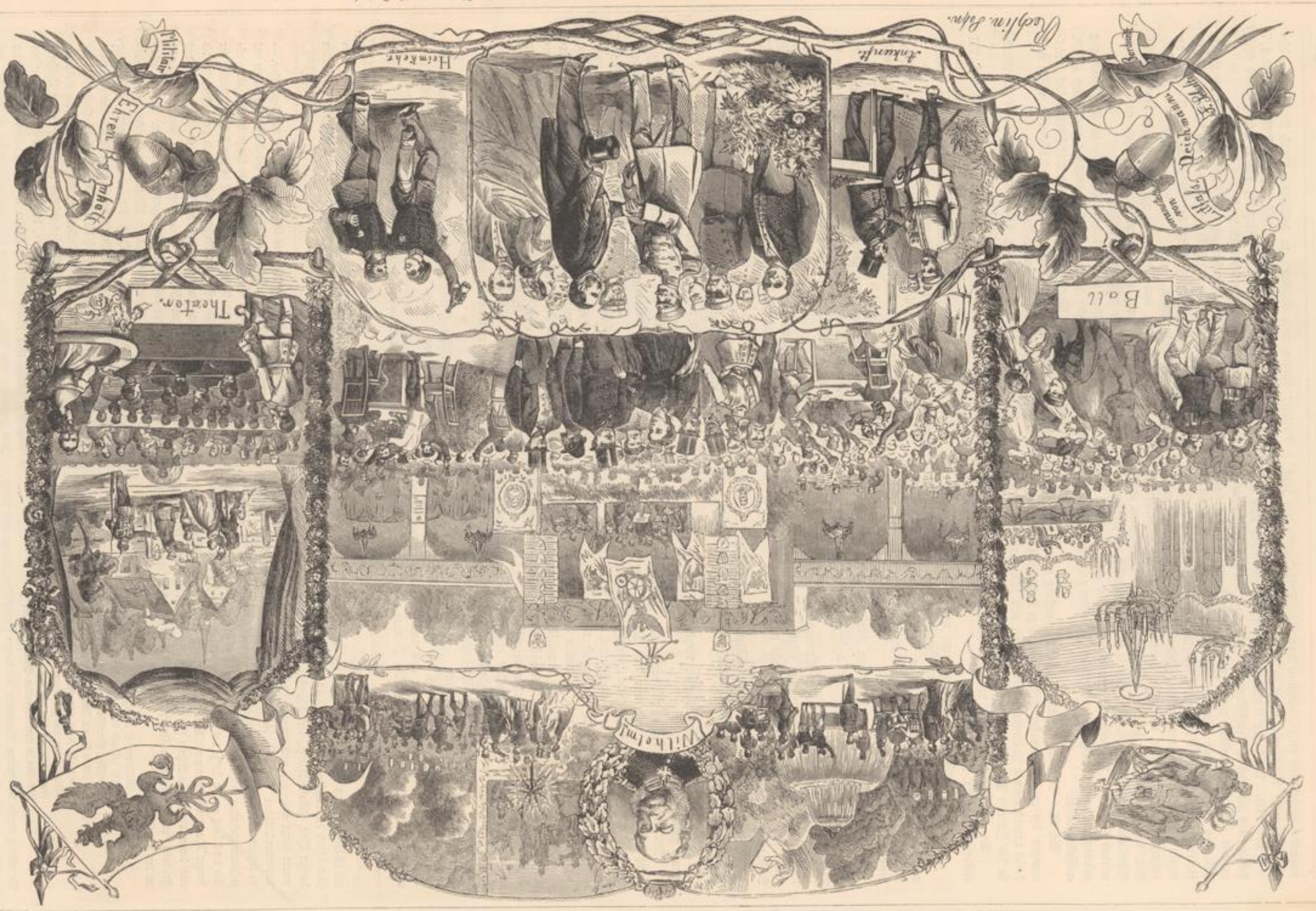

Die Begrüßungen in Berlin: Das Militair-Ehrenbuch in den Räumen des Friedrich-Wilhelm-Jubiläum-Theaters, am 25. September.

Die Siegesfeier in Berlin: Das Festmahl in der Turnhalle, am 22. September.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

deren Staaten und Unterthanen soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Art. II. S. M. der König von Bayern verpflichtet Sich, Behufs Deckung eines Theiles der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten an S. M. den König von Preußen die Summe von Dreißig Millionen Gulden in Silberthalern oder Silberbarren zu bezahlen. Davon werden zehn Millionen bei Austausch der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages unter Vergütigung eines Disconto auf zwei Monate nach dem Satze von 5 p. Ct. per Jahr, zehn Millionen Gulden innerhalb drei Monaten und zehn Millionen Gulden innerhalb sechs Monaten nach der Ratification gezahlt. Die letzten beiden Raten werden von Anfang des dritten Monats nach der Ratification an mit 5 p. Ct. verzinst.

Art. III. S. M. der König von Bayern leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch die Hinterlegung von 6procentigen Bayerischen Staats-Kassenanweisungen, beziehungsweise von Bayerischen oder Württembergischen Staats-Obligationen und Wechseln erster Häuser auf die Bank in Nürnberg, welche mit dem Giro der Königlichen Seehandlung versehen sind. Die 3½procentigen Staats-Obligationen werden dabei zum Course von 70 p. Ct., die 4procentigen von 80 p. Ct., die 4½procentigen von 90 p. Ct., die 5procentigen von 95 p. Ct. berechnet.

Art. IV. Nach erfolgtem Austausch der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages wird das Königlich Preußische zweite Reserve-Corps den Rückmarsch aus Bayern antreten und mit thunlichster Beschleunigung das Bayerische Gebiet räumen. Unmittelbar nach geleisteter Garantie in Gemäßheit des Artikels III oder nach erfolgter Zahlung der Kriegsentschädigung wird S. M. der König von Preußen Seine sämmtlichen übrigen Truppen aus dem Bayerischen Gebiet zurückziehen und dieselben werden dieses Gebiet mit möglichster Beschleunigung verlassen. Die Verpflegung der Truppen bei ihrem Rückmarsch erfolgt nach dem bisherigen Bundes-Verpflegungs-Reglement.

Art. V. Anerkennung des Präliminar-Vertrages mit Oesterreich, soweit derselbe die Zukunft Deutschlands betrifft. — Gleichlautend mit Art. IX bei Württemberg.

Art. VI. Das frühere Bundeseigenthum betreffend. — Wie Art. VI bei Württemberg.

Art. VII. Den Zollverein betreffend. — Wie Art. VII bei Württemberg.

Art. VIII. Alle übrigen zwischen den hohen vertragschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden hiermit neuerdings in Kraft gesetzt.

Art. IX. Eisenbahnen betreffend. — Wie Art. VIII bei Württemberg.

Art. X. Die Rheinzölle betreffend. — Wie Art. 9 bei Baden, mit dem Zusatze: Die hohen Contrahenten übernehmen dieselbe Verpflichtung bezüglich der noch bestehenden Schifffahrts-Abgaben auf dem Main.

Art. XI. Die innerhalb des Gebietes des Norddeutschen Bundes und des Großherzogthums Hessen belegenen Bayerischen Telegraphen-Stationen gehen auf Preußen über. Die Zurückziehung der gedachten Stationen, sowie der Bayerischen Telegraphen-Stationen in Mainz wird binnen längstens sechs Wochen vom Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages erfolgen. Das Betriebsmaterial dieser Telegraphen bleibt Eigenthum Bayerns.

Art. XII. Die in dem Königlich Bayerischen Archive zu Bamberg befindlichen, im Wege commissarischer Verhandlung zu bezeichnenden Urkunden und sonstigen Archivalien, welche eine besondere und ausschließliche Beziehung auf die ehemaligen Burggrafen von Nürnberg und die Markgrafen von Brandenburg Fränkischer Linie haben, werden an Preußen ausgeliefert.

Art. XIII. Da von Seiten Preußens Eigenthumsansprüche an die früher in Düsseldorf befindlich gewesene, später nach München gebrachte Gemäldegallerie erhoben worden sind, so wollen die hohen Contrahenten die Entscheidung über diese Ansprüche einem Schiedsgerichte unterwerfen. Zu diesem Behufe wird Bayern drei Deutsche Appellations-Gerichte namhaft machen, unter welchen Preußen dasjenige bezeichnet, welches den Schiedsspruch zu fällen hat.

Art. XIV. Nachdem zur Wahrung strategischer und Verkehrs-Interessen eine Grenzregulirung als erforderlich befunden worden ist, tritt S. M. der König von Bayern das Bezirksamt Gersfeld und einen Bezirk um Orb nach anliegender Grundbeschreibung, sowie die zwischen Saalfeld und dem Preußischen Landkreis Ziegenrück gelegene Enclave Caulsdorf an S. M. den König von Preußen ab.

Die hohen Contrahenten werden sofort nach dem Austausche der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages Commissarien ernennen, welche die Regulirung der Grenze vorzunehmen haben. Die Uebergabe der vorgenannten Landestheile erfolgt innerhalb vier Wochen nach der Ratification dieses Vertrages.

Art. XV. Unmittelbar nach der Ratification dieses Vertrages wird alles weggeführte oder zurückbehaltene Material der Staats- und Privat-Eisenbahnen freigegeben und nöthigenfalls in Hof, Lichtenfels oder Aschaffenburg abgeliefert werden.

Art. XVI. Alle Kriegsgefangene werden innerhalb acht Tagen nach Auswechselung der Ratificationen gegenwärtigen Vertrages in Hof oder Aschaffenburg freigegeben und kostenfrei dahin befördert werden. — Bei Kranken oder Verwundeten erfolgt diese Freilassung, sobald sie genesen sind.

Zur Uebergabe und Uebernahme werden beiderseits Offiziere in Hof und Aschaffenburg, so lange nöthig, stationirt werden.

Art. XVII. Die aus der Bruderschaftskasse in Kissingen, einem Unterstützungs-Vereine armer Salinenarbeiter, durch die Königlich Preußischen Truppen entnommenen Obligationen im Betrage von 33,000 fl. werden sofort an die Königlich Bayerische Regierung zurückgegeben oder ersetzt werden.

Art. XVIII. Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages erfolgt spätestens binnen zwölf Tagen von heute an, und es wird für diese Zeit der Waffenstillstand und die Geltung der verabredeten Demarcations-Linie verlängert.

Zu Urkund dessen ꝛc. — Schlußformel.

Auch mit Bayern wurde an dem nämlichen Tage und von denselben Bevollmächtigten der Vertrag über ein Schutz- und Trutzbündniß unterzeichnet, welches ganz gleichlautend mit dem ist, das mit Württemberg am 13. August geschlossen worden war. Die Veröffentlichung desselben erfolgte ebenfalls am 19. März 1867.

Der Friedensvertrag mit Hessen-Darmstadt kam erst am 3. September 1866 zu Stande und wurde preußischerseits gleichfalls von dem Grafen

führte der Generalmajor v. Alvensleben II. Den musikalischen Theil des Festes hatten 1000 Sänger, Mitglieder aller Gesangvereine Berlins, 400 Musiker und 100 Tambours unter Leitung des Musikdirectors Wieprecht übernommen. Die Feier eröffnete der Choral „Ein' feste Burg ist unser Gott", der brausend gen Himmel stieg und die Anwesenden in die feierlichste Stimmung versetzte. Dann begann die Festpredigt, welche der Feldprobst der Armee Thielen hielt; dieselbe war kurz, aber schwungvoll und inhaltsreich und machte darum einen sichtlich tiefen Eindruck. Der Rede folgte ein kurzes Gebet und das Vaterunser. Der ambrosianische Lobgesang: „Herr Gott, Dich loben wir" schloß die Feier; am Schlusse jeder Strophe fielen die Tambours ein und donnerten die Salutschüsse der in der Cantianstraße aufgestellten Artillerie durch die Luft.

Siegesfeier in Berlin: Das Militär-Ehrenbankett in den Räumen des Friedrich-Wilhelmstädtischen Theaters, am 25. September. — In der langen Reihe von Festlichkeiten, welche in Berlin zu Ehren der rückkehrenden Kämpfer gegeben wurden, steht das Fest im Friedrich-Wilhelmstädtischen Theater, welches die Herren Litfaß, Deichmann, F. Schultz und Borchardt am 25. September veranstalteten, schon durch die Reichhaltigkeit des Gebotenen mit obenan. Es bestand in Conzert und Gesangvorträgen in dem großen, mit Fahnen und Emblemen verzierten Theaterpark, in gleichzeitigen Theatervorstellungen auf der Sommer- und Winterbühne des Kunstinstituts, Illumination und bengalischer Beleuchtung der umgebenden Gartenanlagen, Speisung von tausend eingeladenen Kriegern aller Waffengattungen und einer Ballfestlichkeit am Schlusse all dieser Herrlichkeiten. Um die Feststellung des

Programms sowie um die gelungene Ausführung desselben erwarb sich namentlich der Commissionsrath Litfaß erhebliche Verdienste. Unter den hochstehenden Persönlichkeiten, welche das Fest besuchten, waren der Prinz Albrecht, der Kriegsminister v. Roon und der Generalfeldmarschall Graf Wrangel.

Siegesfeier in Berlin: Das Festmahl in der Turnhalle. — In der preußischen Haupt- und Residenzstadt währte der Jubel der Siegesfeier drei Tage lang, ohne daß der Enthusiasmus der Berliner eine Abnahme erfahren hätte. Die am 21. Sept. einziehenden Truppen hatten doch vielleicht gefürchtet, daß die am Tage vorher eingezogenen Abtheilungen den besten Theil der Huldigungen erhalten haben möchten; sie wurden angenehm enttäuscht. Die Menge jubelte den tapferen Kämpfern noch eben so herzlich zu, die Blumenspenden von schönen Händen regneten noch ebenso reichlich auf die Einziehenden herab, als am ersten Festtage. Der 22. Sept. war jedoch materielleren Genüssen gewidmet; an diesem Tage fand die festliche Bewirthung der Armee statt. Diese allgemeine Bewirthung ward möglichst gemüthlich und ungenirt ins Werk gesetzt und die berliner Bürgerschaft wanderte mit oder ohne Familie zu den gedeckten Tafeln der verschiedenen Bezirke, wo man in bunter Reihe mit den Kriegern sich zum gemeinsamen Mahle niederließ. In der großen Turnhalle aber gab die Stadt dem König, den Prinzen, den anwesenden Generalen und Stabsoffizieren der zurückgekehrten Truppen sowie den Ministern ein glänzendes Essen von 1000 Gedecken. Die Ausschmückung des Festraumes war ebenso prächtig als geschmackvoll; eine blühende exotische Pflanzenwelt bildete den malerischen Hintergrund, aus dem sich die Banner und andere kriegerische Abzeichen stattlich hervorhoben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bismarck und Herrn v. Savigny, hessischerseits von dem Minister des großherzoglichen Hauses, des Aeußern und Innern, Wirkl. Geh. Rath Frhrn. Reinhard v. Dalwigk und dem Geh. Legationsrath ꝛc. Karl Hofmann unterzeichnet:

Art. 1. Friedenszusicherung auf ewige Zeiten, wie in den vorstehenden Verträgen.

Art. 2. Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. verpflichtet Sich, Behufs Deckung eines Theils der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten an Se. Majestät den König von Preußen die Summe von Drei Millionen Gulden binnen zwei Monaten zu bezahlen. Durch Bezahlung dieser Summe entledigt Sich S. K. H. der Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. der im § 8 des Waffenstillstandsvertrags d. d. Eisingen bei Würzburg den 1. August 1866 übernommenen Entschädigungsverbindlichkeiten. (Nämlich an die aus Mainz ausgewiesenen Personen.)

Art. 3. S. K. H. der Großherzog von Hessen und bei Rhein leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung von Obligationen Großherzoglich hessischer Staats-Anleihen, wobei die 4procentigen Obligationen zum Course von 80 und die 3½procentigen zum Course von 70 angenommen werden.

Art. 4. Sr. K. H. dem Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. steht das Recht zu, obige Entschädigung ganz oder theilweise, unter Abzug eines Disconto von 5 p. Ct. per Jahr, früher zu bezahlen.

Art. 5. Unmittelbar nach geleisteter Garantie in Gemäßheit des Artikels 3 oder nach erfolgter Zahlung der Kriegsentschädigung wird S. M. der König von Preußen Seine Truppen aus dem Großherzoglich hessischen Gebiete zurückziehen. Die Verpflegung der Truppen bei ihrem Rückmarsch erfolgt nach dem bisherigen Bundes-Verpflegungs-Reglement.

Art. 6. Bundeseigenthum. — Wörtlich wie Art. VI bei Württemberg.

Art. 7. Zollverein. — Wörtlich wie Art. VII bei Württemberg.

Art. 8. Inkraftsetzung früherer Verträge. — Wörtlich wie Art. VIII bei Bayern.

Art. 9. Eisenbahnen. — Wörtlich wie Art. VIII bei Württemberg.

Art. 10. Die Großherzoglich hessische Regierung erklärt sich im Voraus mit den Abreden einverstanden, welche Preußen mit dem Fürstlichen Hause Taxis wegen Beseitigung des Thurn- und Taxis'schen Postwesens trifft. In Folge dessen wird das gesammte Postwesen im Großherzogthum Hessen an Preußen übergehen.

Art. 11. Die Großherzoglich hessische Regierung verpflichtet sich, in Mainz keine andere als eine preußische Telegraphenstation zu gestatten. In gleicher Weise räumt die Großherzogliche Regierung der Preußischen auch in den übrigen Gebietstheilen des Großherzogthums das Recht zur unbeschränkten Anlegung und Benutzung von Telegraphenlinien und Telegraphenstationen ein.

Art. 12. Rhein- und Mainzölle. — Wie Art. 9 bei Baden mit dem Zusatze in Art. X bei Bayern.

Art. 13. Anerkennung der Nikolsburger Präliminarien, soweit sie die Zukunft Deutschlands betreffen. — Wie Art. IX bei Württemberg.

Art. 14. S. K. H. der Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. tritt an S. M. den König von Preußen mit allen Souveränetäts- und Domanialrechten ab:

I. Die Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim, jedoch ausschließlich der beiden in der Königlich preußischen Provinz Sachsen gelegenen hessen-homburgischen Domanialgüter Hütensleben und Oebisfelde;

II. Folgende bisher zur Provinz Oberhessen gehörende Gebietstheile, nämlich: a) den Kreis Biedenkopf; b) den Kreis Vöhl, einschließlich der Enclaven Eimelrod und Höringhausen; c) den nordwestlichen Theil des Kreises Gießen, welcher die Orte Frankenbach, Krumbach, Königsberg, Fellingshausen, Bieber, Haina, Rodheim, Waldgirmes, Raunheim und Hermannstein mit ihren Gemarkungen umfaßt; d) den Ortsbezirk Rödelheim; e) den unter Großherzoglich hessischer Souveränetät stehenden Theil des Ortsbezirks Nieder-Ursel.

Mit seinen sämmtlichen nördlich des Mains liegenden Gebietstheilen tritt S. K. H. der Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. auf der Basis der in den Reformvorschlägen vom 10. Juni d. J. aufgestellten Grundsätze in den Norddeutschen Bund ein, indem Er Sich verpflichtet, die geeignete Einleitung für die Parlamentswahlen, dem Bevölkerungs-Verhältnisse entsprechend, zu treffen. Das in Folge dessen auszusondernde zum Norddeutschen Bunde gehörige Großherzoglich hessische Contingent tritt unter den Oberbefehl des Königs von Preußen nach Maßgabe der auf der Basis der Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. zu vereinbarenden Bestimmungen.

Art. 15. S. M. der König von Preußen tritt an S. K. H. den Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. Behufs Herstellung territorialer Einheit in der Provinz Oberhessen folgende Gebietstheile mit allen Souveränetäts- und Domanialrechten ab: 1) den vormals kurhessischen District Katzenberg mit den Ortschaften Ohmes, Vockenrode, Ruhlkirchen, Seibelsdorf; 2) das vormals kurhessische Amt Nauheim mit den sämmtlichen landesherrlichen Eigenthumsrechten und den in Nauheim befindlichen Bade-Anstalten und Salinen, sowie den Ortschaften Dorheim, Rauheim, Schwalheim und Rödchen; 3) das östlich davon belegene, vormals nassauische Amt Reichelsheim mit den Ortschaften Reichelsheim und Dornassenheim; 4) die vormals kurhessische Enclave Trais an der Lumda; 5) den vormals kurhessischen, zwischen den Großherzoglich hessischen Ortschaften Altenstadt und Bönstadt belegenen Domanialwalddistrict; 6) die vormals Frankfurtischen Ortsbezirke Dortelweil und Nieder-Erlenbach; 7) den vormals kurhessischen Ortsbezirk Massenheim; 8) den vormals nassauischen Ortsbezirk Haarheim; 9) den vormals kurhessischen, etwa 1700 Morgen umfassenden Gebietstheil des Ortsbezirks Mittel-Gründau.

Diese Gebietstheile (zu 1—9) treten in die Provinz Oberhessen und in die für dieselbe geltenden staatsrechtlichen Verhältnisse (Art. 13) ein. Nächstdem wird der auf dem linken Mainufer gelegene, vormals kurhessische Gebietstheil mit dem Orte Rumpenheim ebenfalls an S. K. Hoheit mit allen Souveränetäts- und Domanialrechten abgetreten. Die betreffenden Grenzbeschreibungen liegen bei.

Art. 16. Die Auseinandersetzung zwischen den beiden hohen Contrahenten bezüglich der gegenseitig abgetretenen Gebietstheile, der Archive, der Beamten, des Militärs ꝛc. bleibt besonderer Verständigung durch beiderseitige Commissarien vorbehalten.

Art. 17. Die vor dem Jahre 1794 in der Kölnischen Dombibliothek befindlich gewesenen, zur Zeit in dem Großherzoglichen Museum und

---

Gegen 4 Uhr versammelten sich die hohen Festgäste und das Diner nahm seinen Anfang. Den Toast auf den König, den „Landesvater und Kriegsherrn", brachte der erste städtische Beamte, Oberbürgermeister Seydel, aus. Dann folgten die Trinksprüche auf die Führer des Heeres und die tapfere Armee selbst. König Wilhelm erhob sein Glas auf das Wohl seiner getreuen Residenz, indem er seine Anerkennung und seinen Dank für den von der Stadt Berlin den heimkehrenden Kriegern bereiteten schönen Empfang aussprach. Nach aufgehobener Tafel zog der Monarch sich zurück; das Fest erreichte jedoch hiermit noch nicht seine Endschaft. In ungezwungenen Gruppen wogte die heiter angeregte Gesellschaft durch einander. Alte Freunde fanden sich zusammen, neue Bekanntschaften wurden angeknüpft; überall aber drehte sich das Gespräch um die Erlebnisse der letzten Wochen, die so reich an welterschütternden Begebenheiten waren. — Der Siegesjubel Berlins fand einen würdigen Wiederhall in allen Provinzen des preußischen Staates; überall hatten die Bevölkerungen, von der Begeisterung des Moments getragen, die mit so glänzenden Erfolgen heimkehrenden Regimenter mit Ehrenbezeigungen empfangen und die militärischen Gäste auf alle Weise gefeiert. Nach dem Verstummen des Festjubels aber kehrten die Tage der Arbeit zurück, trat das Alltagsleben in seiner ruhigen Nüchternheit wieder in seine Rechte. Das im Sturm der Schlachten begonnene Werk mußte mit Ruhe und Klarheit weitergeführt, der Bau in seinem Grunde gefestigt werden, um die darin Wohnenden wirklich schirmen und ihnen segensreich werden zu können. Um aber diese Aufgabe mit Glück zu lösen, müssen sich die Regierungen und Völker Deutschlands, gegenseitig unterstützend, zu einigem Wirken die Hände reichen.

Schloß Nikolsburg in Mähren. — Mancher früher wenig genannte Ort ist durch die Ereignisse des vorigen Krieges dem Gedächtniß für alle Zeiten eingeprägt worden. In ganz besonderem Grade gilt dies von dem fürstlich Dietrichsteinschen Schlosse Nikolsburg, welches vom 18. Juli bis Anfang August das Hauptquartier des Königs von Preußen und zugleich die Stätte der ersten Friedensverhandlungen war, denn dort wurden die Präliminarien des Friedens zwischen Preußen und Oesterreich festgesetzt und von hier aus nahm die Taube mit dem Oelzweig ihren Flug in alle Lager der streitenden Parteien. Nikolsburg liegt an der Kaiserstraße zwischen Brünn und Wien, ganz nahe der Grenze Niederösterreichs. Das Schloß, welches bereits im 14. Jahrhundert gestanden haben muß, ist auf einem gewaltigen Felsen erbaut, der das im Thale liegende Städtchen trotzig überragt. Einzelne Theile des massiven Baues sind aus dem Felsen heraus gesprengt, so zwei Thore, Küchen, Keller und ein Wirthschaftsgewölbe. Im dreißigjährigen Kriege zu öfteren Malen bald von diesen, bald von jenen Kriegsschaaren besetzt, erschienen 1663 daselbst auch die Türken für kurze Zeit. Am 22. Februar 1742 standen die Preußen unter Podasowsky in Nikolsburg und am 12. December 1805 verweilte Napoleon I. nach der Schlacht von Austerlitz auf der Durchreise nach Wien im Schlosse. Seit das Dietrichstein'sche Fürstengeschlecht im Mannesstamm erlosch, befindet sich Nikolsburg im Besitz des Grafen Mensdorff-Pouilly, dessen Gemahlin eine geborene Prinzessin Dietrichstein ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schloß Nikolsburg in Mähren.

der Großherzoglichen Bibliothek aufbewahrten Bücher, Handschriften und andere Inventarienstücke werden der Regierung Sr. Maj. des Königs von Preußen für das Kölner Domcapitel zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung über die Zugehörigkeit der einzelnen Stücke wird durch einen Commissarius Sr. K. H. des Großherzogs von Hessen und bei Rhein ꝛc. in Gemeinschaft mit einem Commissarius Sr. M. des Königs von Preußen, in streitigen Fällen durch einen von beiden zu wählenden unparteiischen Obmann, endgültig getroffen werden.

Art. 18. Die Großherzogliche Regierung verpflichtet sich, den zwischen einer Anzahl Badehausbesitzern in Kreuznach und der Großherzoglichen Saline Karl-Theodors-Halle abgeschlossenen, bis zu dem Jahre 1872 laufenden Contract wegen Lieferung von Soole und Mutterlauge bis auf Weiteres, jedenfalls bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem die preußische Regierung sich zu dem Erwerb der gedachten Saline veranlaßt sehen sollte, mit der sofort eintretenden Maßgabe zu verlängern, daß die Stadt Kreuznach in Stelle der bisherigen Contrahenten den nöthigen Bedarf an Soole und Mutterlauge erhält.

Auch wird Großherzoglich hessischer Seits die Legung einer Röhrenleitung für den Bezug der Soole aus den Salinenbrunnen nach der Stadt Kreuznach gestattet.

Art. 19. Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages erfolgt bis spätestens zum 15. September d. J.

Zu Urkund dessen ꝛc. — Schlußformel.

An dem nämlichen Tage wurde ein Protokoll zur näheren Ausführung der Bedingungen des vorstehenden Friedensvertrages in 14 Punkten von denselben Bevollmächtigten unterzeichnet.

Ein Schutz- und Trutzbündniß zwischen beiden Mächten, wie dies mit Württemberg, Baden und Bayern geschlossen wurde, ist nicht verabredet, dagegen später eine Uebereinkunft geschlossen worden, der zufolge die gesammte großherzoglich hessische Division unter den Oberbefehl des Königs von Preußen getreten ist.

Von den norddeutschen Staaten hatten zwei, das Fürstenthum Reuß ä. L. und das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, den Beitritt zum Norddeutschen Bunde versagt und waren deshalb militärisch besetzt worden. Mit Reuß ä. L. wurde am 26. Septbr. 1866 von dem preußischen Geheimrath v. Savigny und dem reußischen Regierungs-Präsidenten Dr. Hermann ein Friedensvertrag in Berlin unterzeichnet, durch welchen die Fürstin-Regentin den Beitritt zum Norddeutschen Bunde erklärte und sich anheischig machte, dem preußischen Invaliden-Fonds die Summe von 100,000 Thlrn. zuzuwenden, wogegen die militärischen Maßregeln aufgehoben und die Rückkehr des reußischen Contingents aus Rastadt mit den Waffen genehmigt wurden. — In zwei beigefügten Protokollen wurden die Modalitäten der Zahlung eben genannter Summe, eine Amnestie wegen des politischen Verhaltens reußischer Unterthanen während des Krieges, die Uebernahme des reußischen Postwesens von Seiten Preußens und das Recht, preußische Telegraphen-Linien und -Stationen im Fürstenthum anzulegen, verabredet und festgestellt.

Dem Ausgleich mit Sachsen-Meiningen ging der am 20. September 1866 erklärte Verzicht des Herzogs Bernhard Erich Freund auf die Regierung zu Gunsten des Erbprinzen vorher, worauf der nunmehrige Herzog Georg II. den Minister-Residenten der thüringischen Staaten in Berlin, Wirklichen Geheimrath Ludwig Grafen v. Beust, zu den Friedensunterhandlungen bevollmächtigte. Der Vertrag wurde am 8. October 1866 zu Stande gebracht und von dem preußischen Geheimrath v. Savigny und dem Grafen Beust unterzeichnet.

Dadurch trat der Herzog dem Norddeutschen Bunde bei, bestätigte alle früher bestandenen, durch das neue Verhältniß nicht veränderten Verträge mit Preußen, namentlich die den deutschen Zollverein betreffenden, anerkannte das preußische Postrecht, gestattete der preußischen Regierung die Anlegung und Benutzung von Telegraphen-Linien und -Stationen im Herzogthum, trat die Hoheitsrechte über das Dorf Abt-Löbnitz an den König von Preußen ab und willigte in die Auspfarrung verschiedener Ortschaften aus meiningenschen Parochien.

Den Abdruck des umfänglichen Friedensvertrages zwischen Preußen und Sachsen, welcher am spätesten, erst am 21. October 1866, zu Stande kam, müssen wir der nächsten Lieferung vorbehalten.

[18. Kapitel: Der Norddeutsche Bund.

Druck und Verlag von J. J. Weber in Leipzig.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Viertes Buch.

Der Friedensschluß.

Achtzehntes Kapitel.

Der Norddeutsche Bund.

Die preußischen Grundzüge einer neuen Bundesverfassung für Deutschland vom 10. Juni 1866. — Vorläufiger Bundesvertrag zwischen Preußen und mehreren norddeutschen Staaten vom 18. August 1866. — Friedensvertrag zwischen Preußen und Sachsen vom 21. October 1866. — Preußisches Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. — Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Die Grundzüge einer neuen Bundesverfassung, welche Preußen am 10. Juni 1866 vorlegte, sind von dieser Macht als Basis bei Gründung des Norddeutschen Bundes im Wesentlichen beibehalten worden, und es ist daher von Wichtigkeit, sich an den Wortlaut derselben zu erinnern:

Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus denjenigen Staaten, welche bisher dem Bunde angehört haben, mit Ausnahme der Kaiserlich-Oesterreichischen und Königlich-Niederländischen Landestheile.

Art. 2. Die gesetzgebende Gewalt des Bundes wird auf denjenigen Gebieten, welche derselben zugewiesen sind, von dem Bundestage in Gemeinschaft mit einer periodisch zu berufenden Nationalvertretung ausgeübt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Uebereinstimmung der Mehrheit des Bundestages und der Mehrheit der Volksvertretung erforderlich und ausreichend.

Hugo, Herzog von Ujest, erster Vicepräsident. Dr. Eduard Simson, Präsident. Rudolf v. Bennigsen, zweiter Vicepräsident.

Die Präsidenten des Norddeutschen Reichstages.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 3. Die Umgestaltung des Bundestages ist unter den Bundesregierungen und mit dem nach dem Preußischen Antrage vom 9. April zu berufenden Parlamente zu vereinbaren. So lange, bis dies geschehen sein wird, bleibt das Stimmverhältniß, welches für die Mitglieder des Bundes auf dem bisherigen Bundestage gültig war, in Kraft.

Art. 4. Die Nationalvertretung geht aus directen Wahlen hervor, welche nach den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmen sind.

Art. 5. Die Bundesstaaten bilden ein gemeinsames und einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, in welchem die Errichtung von Freihäfen vorbehalten bleibt.

Art. 6. Der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: 3) die Zoll- und Handelsgesetzgebung; 2) die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde; 3) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen; 4) die Erfindungspatente; 5) der Schutz des geistigen Eigenthums; 6) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Ansiedlungsverhältnisse, den Gewerbebetrieb, die Colonisation und Auswanderung nach außerdeutschen Ländern; 7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flaggen zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird; 8) das gesammte deutsche Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs; 9) der Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle; 30) das Post- und Telegraphenwesen; 33) die gemeinsame Civilprozeßordnung und das gemeinsame Concursverfahren.

Art. 7. Die Bundesgewalt hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden sowie Bündnisse und Verträge zu schließen, in völkerrechtlicher Vertretung des Bundes Gesandte zu ernennen und zu empfangen.

Die Kriegserklärung hat bei feindlicher Invasion des Bundesgebietes oder bei kriegerischem Angriff auf seine Küsten unter allen Umständen zu erfolgen; in den übrigen Fällen ist zur Kriegserklärung die Zustimmung der Souveraine von mindestens zwei Drittheilen der Bevölkerung des Bundesgebiets erforderlich.

Art. 8. Die Kriegsmarine des Bundes mit den erforderlichen Hafen- und Schifffahrtsanlagen wird nach folgenden Grundsätzen errichtet:

Die Kriegsmarine der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehl. Bei Ernennung der Offiziere und Beamten concurriren die Küstenstaaten auf Grund besonderer Vereinbarungen.

Der Kieler und der Jahdehafen werden Bundeskriegshäfen.

Als Maßstab der Beiträge zur Gründung und Erhaltung der Kriegsmarine und der damit zusammenhängenden Anstalten dient im Allgemeinen die Bevölkerung unter Feststellung eines Präcipuums zu Lasten der Uferstaaten und Hansestädte nach Maßgabe des Lastengehaltes der Handelsmarinen der einzelnen Staaten.

Ein Bundes-Marinebudget wird nach diesen Grundsätzen vereinbart.

Das Anwerben der Matrosen und Mannschaften für die Bundes-Kriegsmarine wird durch ein Gesetz geregelt, welches zugleich die Verpflichtung für jeden einzelnen Uferstaat feststellt, für Deckung des Bedarfs pro rata des Lastengehalts der Handelsmarine aufzukommen. Durch dasselbe Gesetz wird der Maßstab festgestellt, nach welchem die Mannschaftsgestellungen für die Marine auf diejenigen des Landheeres des Bundes in Abzug gebracht werden.

Art. 9. Die Landmacht des Bundes wird in zwei Bundesheere eingetheilt, die Nordarmee und die Südarmee.

In Krieg und Frieden ist S. M. der König von Preußen Bundes-Oberfeldherr der Nordarmee, S. M. der König von Bayern Bundes-Oberfeldherr der Südarmee.

Jeder der beiden Oberbundesfeldherren hat das Recht und die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb der von ihm befehligten Armee die bundesbeschlußmäßigen Contingente vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß die nothwendige Einheit in der Organisation, Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualification der Offiziere hergestellt wird.

Das Recht, unter Voraussetzung übereinstimmender Vorbildung bis zur Grenze des eigenen Contingentes die Offiziere zu ernennen, steht jeder Regierung zu, diejenigen Commandos, unter welchen mehr als ein Contingent steht, besetzt der Oberfeldherr. Dieselben müssen auch im Frieden jederzeit besetzt und in Function sein, nach Maßgabe der Heereseintheilung, wie sie bisher in der Preußischen, resp. Bayerischen Armee stattfindet, so daß mindestens für je drei Bataillone ein Regimentscommandeur, für höchstens drei Regimenter ein Brigadecommandeur, für je zwei Brigaden ein Divisionär und für jedes Corps der Bundesarmee der commandirende General jederzeit in Function ist.

Der Oberfeldherr hat das Recht, in den nach seiner Ueberzeugung dringenden Fällen die kriegsbereite Aufstellung jedes Theiles der von ihm befehligten Bundesarmee innerhalb des Gebietes der letzteren, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch Bundesbeschluß, anzuordnen, und verpflichten sich die Bundesregierungen, eine solche Anordnung in Betreff ihrer Contingente unverzüglich auszuführen.

Für jedes der Bundesheere wird ein gemeinschaftliches, mit der Nationalvertretung zu vereinbarendes Militärbudget für Feldarmee und Festungswesen aus Matricularbeiträgen der zu dem betreffenden Heere ihre Truppen stellenden Regierungen gebildet. Die Höhe der Matricularbeiträge richtet sich nach der Bevölkerung der betreffenden Staaten.

Die Verwaltung jedes der beiden Militärbudgets wird unter Leitung des Oberfeldherrn von einem aus Vertretern der beitragenden Regierungen gebildeten Bundes-Kriegsrath geführt und hat der Nationalvertretung jährlich Rechnung abzulegen.

Jede Regierung leistet selbst die Ausgaben für die von ihr gestellten Truppen, vorbehaltlich gemeinsamer Abrechnung nach Maßgabe der Beitragspflicht. Ersparnisse an dem Militärbudget, mögen sie an den Gesammtausgaben oder an denen für die einzelnen Contingente gemacht werden, fallen unter keinen Umständen der einzelnen Regierung, welche sie macht, sondern dem für jede der beiden Bundesarmeen gemeinsamen Bundes-Kriegsschatze zu. Die Controle des letzteren steht der Nationalvertretung zu.

Art. 10. Die Beziehungen des Bundes zu den Deutschen Landestheilen des Oesterreichischen Kaiserstaates werden nach erfolgter Vereinbarung über dieselben mit dem zunächst einzuberufenden Parlamente durch besondere Verträge geregelt werden.

Zuerst kam am 18. August 1866 ein vorläufiger Bundesvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen,

Bilder-Chronik.

Die Präsidenten des Norddeutschen Reichstages: Dr. Eduard Simson, erster Präsident, Hugo Herzog von Ujest, erster Vicepräsident, und Rudolf v. Bennigsen, zweiter Vicepräsident. — Generallieutenant v. Voigts-Rhetz, Generalgouverneur von Hannover. — Proclamirung der Einverleibung des Kurfürstenthums Hessen in Kassel. — Die Feier der Einverleibung von Frankfurt a. M. — Die Eröffnung des ersten Norddeutschen Reichstages im Weißen Saale des Schlosses zu Berlin, am 24. Februar 1867. — Empfang des Königs und der Königin von Sachsen in Pillnitz, am 26. October.

Die Präsidenten des Norddeutschen Reichstages: Dr. Eduard Simson, erster Präsident, Hugo Herzog v. Ujest, erster Vicepräsident, und Rudolf v. Bennigsen, zweiter Vicepräsident. — Ueber ein Jahr ist seit dem Abschlusse der in diesen Blättern geschilderten kriegerischen Ereignisse verflossen und die durch letztere in Deutschland geschaffenen neuen Verhältnisse haben eine bestimmtere Gestalt gewonnen. Die nördlich der Mainlinie gelegenen Staaten haben sich fester an Preußen angeschlossen und unter dem Vorsitz der norddeutschen Großmacht zu einem Bunde vereinigt, dessen beschließendes Organ, der Norddeutsche Reichstag, bereits zum zweiten Male in Berlin zusammengetreten ist. Zum ersten Male wurde dieses Parlament am 24. Febr., das zweite Mal am 10. Sept. 1867 vom König von Preußen eröffnet.

Die Vorstände, welche die Versammlung zuerst mit großer Stimmenmehrheit einsetzte, haben sich durch ihre Leitung der Verhandlungen das Vertrauen aller Fractionen in dem Maße erworben, daß ihre Wiederwahl erfolgt ist. Diese drei oben genannten Männer gehören zugleich den drei verschiedenen Parteien an, welche der Zahl nach im Reichstag am stärksten vertreten sind. Der erste Präsident, Dr. Eduard Simson, seit 1860 Vicepräsident des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O., gehörte zu den Koryphäen des Deutschen Parlaments von 1848 und zählte auf den preußischen Landtagen neben Georg v. Vincke, dem Grafen Schwerin und Lette zu den Führern der altliberalen Opposition; unzweifelhaft war er einer der begabtesten Streiter dieser Partei. Dr. Simson ist am 10. Nov. 1810 in Königsberg geboren, wo sein Vater ein angesehener Kaufmann war, der seinem Sohne eine sehr sorgfältige Erziehung angedeihen ließ. Letzterer widmete sich dem Studium der Rechtswissenschaften auf den Universitäten Königsberg, Berlin und Bonn und nahm während seiner Studienjahre auch einen mehrmonatlichen Aufenthalt in Paris. Nach abgelegtem Examen habilitirte sich Dr. Simson als Privatdocent an der Hochschule seiner Vaterstadt, wurde 1836 ordentlicher Professor und zehn Jahre später Rath beim ostpreußischen Tribunal. Simson hatte sich gleich vielen seiner preußischen Gesinnungs- und Berufsgenossen für den Parlamentarismus und die Institutionen der Briten begeistert und ging 1847 nach England, um diese Einrichtungen aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Das folgende Jahr riß den begabten Juristen in die Strudel der hochgehenden Bewegung; Dr. Simson erhielt ein Mandat

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngerer Linie, Lippe, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg unter nachstehenden Bedingungen zu Stande:

Art. 1. Die Regierungen von ... schließen ein Offensiv- und Defensivbündniß zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Integrität, sowie der innern und äußern Sicherheit ihrer Staaten, und treten sofort zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihres Besitzstandes ein, welchen sie sich gegenseitig durch dieses Bündniß garantiren.

Art. 2. Die Zwecke des Bündnisses sollen definitiv durch eine Bundesverfassung auf der Basis der Preußischen Grundzüge vom 10. Juni 1866 sichergestellt werden, unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlaments.

Art. 3. Alle zwischen den Verbündeten bestehenden Verträge und Uebereinkünfte bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Bündniß ausdrücklich modificirt werden.

Art. 4. Die Truppen der Verbündeten stehen unter dem Oberbefehl S. M. des Königs von Preußen. Die Leistungen während des Krieges werden durch besondere Verabredungen geregelt.

Art. 5. Die verbündeten Regierungen werden gleichzeitig mit Preußen die auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zum Parlamente anordnen und letzteres mit Preußen gemeinschaftlich einberufen. Zugleich werden sie Bevollmächtigte nach Berlin senden, um nach Maßgabe der Grundzüge vom 10. Juni d. J. den Bundesverfassungsentwurf festzustellen, welcher dem Parlamente zur Berathung und Vereinbarung vorgelegt werden soll.

Art. 6. Die Dauer des Bündnisses ist bis zum Abschluß des neuen Bundesverhältnisses, eventuell auf ein Jahr, festgesetzt, wenn der neue Bund nicht vor Ablauf eines Jahres geschlossen sein sollte.

Art. 7. Der vorstehende Bündnißvertrag soll ratificirt und die Ratificationsurkunden so bald als möglich, spätestens aber innerhalb drei Wochen, vom Datum des Abschlusses an, in Berlin ausgewechselt werden.

Die beiden Mecklenburgischen Großherzogthümer traten am 21. August — ratificirt am 10. September — 1866 diesem Vertrage bei, jedoch mit folgendem Zusatze zu Artikel 6:

Da die Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz nach der in beiden Großherzogthümern bestehenden Verfassung einen Theil derjenigen Gegenstände, welche der Bündnißvertrag dem Parlamente zuweist, nicht ohne Zustimmung ihrer Landstände im Wege der Gesetzgebung ordnen und daher in dieser Beziehung positive Verpflichtungen anderen Staaten gegenüber nicht ohne Weiteres übernehmen können, so müssen die Großherzoglichen Regierungen von Mecklenburg bei der Unterzeichnung dieses Bündnißvertrages ihre weitere definitive Erklärung zur Zeit noch vorbehalten, jedoch nur in Bezug auf Art. 2 und 5 des Vertrages, indem sie den übrigen Inhalt schon jetzt acceptiren. — Preußen wünscht den obigen Vorbehalt bezüglich der Art. 2 und 5 baldmöglichst erledigt zu sehen, und beide Mecklenburg versprechen, die Erledigung sofort einzuleiten und thunlichst zu beschleunigen. —

Die ständische Zustimmung erfolgte nur in Begleitung von mancherlei Bedenken und Wünschen, namentlich aber unter dem Vorbehalt der Prüfung der endgültig angenommenen Bundesverfassung.

Der Friedensvertrag zwischen Preußen und Sachsen wurde preußischerseits von dem Geheimrath ꝛc. v. Savigny, sächsischerseits von dem Finanzminister Richard Frhrn. v. Friesen und dem Wirkl. Geheimrath Karl Adolph Grafen v. Hohenthal am 21. October unterzeichnet und drei Tage darauf dort ratificirt.

Art. 1. Zusage ewigen Friedens.

Art. 2. S. M. der König von Sachsen, indem Er die Bestimmungen des zwischen Preußen und Oesterreich zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrages, soweit sie sich auf die Zukunft Deutschlands und insbesondere Sachsens beziehen, anerkennt und acceptirt, tritt für Sich, Seine Erben und Nachfolger für das Königreich Sachsen den Artikeln I—VI des am 18. August d. J. zu Berlin zwischen S. M. dem Könige von Preußen einerseits und S. K. H. dem Großherzog von Sachsen-Weimar und anderen Norddeutschen Regierungen andererseits geschlossenen Bündnisses bei und erklärt dieselben für Sich, Seine Erben und Nachfolger für das Königreich Sachsen verbindlich, sowie S. M. der König von Preußen die darin gegebenen Zusagen ebenfalls auf das Königreich Sachsen ausdehnt.

Art. 3. Die hiernach nöthige Reorganisation der Sächsischen Truppen, welche einen integrirenden Bestandtheil der Norddeutschen Bundesarmee zu bilden und als solche unter den Oberbefehl des Königs von Preußen zu treten haben werden, erfolgt, sobald die für den Norddeutschen Bund zu treffenden allgemeinen Bestimmungen auf der Basis der Bundes-Reform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. festgestellt sein werden.

Art. 4. Inzwischen treten in Beziehung auf die Besatzungs-Verhältnisse der Festung Königstein, die Rückkehr der Sächsischen Truppen nach Sachsen, die nöthige Beurlaubung der Mannschaften und die vorläufige Garnisonirung der auf den Friedensstand zurückversetzten Sächsischen Truppen die gleichzeitig mit dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages getroffenen besonderen Bestimmungen in Kraft.

Art. 5. Auch in Beziehung auf die völkerrechtliche Vertretung Sachsens erklärt die Königlich Sächsische Regierung sich bereit, dieselbe ihrerseits nach den Grundsätzen zu regeln, welche für den Norddeutschen Bund im Allgemeinen maßgebend sein werden.

Art. 6. S. M. der König von Sachsen verpflichtet Sich Behufs Deckung eines Theils der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten und in Erledigung des im Art. V des Nikolsburger Präliminar-Vertrages vom 26. Juli 1866 gemachten Vorbehalts an S. M. den König von Preußen die Summe von Zehn Millionen Thalern in drei gleichen Raten zu bezahlen. — Die erste Rate ist fällig am 31. December d. J., die zweite am 28. Februar und die dritte am 30. April künftigen Jahres.

Art. 7. S. M. der König von Sachsen leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung von Königlich Sächsischen 4procentigen Staatsschulden-Kassenscheinen, K. S. 3procentigen Landschaftlichen Obligationen vom Jahre 1830 oder K. S. zu 3½ p. Ct. verzinslichen Landrentenbriefen bis zum Betrage der zu garantirenden Summe. Die zu deponirenden Papiere werden zum Tageskurse berechnet, und die Garantie-Summe wird um 10 p. Ct. erhöht.

Art. 8. Sr. M. dem Könige von Sachsen steht das Recht zu, obige Entschädigung ganz oder theilweise unter Abzug eines Disconto von 5 p. Ct. für das Jahr früher zu bezahlen.

Art. 9. Mit erfolgtem Austausch der Ratificationen dieses Vertrages treten, unbeschadet der im Art. 4 vorgesehenen besonderen Bestimmungen,

---

zur Frankfurter Nationalversammlung und errang sich in derselben durch seine als liberal bekannte Gesinnung, seine oratorische Gabe und umfängliche wissenschaftliche Bildung bald einen hervorragenden Platz, so daß er zuerst zum Vicepräsidenten, dann nach Gagerns Rücktritt zum Präsidenten der Versammlung gewählt wurde. In dieser Stellung entwickelte er viel Umsicht in der Leitung der Geschäfte und eine repräsentative Würde, deren Eindruck durch eine in voller Manneskraft stehende interessante Persönlichkeit noch gehoben wurde. 1849 stand Dr. Simson an der Spitze der Parlamentsdeputation, welche dem König von Preußen die deutsche Kaiserkrone entgegentrug; nach der Zurückweisung derselben trat er aus der Versammlung. Zu erwähnen ist noch eine frühere Sendung Simsons von Frankfurt nach Berlin; im November 1848 begab er sich nämlich als Reichscommissar dahin, um bei den Verfassungswirren in Preußen vermittelnd zu wirken. 1849 nahm er lebhaften Antheil an der Versammlung der sogenannten Kaiserpartei zu Gotha, die in Folge dessen die Bezeichnung der gothaischen Partei erhielt, war hierauf als Abgeordneter seiner Vaterstadt Mitglied der zweiten preußischen Kammer, in der er sich als Wortführer der Constitutionellen hervorthat, und im Unionsparlament zu Erfurt wurde er wieder zum Präsidenten des Volkshauses gewählt. Bis zum Mai 1852 gehörte Dr. Simson dem preußischen Abgeordnetenhause als Mitglied an und stand an der Spitze der Opposition gegen die ministerielle Politik. Die unter dem Ministerium Manteuffel mächtig gewordene Reaction nöthigte die Liberalen zum einstweiligen Rückzug und Simson zog sich für mehrere Jahre gänzlich vom politischen Schauplatz

zurück. Erst 1856 nahm er wieder eine Wahl in die zweite Kammer an, schwang sich hier nochmals auf den Präsidentensitz, lehnte aber in Folge des sich steigernden Conflicts später die Wiederwahl zu diesem Ehrenposten ab. In der Zeit des Verfassungsstreits fand er mehrmals Gelegenheit, die gewaltige Kraft seiner rednerischen Befähigung zu bethätigen; die wirksamsten Pfeile seiner schwungvollen Reden schleuderte er gegen die innere Politik des Ministerpräsidenten. Die Zeit der „neuen Aera" hatte ihn inzwischen auch seinem langjährigen Wirkungskreise in Königsberg entführt und ihm die Ernennung zum Vicepräsidenten des Appellhofes zu Frankfurt a. d. O. gebracht. Das Jahr 1867 führte diese altbewährte parlamentarische Kraft in den Norddeutschen Reichstag und es ist ein ehrender Beweis der hohen Achtung, welche Dr. Simson bei allen Fractionen genießt, daß die Majorität ihm abermals das Präsidium anvertraute. Nicht leicht vereinigt Jemand alle zu einem derartigen Ehrenamte nothwendigen Eigenschaften so vollständig in sich, wie Simson, der seine würdevolle Haltung in den Stürmen der Debatte stets zu bewahren und versöhnend nach allen Seiten hin zu wirken weiß, indem er sich eine Stellung über dem Parteigetriebe geschaffen hat. — Die Stelle eines ersten Vicepräsidenten hat Fürst Hugo von Hohenlohe-Oehringen, Herzog v. Ujest, inne. Dieser Cavalier stammt aus dem alten Reichsgrafengeschlecht, welches 1806 mediatisirt wurde, und besitzt einen bedeutenden Antheil an dem Stammfürstenthum in Württemberg und Franken, sowie umfängliche Majoratsgüter in Oberschlesien, die der gegenwärtig regierende König von Preußen gelegentlich seiner Krönung zum Herzogthum Ujest

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Generallieutenant v. Voigts-Rhetz, Generalgouverneur von Hannover.

Proclamirung der Einverleibung des Kurfürstenthums Hessen in den preußischen Staat auf dem Friedrichsplatze in Kassel, am 8. October.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

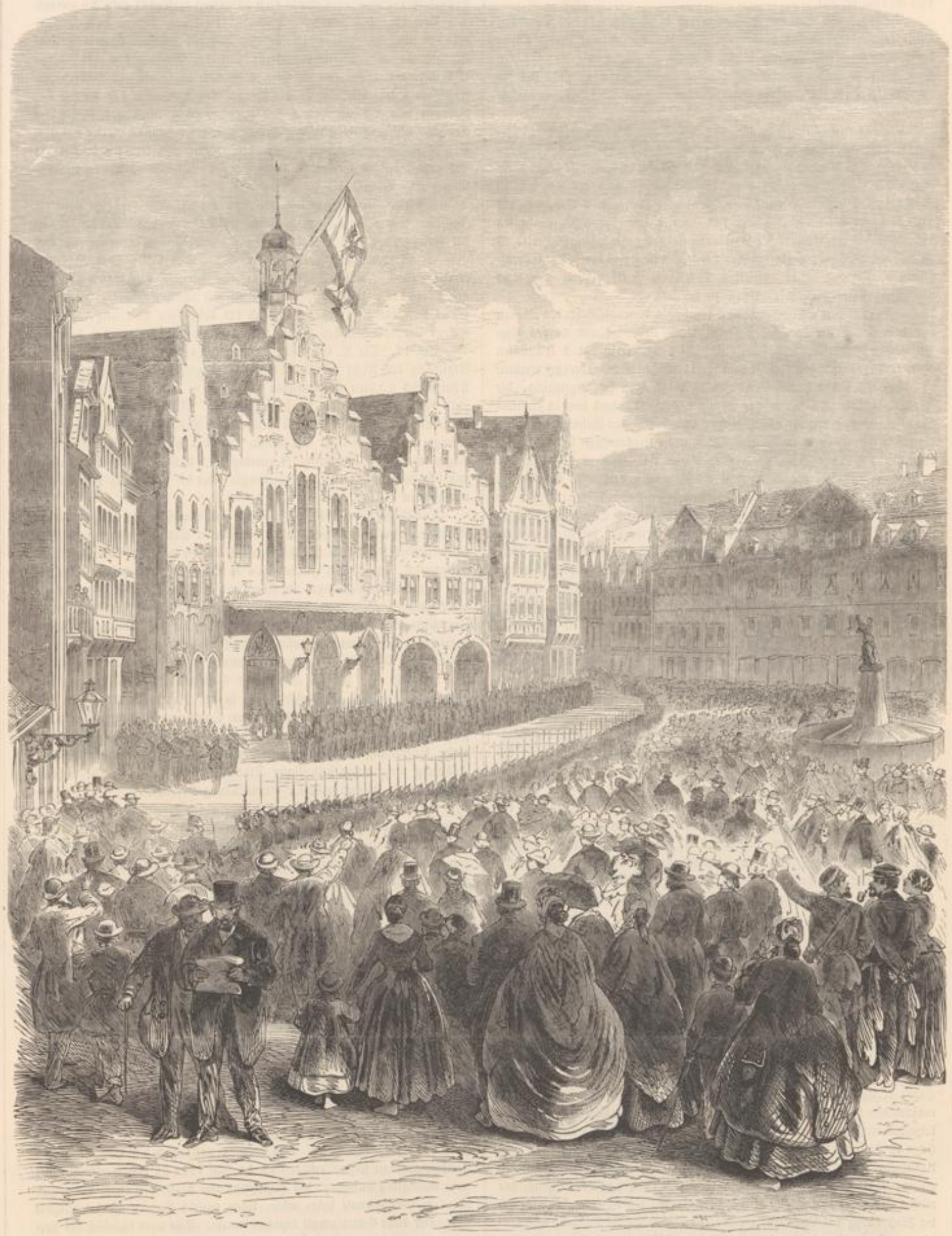

Die Feier der Einverleibung der Stadt Frankfurt a. M. in den preußischen Staat vor dem Römer zu Frankfurt a. M., am 8. October.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das K. Preuß. Militär-Gouvernement für Sachsen, sowie das K. Preuß. Civil-Commissariat in Dresden außer Wirksamkeit; auch hört mit demselben Zeitpunkte die an letzteres seither geleistete tägliche Zahlung von 10000 Thalern auf.

Art. 10. Die Auseinandersetzung der durch den früheren Deutschen Bund begründeten Eigenthums-Verhältnisse bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten. — Insbesondere behält Sich S. M. der König von Sachsen einen Anspruch auf über 200000 Thaler, welche Sachsen anläßlich der Bundes-Execution in Holstein aufgewendet und liquidirt hat, ausdrücklich vor.

Art. 11. Vorbehältlich der auf der Basis der Bundesreformvorschläge vom 10. Juni d. J. in der Verfassung des Norddeutschen Bundes zu treffenden Bestimmungen über Zoll- und Handelsverhältnisse sollen einstweilen der Zollvereinsvertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges außer Wirksamkeit gesetzt sind, unter den hohen Contrahenten vom Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß jedem der hohen Contrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Aufkündigung von sechs Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Art. 12. Alle übrigen, zwischen den hohen vertragschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden hiermit wieder in Kraft gesetzt, soweit sie nicht durch die in Art. 2 erwähnten Bestimmungen und den Zutritt zum Norddeutschen Bunde berührt werden.

Art. 13. Die hohen Contrahenten verpflichten sich gegenseitig, die Herstellung einer unmittelbar von Leipzig ausgehenden und dort in directem Schienenanschluß mit der Thüringischen und der Berlin-Anhaltischen Bahn stehenden Eisenbahn — geeigneten Falles unter streckenweiser Mitbenutzung einer der genannten Bahnen — über Pegau nach Zeitz zu gestatten und zu fördern. S. M. der König von Sachsen wird derjenigen Gesellschaft, welche für den im Preußischen Gebiete belegenen Theil dieser Bahn die Concession erhalten wird, diese letztere auch für die auf Sächsischem Gebiete gelegene Strecke unter denselben Bedingungen ertheilen, welche in neuerer Zeit den in Sachsen concessionirten Privat-Eisenbahn-Gesellschaften überhaupt gestellt worden sind. — Die zur Ausführung dieser Eisenbahn erforderlichen Einzel-Bestimmungen werden durch einen besonderen Staats-Vertrag geregelt werden, zu welchem Behuf beiderseitige Bevollmächtigte in kürzester Frist an einem noch näher zu vereinbarenden Orte zusammentreten werden.

Art. 14. Die hohen Contrahenten sind übereingekommen, daß das Eigenthum der K. Sächsischen Regierung an der auf Preußischem Gebiete belegenen Strecke der Görlitz-Dresdener Eisenbahn, einschließlich des antheiligen Eigenthumsrechtes an dem Bahnhofe in Görlitz, mit der Ratification des gegenwärtigen Vertrages auf die K. Preußische Regierung übergehen soll. — Dagegen wird die K. Sächsische Regierung vorläufig bis zum Ablaufe der im Art. XIV des Staats-Vertrages vom 24. Juni 1843 festgesetzten dreißigjährigen Frist und vorbehältlich der alsdann zu treffenden weiteren Verständigung in der Ausübung des Betriebes auf der Strecke von der beiderseitigen Landesgrenze bis Görlitz und in der unentgeltlichen Mitbenutzung des Bahnhofes in Görlitz verbleiben. Sie wird den rechnungsmäßigen Reinertrag, welchen der Betrieb auf der gedachten Strecke ergiebt, alljährlich an die K. Preußische Regierung abliefern. Die K. Preußische Regierung verpflichtet sich, bei der von ihr beabsichtigten Umgestaltung des Görlitzer Bahnhofes dafür Sorge zu tragen, daß der K. Sächsischen Bahnverwaltung die zur ungestörten Fortsetzung ihres Betriebes erforderlichen Räumlichkeiten und Bahnhofs-Anlagen in dem dem Bedürfniß entsprechenden Maße auch fernerweit verfügbar gehalten werden.

Art. 15. Um der K. Sächsischen Regierung die in dem Staatsvertrage vom 24. Juni 1843 für den Fall der späteren Abtretung ihres Eigenthums an der Eisenbahnstrecke von der Landesgrenze bis Görlitz und ihres Miteigenthums an dem Bahnhofe in Görlitz in Aussicht genommene Entschädigung zu gewähren, wollen S. M. der König von Preußen von der im Art. 6 des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Kriegskosten-Entschädigung den Betrag von einer Million Thaler als eine Compensation für die von S. M. dem König von Sachsen in Art. 14 des gegenwärtigen Vertrages zugestandenen Eigenthums-Abtretungen in Abrechnung bringen lassen.

Art. 16. Da nach Art. 6 unter 10 der Reform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. das Postwesen zu denjenigen Angelegenheiten gehört, welche der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen, nun aber S. M. der König von Sachsen auf Grund dieser Vorschläge dem Norddeutschen Bunde beitritt, so verspricht Derselbe, auch schon von jetzt an, weder durch Abschluß von Verträgen mit anderen Staaten, noch sonst etwas vornehmen zu lassen, wodurch der definitiven Ordnung des Postwesens im Norddeutschen Bunde irgendwie vorgegriffen werden könnte.

Art. 17. Die K. Sächsische Regierung überträgt der K. Preußischen Regierung das Recht zur Ausübung des Telegraphenwesens innerhalb des Königreichs Sachsen in demselben Umfange, in welchem dieses Recht zur Zeit der K. Sächsischen Regierung zusteht. Soweit die K. Sächsische Regierung in anderen Staaten Telegraphen-Anstalten zu unterhalten berechtigt ist, tritt dieselbe ihre Rechte aus den hierüber bestehenden Verträgen an die K. Preußische Regierung ab, welcher die Verhandlungen mit den betreffenden dritten Regierungen über die Ausübung dieser Rechte vorbehalten bleiben.

Den Depeschen S. M. des Königs von Sachsen, der Mitglieder des K. Hauses, der K. Hofämter, der Ministerien und aller sonstigen öffentlichen Behörden des Königreichs Sachsen bleiben dieselben Bevorzugungen vorbehalten, welche den gleichartigen K. Preußischen Depeschen zustehen. Den Eisenbahnverwaltungen im Königreich Sachsen bleibt selbstverständlich die Benutzung eines Betriebs-Telegraphen überlassen. — Zur Ausführung sämmtlicher im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Bestimmungen werden unmittelbar nach dem Austausch der Ratificationen des Friedensvertrages beiderseitige Commissarien zusammentreten.

Art. 18. S. M. der König von Sachsen erklärt Sich damit einverstanden, daß das in Sachsen, wie in der Mehrzahl der übrigen bisherigen Zollvereins-Staaten bestehende Salzmonopol aufgehoben wird, sobald die Aufhebung in Preußen erfolgt, und daß von dem Zeitpunkte dieser Aufhebung ab die Besteuerung des Salzes für gemeinschaftliche Rechnung sämmtlicher betheiligter Staaten bewirkt wird. — Die näheren Bestimmungen bleiben weiterer Vereinbarung vorbehalten.

Art. 19. S. M. der König von Sachsen erklärt, daß keiner seiner Unterthanen, oder wer sonst den sächsischen Gesetzen unterworfen ist, wegen eines in Bezug auf die Verhältnisse zwischen Preußen und Sachsen während der Dauer des Kriegszustandes begangenen Vergehens oder Verbrechens gegen die Person S. Majestät, oder wegen Hochverraths, Staatsverraths oder sonst wegen einer die Sicherheit des Staates gefährdenden Hand-

erhob. Fürst Hugo, am 27. Mai 1816 zu Stuttgart geboren, ist seit dem 15. April 1847 mit der Prinzessin Pauline von Fürstenberg vermählt und hat aus dieser Ehe sechs Söhne und drei Töchter. Er besitzt sowohl den Rang eines k. württembergischen Generalmajors als den eines k. preußischen Generallieutenants à la suite der Armee. Als Mitglied des preußischen Herrenhauses hat er wenig öffentliche Wirksamkeit entfaltet, doch übte seine Haltung jederzeit einen bedeutenden Einfluß auf die Partei der Großgrundbesitzer aus. Im Norddeutschen Reichstage gilt der Herzog v. Ujest als Haupt der von dem Grafen Bethusy-Huc gegründeten „freien conservativen Vereinigung", wie er denn überhaupt den gemäßigten Conservativen beigezählt werden kann, welche Fühlung mit den Liberalen halten wollen. Fürst Hugo ist übrigens durch und durch Cavalier und man rühmt ihm Geist, Witz, Unterhaltungsgabe und ein verbindliches Wesen nach. Zu seinen geselligen Gaben gehört auch ein ungewöhnliches Zeichnentalent. Mit wenigen raschen Bleistiftstrichen wirft er sprechend ähnliche Portraits auf das Papier, und im Herrenhause hat sich der Fürst häufig das Vergnügen gemacht, die Redner auf der Tribüne abzukonterfeien. — Rudolf v. Bennigsen, der bekannte Präsident des Nationalvereins und gegenwärtig Führer der national-liberalen Fraction des Norddeutschen Parlaments, ist abermals zum zweiten Vicepräsidenten dieser Versammlung erkoren worden. Bennigsen ist der Sohn eines hannoverschen Generalmajors und 1824 in Lüneburg geboren. Er entschied sich für die juristische Laufbahn und studirte in Göttingen und Heidelberg die Rechtswissenschaften. 1846 als Amtsauditor in den hannoverschen Staatsdienst getreten, wurde er 1850 zum Justizkanzleiassessor und vier Jahre später zum Richter in Göttingen ernannt. Im Jahre 1855 wählte ihn die Stadt Aurich in die Ständekammer, die Regierung versagte jedoch dem jungen Beamten die Erlaubniß zum Eintritt in den Landtag. Bennigsen, der ein vermögender Mann ist, nahm kurzweg seinen Abschied und benutzte die gewonnene Unabhängigkeit zur Hingabe an eine rege politische Thätigkeit, indem er sich zunächst der Opposition gegen das Ministerium Borries anschloß. Als er 1857 von Neuem in die Ständeversammlung gewählt ward, schwang er sich bald neben Barkhausen zum Führer der liberalen Partei auf und war nach dem 1859 erfolgten Tode desselben deren bedeutendster Vorkämpfer im hannoverschen Landtage. Bennigsen's politische Wirksamkeit griff jedoch bald weiter. Dem Vorgange nassauischer und württembergischer Fortschrittsmänner folgend, erklärten am 19. Juli 1859 35 hannoversche Politiker unter Bennigsen's Anregung, daß Deutschland eine starke, von einem Parlamente umgebene Centralgewalt haben müsse, indem zugleich Preußen als der geeignete Stützpunkt dieser Centralgewalt bezeichnet wurde. Dies ward schließlich das Programm des Nationalvereins, welchen Bennigsen im September 1859 mit begründete und dessen Vorsitzender er seitdem gewesen ist. Gegenwärtig hat er neben seinem Mandat als Mitglied des Reichstags auch einen Platz im hannoverschen Provinziallandtage inne, in dessen erster Sitzungsperiode er als Vice-Landtagsmarschall fungirte. Bennigsen ist ein gewiegter Politiker und tüchtiger Redner und zählt unzweifelhaft zu den bedeutendsten Erscheinungen der national-liberalen Fraction im berliner Parlament.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lung, oder endlich wegen seines politischen Verhaltens während jener Zeit überhaupt strafrechtlich, polizeilich oder disciplinarisch zur Verantwortung gezogen oder in seinen Ehrenrechten beeinträchtigt werden soll. Die etwa bereits eingeleiteten Untersuchungen dieser Art sollen, einschließlich der Untersuchungskosten, niedergeschlagen werden. — S. M. der König von Preußen erklärt Sich damit einverstanden, daß nach diesen Grundsätzen auch hinsichtlich derjenigen Verbrechen und Vergehen der oben gedachten Art verfahren werde, welche während jener Zeit in Sachsen gegen die Person S. M. des Königs von Preußen oder gegen den Preußischen Staat etwa begangen worden sind. — Die aus Sachsen entfernten und etwa noch in Preußischer Haft befindlichen Personen sollen, soweit dies nach den Preußischen Gesetzen zulässig ist, aus derselben sofort entlassen werden.

Art. 20. S. M. der König von Sachsen erkennt das unbeschränkte jus reformandi S. M. des Königs von Preußen in Betreff der Stifter Merseburg, Naumburg und Zeitz an, willigt in die Aufhebung der bisher der Universität Leipzig zugestandenen Berechtigungen auf gewisse Canonicate an diesen Stiftern und verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche, welche der K. Sächsischen Regierung oder der Universität Leipzig aus den Statuten der Stifter oder aus früheren Verträgen und Conventionen, deren etwa entgegenstehende Bestimmungen hiermit ausdrücklich aufgehoben werden, zustehen möchten. Die Entschädigung der Universität Leipzig für die gänzliche Beseitigung ihrer Beziehungen zu den Stiftern, sowie der jetzigen Inhaber ad dies muneris übernimmt die K. Sächsische Regierung und macht sich anheischig, die K. Preußische Regierung gegen alle Entschädigungsansprüche der Universität oder einzelner Facultäten und Professoren an derselben zu vertreten.

Art. 21. S. M. der König von Sachsen willigt in die Auspfarrung 1. des bisher in die Sächsische Parochie Stenzsch eingepfarrten Preußischen Filials Werben; 2. des bisher in die Sächsische Parochie Groß-Dolzig eingepfarrten Preußischen Filials Zitzschen; 3. der bisher in die Sächsische Parochie Quesitz eingepfarrten Preußischen Gemeinde Döhlen; 4. der bisher in die Sächsische Parochie Auligk eingepfarrten Preußischen Gemeinden Könnteritz, Minckwitz und Traubitz; 5. der bisher in die Sächsische Parochie Püchau eingepfarrten Preußischen Gemeinde Cossen und 6. der bisher in die Sächsische Parochie Thalwitz eingepfarrten Preußischen Gemeinden Collau und Punitz — und zwar ohne Entschädigung von Preußischer Seite dergestalt, daß die von den genannten Sächsischen Parochien zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche lediglich von der K. Sächsischen Regierung übernommen werden.

Art. 22. Insoweit während des Krieges in Sachsen weggenommene im Staatseigenthume befindliche Gegenstände, welche nach den bestehenden völkerrechtlichen Grundsätzen nicht als Kriegsbeute anzusehen sind, noch nicht zurückgegeben sein sollten, werden S. M. der König von Preußen Anordnung treffen, daß deren Zurückgabe alsbald erfolgt. Hierzu gehören insbesondere die auf den Staatseisenbahnen in Beschlag genommenen Locomotiven, Tender, Wagen und Schienen, sowie die auf den Königlichen Hüttenwerken bei Freiberg weggenommenen Vorräthe an edlen Metallen und sonst verkäuflichen Producten. Hinsichtlich der letzteren ist bei der darüber erforderlichen Auseinandersetzung davon auszugehen, daß das darunter befindliche Werkblei der K. Sächsischen Regierung gegen Erstattung des Werthes des darin enthaltenen Bleies zurückgegeben wird.

Art. 23. Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages erfolgt bis spätestens den 28. d. Mts. und Jahres.

Zu Urkund dessen ꝛc. — Schlußformel.

Zu diesem Vertrage gehören zwei Annexe, von denen sich der eine auf die Modalitäten der Uebergabe der Festung Königstein, die Aufbewahrung Sächsischen Staatseigenthums daselbst, die Abminderung der in Sachsen stehenden preußischen Truppen ꝛc., der zweite sich auf die Uebertragung der diplomatischen Vertretung Sachsens auf die preußische Regierung bezieht.

Das preußische Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 ist mit wenigen Abweichungen in allen Bundesstaaten angenommen worden. Seine wichtigsten Bestimmungen sind:

§ 2. Wählbar ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammentretenden Deutschen Staaten, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Nach § 3 sind vom Wählen ausgeschlossen: 1. unter Vormundschaft oder Curatel stehende Personen; 2. in Concurs verfallene Personen während der Dauer desselben; 3. Almosenempfänger.

Nach § 4 werden als bescholten angesehen: Personen, welche sich in Folge rechtskräftiger Erkenntnisse nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§ 5. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat.

Nach § 6 bedürfen Beamte keines Urlaubs.

Nach § 7 ist auf je 100,000 Seelen ein Abgeordneter zu wählen; ein Ueberschuß von mindestens 50,000 Seelen wird vollen 100,000 Seelen gleichgerechnet. — Jeder Abgeordnete ist in einem besondern Wahlkreise zu wählen.

Art. 9. Wer ein Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben. — Jeder darf nur an einem Orte wählen.

§ 11. Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Nach § 12 ist die Wahl direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Wird dieselbe nicht erreicht, so ist unter den zwei Candidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. — Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 13. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

Die Wahl der 296 Abgeordneten erfolgte am 12. Februar 1867. Auf die alten preußischen Provinzen entfallen davon 193, auf die neuen 43, auf das Königreich Sachsen 23, beide Mecklenburg 6, Braunschweig, Oldenburg, Oberhessen und S.-Weimar je 3, Koburg-Gotha und Meiningen je 2, Altenburg 1, beide Reuß, beide Schwarzburg, Anhalt und beide Lippe je 2, Waldeck 1, Hamburg 3, Bremen 1 und Lübeck 1.

Der Reichstag wurde am 24. Februar in Berlin mit einer k. Thronrede eröffnet, nahm die Geschäftsordnung des preußischen Abgeordnetenhauses an und setzte sein Bureau wie folgt zusammen:

a. Vorstand. Dr. Martin Eduard Simson, Vicepräsident des Appellationsgerichts in Frankfurt a. d. O., Präsident; Hugo Fürst zu

---

Generallieutenant v. Voigts-Rhetz, gewesener Generalgouverneur von Hannover. — Der General von Voigts-Rhetz, während des Krieges von 1866 Generalstabschef bei der Armee des Prinzen Friedrich Karl, stand bis Mitte September 1867, wo die Aufhebung des General-Gouvernements in Hannover erfolgte, an der Spitze der Verwaltung in dieser neu einverleibten Provinz, und man sagt, daß Charakterfestigkeit, Scharfblick und politischer Takt den General ganz besonders zur Ausfüllung des verantwortungsvollen Postens befähigten. Seine Militärlaufbahn eröffnete Voigts-Rhetz 1829 als Lieutenant im 9. Infanterie-Regiment; 1842 erfolgte seine Ernennung zum Hauptmann und gleichzeitig die Versetzung zum großen Generalstabe. Während des polnischen Aufstandes von 1848 stand er als Major beim Stabe des V. Armeecorps und seine hier entwickelte Thätigkeit war nicht nur militärischer, sondern auch oft politischer Natur. Mit dem Range eines Obersten stieg er schließlich zum Chef des Generalstabes bei diesem Corps auf und verblieb in dieser Stellung, bis er 1855 ins Kriegsministerium berufen ward. Drei Jahre später ging er als Generalmajor und Garnisonscommandeur nach der Bundesfestung Luxemburg und 1863 wurde er zum Generallieutenant und Oberbefehlshaber der Bundesgarnison in Frankfurt a. M. ernannt. Im vorjährigen Kriege hat er zu den Erfolgen der Ersten preußischen Armee erheblich beigetragen und sich als tüchtiger Strategiker bewährt. An den Vorbereitungen zur Schlacht bei Königgrätz hatte er besonderen Antheil, denn er erschien in der Nacht zum 3. Juli in Person beim König in Gitschin, um dem Prinzen Friedrich Karl die Erlaubniß zum Angriff auszuwirken.

In Gemeinschaft mit Moltke nahm er an dem nächtlichen Kriegsrath beim König theil und überbrachte hierauf dem Prinzen die nöthigen Dispositionen. Nach geschlossenem Frieden zu seiner letzten Stellung berufen, hat sich der General v. Voigts-Rhetz durch sein Auftreten in Hannover auch von Seiten der Gegner der Annexion eine hohe persönliche Achtung erworben. Seit der Einführung verfassungsmäßiger Zustände, welche durch die am 14. Sept. d. J. erfolgte Ernennung des Grafen v. Stolberg-Wernigerode zum Oberpräsidenten der Provinz Hannover inaugurirt wurden, ist Voigts-Rhetz in eine rein militärische Stellung als commandirender General des X. Armeecorps zurückgetreten.

Proclamirung der Einverleibung des Kurfürstenthums Hessen. — Die Verkündigung des Besitzergreifungspatents fand in Kassel am 8. October 1866 statt. Der Civiladministrator v. Möller verlas die wichtige Urkunde auf dem Friedrichsplatze von dem Balcon des sogenannten Rothen Schlosses. Neben ihm befanden sich während des Actes der Generalgouverneur v. Werder, Landrath Kaiser und zahlreiche Offiziere aller Waffengattungen. Vor dem Palais hatten sich die Zünfte und Gilden mit ihren Fahnen und auf der Tribüne rechts die kasseler Männergesangvereine aufgestellt; links waren die Behörden postirt und das hierdurch gebildete Viereck umschloß das 30. Infanterie-Regiment. Nach vollzogener Verkündigung wurde die preußische Fahne mit dem Adler auf dem Schlosse aufgehißt und 101 Kanonenschüsse, mit welchen sich das Glockengeläut von allen Thürmen vermischte,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Huldigung der ersten Reichstagsdeputation durch Kaiser Wilhelm Rand im Schlosse zu Berlin, am 18. Januar 1871.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hohenlohe-Oehringen, Herzog von Ujest, erster; Rudolf von Bennigsen aus Hannover, zweiter Vicepräsident.

b. Schriftführer. Graf Eduard Baudissin aus Schleswig; Ludwig Delius, Landrath des Kreises Mayen; Dr. j. Adalbert Falk, Rath am Appellationsgericht in Glogau; Friedrich Forkel, Justizrath und Rechtsanwalt in Koburg; Karl von Kleinsorgen, Kreisrichter in Haltern, R.-B. Münster; W. L. A. von Schöning, Landrath in Pyritz; Freiherr von Unruhe-Bomst, Landrath zu Wellstein in Posen; Lothar von Wurmb, Landrath des Kreises Weißenfels.

Die Reichstags-Commissarien der Regierungen.

Preußen. Ministerpräsident Graf Bismarck; die Staatsminister v. d. Heydt, Freiherr v. Roon, Graf Itzenplitz, Graf zu Eulenburg; der Wirkl. Geheimrath v. Savigny; der Ministerial-Director Delbrück.

Sachsen. Der Minister der Finanzen und prov. des Aeußeren Freiherr v. Friesen; Oberst v. Brandenstein; Geh. Finanzrath v. Thümmel.

Hessen. Der Gesandte in Berlin, Geh. Legationsrath Hofmann.

Mecklenburg-Schwerin. Ministerpräsident v. Oertzen, Staatsrath Dr. Wetzell.

Sachsen-Weimar. Staatsminister, Wirkl. Geheimrath Dr. v. Watzdorf.

Mecklenburg-Strelitz. Staatsminister v. Bülow.

Oldenburg. Ministerpräsident und Minister des Aeußeren v. Rössing.

Braunschweig. Geheimrath und Minister-Resident in Berlin Dr. v. Liebe.

Sachsen-Meiningen. Staatsminister, Wirkl. Geheimrath Freiherr v. Krosigk.

Sachsen-Altenburg und Anhalt. Wirkl. Geheimrath und Minister-Resident in Berlin Graf v. Beust.

Sachsen-Koburg-Gotha. Wirkl. Geheimrath und Staatsminister Freiherr v. Seebach.

Schwarzburg-Rudolstadt. Wirklicher Geheimrath und Minister v. Bertrab.

Waldeck. Geh. Regierungsrath Klapp.

Reuß j. L. Staatsminister v. Harbou.

Schaumburg-Lippe. Regierungs-Präsident v. Lauer-Münchhofen.

Lippe-Detmold. Cabinetsminister v. Oheimb.

Lübeck. Senator Dr. j. Curtius und Minister-Resident in Berlin Dr. Krüger.

Bremen. Senator Dr. ph. Gildemeister.

Hamburg. Senator Dr. j. Kirchenpauer.

Die Aufgabe des Parlaments bestand in der Vereinbarung über den Entwurf einer Verfassung des Norddeutschen Bundes, der aus den Berathungen und der Schlußabstimmung in nachstehender Gestalt hervorgegangen ist, wobei die beschlossenen Aenderungen sich durch gesperrten Druck auszeichnen.

Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Se. Maj. der König von Preußen, Se. Maj. der König von Sachsen, Se. K. H. der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Se. K. H. der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Se. K. H. der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, Se. K. H. der Großherzog von Oldenburg, Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Se. H. der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Se. H. der Herzog zu Sachsen-Altenburg, Se. Hoheit der Herzog zu Sachsen-Koburg und -Gotha, Se. Hoheit der Herzog von Anhalt, Se. Durchl. der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Se. Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Se. Durchl. der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchl. die Fürstin Reuß älterer Linie, Se. Durchl. der Fürst Reuß jüngerer Linie, Se. Durchl. der Fürst von Schaumburg-Lippe, Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien und Hansestadt Bremen, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, jeder für den gesammten Umfang ihres gesammten Staatsgebietes, und Se. K. H. der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die nördlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege und Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende Verfassung haben:

I. Bundesgebiet.

Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen.

II. Bundesgesetzgebung.

Art. 2. Innerhalb dieses Bundesgebietes übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundeswegen, welche vermittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publicirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Art. 3. Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist. In der Ausübung dieser Befugniß darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaates beschränkt werden. Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den localen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt. Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen. Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nöthige geordnet werden. Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßig Anspruch auf den Bundesschutz.

Art. 4. Der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: 1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei, und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Colonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern; 2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern; 3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichts-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emmission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde; 4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen; 5. die Erfindungs-Patente; 6. der Schutz des geistigen Eigenthums; 7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird; 8. das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs; 9. die Flößerei und der Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letztern, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle; 10. das Post- und

verkündeten die Thatsache der Stadt und Umgebung. Der Gesang der preußischen Nationalhymne sowie einer für die Feier componirten Cantate bildete den Schluß des Einverleibungs-Actes.

Die Feier der Einverleibung von Frankfurt a. M. — Weit prunkloser als in Kassel verfloß dieser Act in der ehemaligen Freien Reichsstadt Frankfurt. Im Kaisersaale des Römers verlas der Civilcommissar v. Madai in Gegenwart des Civilgouverneurs Frhrn. v. Patow, der Senatsmitglieder, der Geistlichkeit und Oberlehrer der Schulen, der Vorstände sämmtlicher Behörden und des Offiziercorps der Garnison mit dem General v. Beyer an der Spitze die betreffenden Documente, worauf Herr v. Patow die Stadt mit Preußen verbunden erklärte. Als hierauf das Hoch auf den König ausgebracht wurde, präsentirte das vor dem Römer aufgestellte Militär und unter den Klängen der Nationalhymne wurde die schwarz-weiße Fahne auf dem Römer aufgezogen. Eine Parade auf dem Roßmarkt machte den Schluß.

Die Eröffnung des ersten Norddeutschen Reichstages im Weißen Saale des Schlosses zu Berlin, am 24. Februar 1867. — Niemals wurde in Berlin ein Parlament mit so ausgesuchter Aufmerksamkeit und Achtung des Hofes empfangen wie der erste Norddeutsche Reichstag, allerdings ein „eigenstes Werk" der preußischen Regierungsmacht und, wie der König in der Thronrede mit Stolz hervorhob, eine

Versammlung, wie sie seit Jahrhunderten keinen deutschen Fürsten umgeben hat. Das Hofmarschallamt, sonst sehr selten und dann sehr wenig durch den Parlamentarismus belästigt, mußte diesmal mit einer ganz besonderen Sorgfalt für denselben die großen Ceremonien vorbereiten, die Kleinodien des Reichs aus ihrem jahrelangen Schlummer stören, um die Eröffnung des Parlaments mit einem feierlichen Glanz auszustatten. Und die sonst so vornehm auf parlamentarische Herrlichkeit herabblickende Hofmännigkeit übernahm die neue Rolle mit sichtbarstem Wohlbehagen. Sie gab sich Mühe, Ehre einzulegen. Statt des alten, mürrischen Portiers in schlichter Hauskleidung, der sonst die zum Reichstagssaal umgewandelte Arena des preußischen Herrenhauses bewachte und das Portal für die edeln Pairs rein hielt, wurden drei imposante Arkebusiers für alle drei Portale des Hauses bestellt und ausgestattet mit der mittelalterlichen Tracht der Portiers in den österreichischen Aristokratenhotels, Dreimaster und Tambourmajorstock mit silbernem Knauf. Sie hatten in stolzer Würde die erlauchten, edeln und geehrten Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes zu empfangen. Und die Huissiers im Inneren, die Boten und Tribünenhüter, sonst höchstens in der Atmosphäre der Pairs im Stil der Küster gehalten, metamorphosirten sich in edle Kammerdiener mit schwarzseidenen Strümpfen und Schuhen mit Schnallen, Kniehosen und eleganter Livree, wie denn der Kattun der Draperie des Saales sich in Sammt verwandelte und schnell wie von Gnomenhänden der Sitzungsraum in neue, würdige Pracht gehüllt wurde.

Niemals, daß auch im Weißen Saal des königlichen Schlosses die Eröffnung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Telegraphenwesen; 11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen und Erledigung von Requisitionen überhaupt; 12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden; 13. die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren; 14. das Militärwesen des Bundes und die Kriegsmarine; 15. Maßregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei.

Art. 5. Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzvorschlägen über das Militärwesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrath.

Art. 6. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt: Sachsen 4, Hessen 1, Mecklenburg-Schwerin 2, Sachsen-Weimar 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 1, Braunschweig 2, Sachsen-Meiningen 1, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 1, Anhalt 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ä. L. 1, Reuß j. L. 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 1, Summa 43.

Art. 7. Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrath ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Art. 8. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse 1. für das Landheer und die Festungen, 2. für das Seewesen, 3. für Zoll- und Steuerwesen, 4. für Handel und Verkehr, 5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, 6. für Justizwesen, 7. für Rechnungswesen. In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1 und 2 werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrath gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes bez. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Art. 9. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Art. 10. Dem Bundespräsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Bundespräsidium.

Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist. In soweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Art. 12. Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Art. 13. Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichsrath, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Art. 14. Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Art. 15. Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist. Derselbe kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Art. 16. Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Commissarien vertreten werden.

Art. 17. Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundes-Präsidii werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 18. Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen.

Art. 19. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Execution angehalten werden. Diese Execution ist a. in Betreff militärischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen, b. in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken. Die Execution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a. bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Execution, unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Kenntniß zu geben.

V. Reichstag.

Art. 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und directen Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des norddeutschen Bundes gewählt worden ist.

Art. 21. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag. — Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstage und kann seine Stelle in demselben nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

Art. 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 23. Der Reichstag hat das Recht, Gesetze innerhalb der Competenz des Bundes vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundeskanzler zu überweisen.

Art. 24. Die Legislatur-Periode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Art. 25. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Art. 26. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 27. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und Schriftführer.

Art. 28. Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Art. 29. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

Art. 30. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner

eines preußischen Parlaments mit so großem Pomp und so feierlichem Glanz stattgefunden hätte wie die des Norddeutschen Reichstags am Sonntag Mittag den 24. Februar. Vielleicht, daß 1847 Friedrich Wilhelm IV. in ähnlicher Art dort mit der Eröffnung des Vereinigten Landtags das ständische Princip inaugurirte wie jetzt, 20 Jahre später, sein Nachfolger das freie parlamentarische, die deutsche, constitutionelle Nationalvertretung. Von ihren Postamenten herab blickten die Statuen der zwölf brandenburgischen Kurfürsten, der acht alten preußischen Provinzen und der Victoria von Rauch, welche den Schmuck dieses herrlichen Raumes bilden, auf die glänzende, wogende Versammlung herab, die Zeugniß von der neuen Macht Preußens als deutschen Schirmstaats ablegten. Schimmernde Generalsuniformen, Talare, Professorenmäntel, goldbordirte Kleider neben dem dunkeln Leibrock, Sterne und Orden und die breiten Bänder des Schwarzen Adlers bewegten sich vor den Augen der Zuschauer. Mehr als 200 Reichstagsabgeordnete und wohl ebenso viele Räthe und hohe Beamte, die der Feierlichkeit beiwohnen sollen, bewegen sich auf dem spiegelglatten Parket und stellen sich nach und nach in einem Halbkreis gegenüber dem Thron auf, der Ankunft des königlichen Zuges gewärtig. In den Logen des Saalraums versammelt sich das gesammte diplomatische Corps in Gala, die Herren in Civil mit weißen Beinkleidern; dann erscheinen dort die Königin, die Kronprinzessin mit ihrem ältesten Söhnchen, die Prinzessinnen mit ihren Hofdamen; unten die Minister und die Bundescommissare der andern Regierungen, die sich links vom Throne aufstellen, Graf Bismarck in Kürassieruniform. Und nun springen auch die goldenen

Flügelthüren nach der Bildergallerie auf, und die Hoffouriere erscheinen, die den königlichen Zug eröffnen. Dann folgen paarweise die Pagen, die sich an der Wand neben dem Thron aufstellen, der Oberceremonienmeister Frhr. v. Stillfried; dann die ganze Reihe der Kammerherren, die jüngsten vorauf, und ebenso die Hofchargen; dann der Oberhof- und Hausmarschall und hinter ihm die Reichsinsignien: das blanke Reichsschwert, aufrecht getragen vom General v. Kunowski, neben ihm General v. Peucker mit dem Reichsapfel auf silberbordirtem Kissen; das Scepter, getragen vom General Grafen v. Waldersee, und neben ihm der Oberst-Kämmerer Graf v. Redern mit der Krone des ersten preußischen Königs auf goldgesticktem Kissen; dann Feldmarschall Graf v. Wrangel mit dem Reichsbanner, neben sich den Artilleriegeneral Hindersin und den Cavalleriegeneral v. Alvensleben; dieser ganze Theil escortirt von zwei Lieutenants des Garde du Corps und vier Mann dieser ritterlich aussehenden Truppe. Alle diese Personen nehmen ihre Aufstellung zu beiden Seiten des Thrones; die Generale auf der unteren Thronstufe; vor sich Krone, Scepter und Apfel auf Tabourets.

Es folgt, begrüßt von dreifachem Hoch, der König in voller Generalsuniform und hinter ihm die Prinzen, die Generalität, die Flügeladjutanten, das Hausministerium und der geheime Cabinetsrath, die Hofstaaten des Kronprinzen und der anderen Prinzen. Der König besteigt den Thron und grüßt huldvoll die Versammlung; der Kronprinz tritt auf die zweite Thronstufe, die Prinzen stellen sich zur Rechten davon auf, nur Friedrich Karl, als erwählter Reichstagsabgeordneter, begiebt sich in den Kreis derselben. Nun bedeckt der König sein Haupt mit dem Helme und nimmt aus

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Empfang des Königs und der Königin von Sachsen in Pillnitz, am 26. October 1866.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 31. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. — Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich. — Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Art. 32. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Art. 33. Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile. Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur in soweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Art. 34. Die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zwecke entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Art. 35. Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Tabak, so wie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind.

Art. 36. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, so weit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen. Das Bundes-Präsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundes-Beamte, welche es den Zoll- oder Steuer-Aemtern und den Directiv-Behörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Art. 37. Der Bundesrath beschließt 1. über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen, unter die Bestimmung des Art. 35 fallenden gesetzlichen Anordnungen einschließlich der Handels- und Schifffahrts-Verträge; 2. über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen; 3. über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) hervortreten; 4. über die von seiner Rechnungsbehörde ihm vorgelegte schließliche Feststellung der in die Bundeskasse fließenden Abgaben (Art. 39). Jeder über die Gegenstände zu 1 bis 3 von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3 von einem controlirenden Beamten bei dem Bundesrathe gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem im Art. 6 dieser Verfassung festgestellten Stimmenverhältniß.

Art. 38. Der Ertrag der Zölle und der in Art. 35 bezeichneten Verbrauchs-Abgaben fließt in die Bundeskasse. Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und Verbrauchs-Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug 1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen; 2. der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten, und zwar: a. bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, soweit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des deutschen Zoll- und Handels-Vereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten; b. bei der Steuer von inländischem Salze — sobald solche, sowie ein Zoll von ausländischem Salze unter Aufhebung des Salzmonopols eingeführt sein wird — mit dem Betrage der aus Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten; c. bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesammt-Einnahme. Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundesausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

Art. 39. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extracte und die nach dem Jahres- und Bücher-Schlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchs-Abgaben werden von den Directiv-Behörden der Bundesstaaten nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt. Der Letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Art. 40. Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 16. Mai 1865, in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 28. Juni 1864, in dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage und im Artikel 2 des Zoll- und Anschluß-Vertrages vom 11. Juli 1864, desgleichen in den thüringischen Vereinsverträgen bleiben zwischen den bei diesen Verträgen betheiligten Bundesstaaten in Kraft, so weit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Art. 37 vorgezeichneten Wege abgeändert werden. Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zollvereinigungs-Vertrages vom 16. Mai 1865 auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem deutschen Zoll- und Handelsvereine zur Zeit nicht angehören.

VII. Eisenbahnwesen.

Art. 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebietes oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesmitglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privat-Unternehmer zur Ausführung concessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden. Jede bestehende Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Concurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Concessionen nicht weiter verliehen werden.

Art. 42. Die Bundesregierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Art. 43. Es sollen demgemäß mit thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebs-Einrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahn-Polizei- und Betriebs-Reglements für Personen- und Güter-Transport eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahn-Verwaltungen die Bahnen jederzeit in einem, die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

Art. 44. Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch directe Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere gegen die übliche Vergütung einzurichten.

---

den Händen des Grafen Bismarck die Thronrede in sammtenem Portefeuille entgegen. Mit klarer, ausdrucksvoller Stimme liest er Satz für Satz dieser schwungvollen Ansprache, in welcher der Stolz des preußischen Fürsten und seine Hoffnung offen verkündet werden, die Einheit des deutschen Reichs, seine Macht und Herrlichkeit auf dem eingeschlagenen Wege wieder herbeizuführen. Laute Bravos begrüßen diese Worte, welche die preußische That in die deutsche, nationale Idee zu vertiefen suchen. Der König betont seine Vereinigung mit den norddeutschen Fürsten zum Zweck der Verfassung, welche diese Einheit darstellen soll, und warm legt er den Reichstagsmitgliedern ans Herz, das Erreichte in sichere Hut zu bringen und durch ihr Einverständniß das Werk zu sanctioniren. Er giebt froh der Hoffnung auf einen spätern Anschluß Süddeutschlands Raum; er charakterisirt das deutsche Einigungswerk als ein Werk des Friedens, er überweist den vollendeten Ausbau des Begonnenen getrost dem ferneren, vereinten Wirken der deutschen Fürsten und Volksstämme und schließt mit dem Wunsche, daß durch das gemeinsame Werk der Traum von Jahrhunderten, das Sehnen und Ringen der jüngsten Geschlechter der Erfüllung entgegengeführt werde.

Aufrichtiger, freudiger Beifall wurde dieser Thronrede zutheil; dann verließ der greise, noch immer in elastischer Rüstigkeit sich zeigende Monarch mit dem königlichen Zuge den Saal, indeß Graf Bismarck den Reichstag des Norddeutschen Bundes für eröffnet erklärte.

Empfang des Königs von Sachsen in Pillnitz, am 26. October 1866. — Nach mehr als viermonatlicher Abwesenheit überschritt das sächsische Königspaar am 26. October wieder die Grenze des Sachsenlandes. Ueberall wurden ihm die Zeichen der Liebe und Treue entgegengetragen, und der jubelnde Empfang, den sein Volk

ihm bereitete, konnte den vielgeprüften Herrscher wohl einigermaßen für die schweren Schicksale entschädigen, welche die letzten Monde über ihn gebracht hatten. Schon in Bodenbach von einer Deputation der Residenzstadt Dresden, sowie von vielen angesehenen Persönlichkeiten freudig begrüßt, glich die weitere Fahrt des Herrscherpaares einem Triumphzuge. Der Jubel der Bevölkerung steigerte sich von Station zu Station und alle Ortschaften längs der Bahn hatten sich in das bunte Gewand der Freude gekleidet. Am rührendsten gestaltete sich der Empfang in Niedersedlitz und in Pillnitz, wo der König einstweilen Residenz nahm. Aus Dresden und Umgegend waren Tausende dahin gewallfahrtet, die dem rückkehrenden Landesvater ihr „Willkommen" entgegenriefen, und patriotische Hände hatten den Wagen, der den König und die Königin von Niedersedlitz nach dem Ueberfahrtspunkt an der Elbe führte, mit kostbaren Blumen überdeckt. Unter den fortdauernden Hochrufen der Menge, die beide Ufer der Elbe bedeckte, nahm die königliche Gondel ihren Weg über den Strom nach Pillnitz. Hier waren die Mitglieder der Landescommission, eine Anzahl hoher Beamter aus Dresden, Leipzig und anderen Theilen des Landes, Mitglieder der Ritterschaft, Hofchargen und viele Herren und Damen aus der vornehmen Welt vor dem Wasserpalais zur Begrüßung des Königs versammelt. Wieder, wie schon auf den vorhergehenden Stationen, wurden dem königlichen Paare durch weißgekleidete Mädchen Blumenspenden überreicht. An der Spitze der Begrüßenden standen die greise Prinzessin Amalie und die Königin-Wittwe. Der König stieg unter den Klängen der Sachsenhymne die Freitreppe heran und konnte sich nur langsam durch die begeisterte Versammlung hindurch winden. Tiefgerührt von diesen Freudebezeigungen zogen sich der König und die Königin endlich in das Innere des Schlosses zurück, doch mußte sich der Monarch noch mehrmals der froh erregten Menschenmenge zeigen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 45. Dem Bunde steht die Controle über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken: 1. daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebs-Reglements eingeführt werden; 2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und der Industrie entsprechender ermäßigter Tarif und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif eingeführt werde.

Art. 46. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel sind die Eisenbahn-Verwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Bundespräsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden niedrigen Special-Tarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohproducte geltenden Satz herabgehen darf.

Art. 47. Den Anforderungen der Bundesbehörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung des Bundesgebietes haben sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Art. 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet. Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung, nach den gegenwärtig in der Preußischen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebenden Grundsätzen, der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Art. 49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Bundeskasse (Abschnitt XII).

Art. 50. Dem Bundespräsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphen-Verwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualification der Beamten hergestellt und erhalten wird. Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen deutschen oder außerdeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltungen Sorge zu tragen. Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphen-Verwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundes-Präsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen. Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Directoren, Räthe, Ober-Inspectoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphen-Beamten (z. B. Inspectoren, Controleure) geht für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publication rechtzeitig Mittheilung gemacht werden. Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den localen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt. Wo eine selbständige Landes-Post, bez. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Art. 51. Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphenwesens in den Hansestädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphen-Anstalten nach näherer Anordnung des Bundes-Präsidiums, welches den Senaten Gelegenheit zur Aeußerung ihrer hierauf bezüglichen Wünsche geben wird, vereinigt. Hinsichts der dort befindlichen Deutschen Anstalten ist diese Vereinigung sofort auszuführen. Mit den außerdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, werden die zu dem vorstehenden Zweck nöthigen Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 52. Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Rein-Einnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit, folgendes Verfahren beobachtet werden. Aus den Post-Ueberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahres-Ueberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes sich darnach herausstellenden Post-Ueberschusse gehabt hat, nach Procenten festgestellt. Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden aus den im Bunde aufkommenden Post-Ueberschüssen während der nächsten acht Jahre den einzelnen Staaten, die sich für dieselben ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet. Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Post-Ueberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem in Art. 49 enthaltenen Grundsatz der Bundeskasse zu. Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Post-Ueberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundes-Präsidium zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

IX. Marine und Schifffahrt.

Art. 53. Die Bundes-Kriegsmarine ist eine einheitliche unter preußischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Seiner Majestät dem Könige von Preußen ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind. Der Kieler Hafen und der Jahde-Hafen sind Bundeskriegshäfen. Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten. Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinen-Personals und der Schiffs-Handwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Art. 54. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine. Der Bund hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertificate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist. In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrts-Anstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlicher Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen in soweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird. Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

X. Consularwesen.

Art. 56. Das gesammte Norddeutsche Consulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundes-Präsidiums, welches die Consuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt. In dem Amtsbezirke der Bundes-Consuln dürfen neue Landes-Consulate nicht errichtet werden. Die Bundes-Consuln üben für die in ihrem Bezirke nicht vertretenen Bundesstaaten die Functionen eines Landes-Consuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landes-Consulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundes-Consulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundes-Consulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI. Bundeskriegswesen.

Art. 57. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 58. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Art. 59. Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre hindurch der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmähliche Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt.

Art. 60. Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. December 1871 auf 1 pCt. der Bevölkerung von 1867 normirt und pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.

Art. 61. Nach Publication dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte Preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instructionen und Rescripte, namentlich also das Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen. — Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundes-Kriegsorganisation wird das Bundes-Präsidium ein umfassendes Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.

Art. 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. December 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich so viel Mal 225 Thaler, in Worten zwei hundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII. Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publication der Bundesverfassung. — Nach dem 31. December 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortbezahlt werden. Zur

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Berechnung derselben wird die in Art. 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist. Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt. Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.

Art. 63. Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht. Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundesarmee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Contingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Cocarden ꝛc.) zu bestimmen. Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualification der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Contingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen. Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente der Bundesarmee, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnison zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundesarmee anzuordnen. Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die preußische Armee den Commandeuren der übrigen Bundes-Contingente, durch den Art. 8, Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Art. 64. Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen. Der Höchstcommandirende eines Contingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Contingents befehligen, und alle Festungs-Commandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneneid. Bei Generalen und Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Bundescontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen. Der Bundesfeldherr ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Contingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Contingente des Bunderheeres zu wählen.

Art. 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebiets anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, so weit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

Art. 66. Wo nicht besondere Conventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Contingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspicirung zu jeder Zeit und erhalten außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publication, rechtzeitige Mittheilungen von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen. Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile der Bundesarmee, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Art. 67. Ersparnisse an dem Militär-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu.

Art. 68. Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines, die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Sammlung 1851, S. 451 und folgende.)

XII. Bundesfinanzen.

Art. 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundes-Haushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. In soweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

Art. 71. Alle gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden. Während der in Art. 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Art. 72. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Art. 73. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Art. 74. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes, oder endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, — werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Art. 75. Für diejenigen in Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen den Norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualificiren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz. — Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellations-Gerichts erfolgen im Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes bewendet es bei der zeitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den für das Verfahren dieser Gerichte bestehenden Bestimmungen.

Art. 76. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den competenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt. Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Art. 77. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmung.

Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

XV. Verhältniß zu den süddeutschen Staaten.

Art. 79. Die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge, geregelt werden. — Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundes-Präsidiums im Wege der Bundes-Gesetzgebung.

Die Bundesregierungen haben der in vorstehender Gestalt vereinbarten Bundesverfassung ihre Zustimmung ertheilt, worauf der Reichstag am 17. April vom Könige von Preußen mit einer Thronrede geschlossen wurde.

Für die weitere Entwicklung der Verfassung und Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes ist der Reichstag in einer zweiten Sitzungsperiode thätig gewesen und hat eine Reihe wichtiger Vorlagen erledigt, von denen besonders diejenigen, welche die Förderung der materiellen Interessen zum Zweck haben, mit Befriedigung aufgenommen worden sind. Die Opfer, welche der neue Bund erfordert, sind groß, allein sie werden ertragen, wenn damit seine Machtstellung, sein Ansehen, die freie Bewegung der Bundesangehörigen, die Erleichterung des Verkehrs erkauft werden. Auch theilen wir das Vertrauen Derjenigen, welche nach bewirkter Consolidirung des Bundes die feste Begründung und Ausdehnung der Volksrechte und solcher Gesetze und Einrichtungen erwarten, welche dem Geiste des modernen Verfassungslebens entsprechen und die Anhänglichkeit an die Neugestaltung der Dinge erhöhen.

[Schluß-Kapitel: Gedenktafeln der Gefallenen.

Druck und Verlag von J. J. Weber in Leipzig.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schluß-Kapitel.

Gedenktafeln der Gefallenen.

Vorbemerkung. — Die Namen der im deutschen Kriege von 1866 gefallenen Offiziere: Preußen und seine norddeutschen Verbündeten. Die gegen Preußen verbündeten Staaten. — Schlußwort.

Haben wir in den bisherigen Lieferungen von den Thaten und Schicksalen der Lebenden gesprochen, die Krieger zum Kampfe hinaus und nach beendetem Feldzuge in ihre Heimath zurückgeführt: so wollen wir zum Schlusse auch der wackeren Gebliebenen gedenken, die Namen aller gestorbenen Offiziere nach den zuverlässigsten Quellen mittheilen und wenigstens die bedeutenderen derselben in biographischen Schilderungen hervorheben. Der Tod trägt alle Feindschaft zu Grabe: in den folgenden Blättern mögen, die im Kampfe einander als Gegner zerfleischten, einträchtig neben einander gereiht erscheinen; hat ja doch der mächtige Strom politischer Ereignisse schon jetzt die meisten der hier als Feinde vertretenen Völkerstämme wieder geeint oder gänzlich verschmolzen, und bleibt ja doch Wiederannäherung auch an die deutschen Brüder in Oesterreich mehr oder minder ein Wunsch unser Aller.

Gern hätten wir auch so mancher tapferen Gebliebenen aus den Reihen der Subalternen und der gewöhnlichen Mannschaften gedacht, die sich durch todesmuthiges Wagen oder unerschrockenes Beharren bei ihrer Pflicht ein ruhmvolles Ende geholt; und ihre Zahl ist bekanntlich nicht gering. Doch verbietet eine lückenlose Aufzählung, eine gleichmäßige Vorführung Aller schon die Kargheit des Raumes; dann aber trägt der Feldzug von 1866 so ganz das Gepräge des Gewaltigen, wir möchten sagen des durch Massen Imponirenden, die Hauptschläge erscheinen so ganz als Ergebniß intelligenter Oberleitung auf der einen, fahrlässigen Hin- und Herschwankens, planlosen Wirrwarrs in den Häuptern der Commandirenden auf der anderen Seite, daß vor diesen allgemeinen Zügen und Entscheidungen die That des Einzelnen von selbst in den Hintergrund tritt. Es genüge darum an dieser Stelle unser schlichtes Wort:

Ehre den Braven!

Generallieutenant Wilhelm Hiller v. Gärtringen, Führer der preuß. 1. Garde-Division,
gefallen bei der Erstürmung von Chlum am 3. Juli 1866.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gedenktafeln

der im Feldzuge von 1866 gebliebenen Offiziere

aller deutschen Armeen.

Preußen und seine norddeutschen Verbündeten.

[Ein * zeigt an, daß an dem betr. Orte Verwundung, dagegen erst später (anderwärts) der Tod eintrat.]

Ahlhorn, Oberltnt., Oldenburg. Inf.-Reg., Hochhausen (Werbach).
v. Alvensleben, Sec.-Ltnt., 1. Garde-R. z. F., Königgrätz.
v. Alvensleben, Sec.-Ltnt., 3. Drag.-Reg., Königgrätz.
v. Arndt, Sec.-Ltnt., Füs.-Reg. Nr. 39, * Hammelburg.
Arnold, Sec.-Ltnt. [vom 5. Landw.-Reg.], 45. Inf.-Reg. (Cholera).

v. Bagensky, Hauptm., 21. Inf.-Reg., Königgrätz.
Barbenès, Sec.-Ltnt., 66. Inf.-Reg., Königgrätz.
v. Behr, Oberstltnt. Eduard, 44. Inf.-Reg., Tobitschau.
v. Below, Prem.-Ltnt., 28. Inf.-Reg., Königgrätz.
v. Bennigsen, Sec.-Ltnt., 12. (Gren.-)Reg., Gitschin.
Berges, Prem.-Ltnt., 4. Pion.-Bat. (Cholera).
Bernau, Prem.-Ltnt. [vom 36. Landw.-Bat.], Füs.-Reg. Nr. 36, * Roßbrunn.
v. Besser, Sec.-Ltnt., 25. Inf.-Reg., * Langensalza.
Besser, Sec.-Ltnt., 32. Landw.-Reg. (Cholera).
v. Bethusi-Huc, Sec.-Ltnt. Graf, Garde-Schützen-Bat., Lipa (Königgrätz).
Biber, Prem.-Ltnt. [vom Stabe der 13. Inf.-Brig.], 5. Inf.-Reg., * Königgrätz.
v. Blücher, Sec.-Ltnt., 42. Inf.-Reg., Gitschin.
Böcker, Prem.-Ltnt., 57. Inf.-Reg., Königgrätz.
v. Bodelschwingh, Rittm. Freiherr, 1. Garde-Drag.-Reg., Lubnow (Königgrätz).
v. Bodelschwingh, Sec.-Ltnt. Freiherr [vom 31. Landw.-Reg.], 71. Inf.-Reg., * Königgrätz.
Böge, Sec.-Ltnt., 62. Inf.-Reg., * Oswieczim.
v. Böhm II., Sec.-Ltnt., 8. Drag.-Reg., * Nachod.
Bollmann, Sec.-Ltnt., 32. Inf.-Reg., * Hammelburg.
v. Bolschwing, Hauptm., 56. Inf.-Reg., * Königgrätz.
v. Bolschwing, Hauptm., 68. Inf.-Reg., Königgrätz.
v. Borcke, Prem.-Ltnt., 2. (Gren.-)Reg., Gitschin.
v. Borcke II., Sec.-Ltnt., 2. Drag.-Reg., Königgrätz.
v. Borkowski, Prem.-Ltnt., 48. Inf.-Reg., * Gitschin.
v. Bornstädt, Sec.-Ltnt., 6. (Gren.-)Reg., Nachod.
v. Borowski, Prem.-Ltnt., 52. Inf.-Reg., Nachod.
v. Bosse, Sec.-Ltnt., 32. Inf.-Reg., * Hammelburg.
v. Bothmer, Prem.-Ltnt. Frhr., 59. Inf.-Reg., * Uettingen.
v. Braun, Hauptm., 31. Inf.-Reg., * Königgrätz.
v. Braun, Hauptm. Frhr., 43. Inf.-Reg., * Trautenau.
v. Braun, Sec.-Ltnt. Frhr., 41. Inf.-Reg., * Königgrätz.
Breitenbach, Sec.-Ltnt. [vom 13. Landw.-Reg.], 13. Inf.-Reg., Aschaffenburg.
Breymann, Sec.-Ltnt., 66. Inf.-Reg., Königgrätz.
Brinkmann, Prem.-Ltnt., Füs.-Reg. Nr. 38, * Skalitz.
Brzosowski, Sec.-Ltnt., 55. Inf.-Reg., Kissingen.
v. Buddenbrock, Sec.-Ltnt., 3. (Gren.-)Reg., Trautenau.
v. Bültzingslöwen, Hauptm., 7. Reg., * Skalitz.
v. Bültzingslöwen, Prem.-Ltnt., 6. (Gren.-)Reg. (Cholera).
Bütow I., Sec.-Ltnt., 61. Inf.-Reg., Königgrätz.
v. Byern, Prem.-Ltnt., 27. Inf.-Reg., * Königgrätz.
v. Byern, Sec.-Ltnt., Garde-Füs.-Reg., Soor.

Cederstolpe, Sec.-Ltnt., Füs.-Rg. Nr. 36, Holzkirchhausen.
Chuchul, Prem.-Ltnt., 51. Inf.-Reg., * Königgrätz.
v. Consbruch, Prem.-Ltnt., 56. Inf.-Reg., Königgrätz.
Coppenrath, Sec.-Ltnt., 53. Inf.-Reg., Aschaffenburg.
v. Clausewitz, Gen.-Ltnt., vom Stabe d. 2. Div. (Cholera).
v. Czernicki, Sec.-Ltnt., 17. Inf.-Reg., Königgrätz.

Degenkolbe, Vicefeldw., 67. Inf.-Reg., Königgrätz.
Delius II., Sec.-Ltnt. [vom 15. Landw.-Reg.], 15. Inf.-Reg., Kissingen.
Dewischeit, Sec.-Ltnt., 43. Inf.-Reg., * Trautenau.
v. Dewitz, Sec.-Ltnt., 2. (Gren.-)Reg., Gitschin.
Dietz, Hauptm., 27. Inf.-Reg., * Königgrätz.
Ditmar, Sec.-Ltnt., 6. (Gren.-)Reg., Schweinschädel.
v. Dobschütz, Hauptm., 50. Inf.-Reg. (Cholera).
v. d. Dollen, Hauptm., 2. Art.-Reg., Königgrätz.
v. Drygalski, Oberstltnt. Eugen, 31. Inf.-Reg., Podol.
v. Drygalski, Sec.-Ltnt., Garde-Füs.-Reg., * Soor.

v. Ebertz, Sec.-Ltnt., 11. (Gren.-)Reg., * Langensalza.
Effnert I., Prem.-Ltnt., 56. Inf.-Reg., Königgrätz.
v. Eisenhart-Rothe, Sec.-Ltnt., 5. Drag.-Reg., * Freudenberg.
v. Eißner, Sec.-Ltnt., 1. Kür.-Reg., Biekupitz.
v. Esebeck, Major [vom Garde-Füs.-Reg.], 2. Garde-Landw.-Reg. (Cholera).
Ewald, Prem.-Ltnt., 26. Inf.-Reg., Königgrätz.
Fabricius, Off.-Stellv. Vicefeldw., 26. Inf.-R. (Cholera).
Finckenstein, Hauptm. Graf, 27. Inf.-Reg., Königgrätz.
Fischer, Prem.-Ltnt., 2. Art.-Reg., Königgrätz.
Foitzick, Sec.-Ltnt., Füs.-Reg. Nr. 40, Königgrätz.
v. Förster, Hauptm., 7. (Königs-Gren.-)Reg., Nachod.
Fragstein v. Niemsdorff, Oberstltnt., Füs.-Reg. Nr. 35 (Cholera).
v. Frankenberg, Sec.-Ltnt., 11. (Gren.-)Reg., * Uettingen.
v. Frankenberg, Off.-Stellv. Portep.-Fähnr., 2. Garde-Reg. z. F., Königgrätz.
v. Frankenberg-Ludwigsdorf, Major, 3. (Gren.-)Reg. (Cholera).
v. Frankenberg-Proschlitz, Sec.-Ltnt., 3. (Gren.-)Reg. (Typhus).
Frese, Vicefeldw. [vom 27. Landw.-Reg.], 67. Inf.-Reg., * Königgrätz.
v. Freyhold, Oberst, 31. Inf.-Reg. (Cholera?).
v. Friedensburg, Sec.-Ltnt, 50. Inf.-Reg. (Typhus).
v. Froreich, Sec.-Ltnt., 2. Garde-Reg. z. F. (Cholera).

v. Gabain, Hauptm., 45. Inf.-Reg., Trautenau.
Gaede, Sec.-Ltnt., 6. (Gren.-)Reg., Nachod.
v. Garczynski, Hauptm., 17. Inf.-Reg., Königgrätz.
v. Garn, Sec.-Ltnt., 1. Jäger-Bat., Königgrätz.
v. Gaudy, Oberstltnt. Friedrich Frhr., K. Franz-Reg., Alt-Rognitz.
v. Gaugreben, Sec.-Ltnt. [vom 16. Landw.-Reg.], 16. Inf.-Reg., Königgrätz.
Gebauer, Sec.-Ltnt. [vom 28. Landw.-Reg.], 68. Inf.-Reg. (Cholera).
v. Gersdorff, Sec.-Ltnt. [vom 3. Landw.-Huf.-Reg.], 3. Huf.-Reg., * Königgrätz.
v. u. zu Gilsa, Major Werner, 26. Inf.-Reg., * Königgrätz.
v. Glasenapp, Hauptm., Garde-Feld-Art.-Reg. (Typhus).
v. Gontard, Major, 53. Inf.-Reg., Dermbach.
v. Gößnitz, Hauptm., 46. Inf.-Reg., Schweinschädel.
Grabig, Sec.-Ltnt., 59. Inf.-Reg., * Uettingen.
Grano, Sec.-Ltnt., 52. Inf.-Reg., * Nachod.
v. Grevenitz, Hauptm., 12. (Gren.-)Reg., Gitschin.
v. d. Groeben, Rittm., 3. Kür.-Reg. (Cholera).
Grosse, Sec.-Ltnt., 27. Inf.-Reg. (Cholera).
Guderian, Sec.-Ltnt, 46. Inf.-Reg., Schweinschädel.
Gusovius, Sec.-Ltnt., 1. Jäger-Bat., Königgrätz.

Bilder-Chronik.

Generallieutenant Hiller v. Gärtringen, Führer der preuß. 1. Garde-Division. — Opfer des Krieges von 1866: Vom preußischen Heere, 2 Tableaus. — Vom österreichischen Heere: Nordarmee und Marine. — Vom sächsischen Heere. — Vom hannoverschen Heere. — Vom großherzoglich hessischen und vom bayrischen Heere.

Generallieutenant Hiller v. Gärtringen. — Einen der bedeutendsten Verluste erlitt die preußische Armee bei Königgrätz in dem Generallieutenant Wilhelm Hiller v. Gärtringen. Dieser ausgezeichnete Offizier war ein Sohn des aus der Zeit der Freiheitskriege bekannten Generals und am 28. August 1809 zu Pasewalk in Pommern geboren. Mit 19 Jahren als Secondelieutenant ins Heer getreten, dauerte es 16 Jahre, ehe er zum Premierlieutenant befördert wurde; desto rascher erstieg er später die höheren Grade. 1846 als Hauptmann zum Flügeladjutanten des Königs Friedrich Wilhelm IV. ernannt, erwarb sich der männlich schöne, höchst geistvolle und liebenswürdige Offizier die Gunst dieses Monarchen in hohem Grade. 1849 finden wir ihn bereits als Major; in der Eigenschaft eines Flügeladjutanten des Prinzen von Preußen machte er damals den Feldzug in Baden mit. Zehn Jahre später war er bereits Generalmajor und 1864 befehligte er mit dem Range eines

Generallieutenants die 15. Infanterie-Division. Später wurde er Führer der 1. Garde-Division, an deren Spitze er sich am 3. Juli in jener entscheidenden Mittagsstunde auf die wichtige Position vom Chlum stürzte. Der höchste Erfolg lohnte die Tapferkeit der Garden — aber ihr muthiger Führer befand sich unter den Todten; ein Granatschuß hatte ihn mitten ins Herz getroffen. Hiller v. Gärtringen war eine glänzende Erscheinung und eine durch und durch ritterliche Soldatennatur, dabei der Literatur und den schönen Künsten von Herzen ergeben; auch huldigte er selbst der Poesie und war der Verfasser manchen fein empfundenen Gedichtes. Von seinen Untergebenen ist er aufrichtig betrauert worden.

Opfer des Krieges von 1866:

Vom preußischen Heere. — I. Tableau: Prinz von Hohenzollern, Oberstlieutenant v. Helldorf, Oberst v. Wietersheim, Oberstlieutenant v. Behr, Oberstlieutenant v. Drygalski. II. Tableau: Freiherr v. Gaudy, Major v. Rieben, die Gebrüder v. Rüstow, Oberstlieutenant v. Wenckstern, Major Rohdewald, Major v. Natzmer. — Die preußischen Siege von 1866 sind glorreich, aber sie wurden theuer erkauft. Auch das edle Haus der Hohenzollern, dessen Söhne die preußischen Heere mit Auszeichnung führten oder tapfer in den Reihen der Krieger kämpften, mußte seinen Beitrag zu den Opfern geben. Prinz Anton von Hohenzollern, der am 7. Oct. 1841 geborene dritte Sohn des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

v. Haeseler, Prem.-Ltnt. Graf, Reg. Gardes du Corps, Königgrätz.
Hagemeister, Sec.-Ltnt. [vom 2. Landw.-Reg.], 42. Inf.-Reg., Gitschin.
v. Hake, Sec.-Ltnt., 3. Ulanen-Reg., Gitschin.
Halm, Hauptm., 19. Inf.-Reg., Kissingen.
v. Haugwitz, Major, 58. Inf.-Reg., * Skalitz.
v. Hayn, Prem.-Ltnt., 28. Inf.-Reg., Königgrätz.
Heinichen, Oberstltnt., 2. Drag.-Reg., Königgrätz.
v. Heinrich, Sec.-Ltnt., 1. Ulanen-Reg., Schweinschädel.
v. Helldorff, Oberstltnt., 1. Garde-Reg. z. F., Königgrätz.
Helmuth, Off.-Stellv. Portep.-Fähnr., 27. Inf.-Reg., Königgrätz.
Hensel, Prem.-Ltnt., 60. Inf.-Reg., Königgrätz.
Heyke, Hauptm., 5. Pion.-Bat. (beim Viaduct-Sprengen in der Nähe von Schurz verunglückt).
Hergaß, Hauptm., 67. Inf.-Reg., * Königgrätz.
Hertel, Hauptm., 62. Inf.-Reg. (Cholera).
Hesse, Sec.-Ltnt., 13. Inf.-Reg., Dermbach.
Heuduck, Hauptm., 52. Inf.-Reg., Nachod.
Hiller v. Gärtringen, Gen.-Ltnt. Wilhelm Frhr., Führer der 1. Garde-Div., Königgrätz.
v. Hirsch, Hauptm., 61. Inf.-Reg., Königgrätz.
v. Hirschfeld, Hauptm., 67. Inf.-Reg., Königgrätz.
Hoffmann, Sec.-Ltnt., 4. (Gren.-)Reg. (Cholera).
Hoffmann, Off.-Stellv. Portep.-Fähnr., 7. (Königs-Gren.-)Reg., Skalitz.
Hohenzollern-Sigmaringen, Sec.-Ltnt. Prinz zu, 1. Garde-Reg. z. F., * Königgrätz.
de l'Homme de Courbière, S.-Ltnt., 2. J.-Bat., Podkost.
v. Houwald, Sec.-Ltnt., 7. (Kön.-Gren.-)Reg., * Nachod.
v. Hüllesheim, Major, 43. Inf.-Reg., Trautenau.

v. Jagow, Sec.-Ltnt., 67. Inf.-Reg., Königgrätz.
Jensch, Sec.-Ltnt., 21. Inf.-Reg. (Cholera).
Junk, Major, Füs.-Reg. Nr. 40, * Münchengrätz.

Kamlah, Sec.-Ltnt., 67. Inf.-Reg., Königgrätz.
v. Kaweczynski, Hauptm., 55. Inf.-Reg., Dermbach.
v. Keber II., Prem.-Ltnt., 43. Inf.-Reg., Trautenau.
Keferstein, Ltnt. [vom 31. Landw.-Reg.], 71. Inf.-Reg., * Podol.
v. Keyserlingk, Hauptm. Freiherr, Füs.-Reg. Nr. 36, * Roßbrunn.
Kleemann, Hauptm., 11. (Gren.-)Reg., * Langensalza.
v. Knebel, Hauptm., 61. Inf.-Reg., Königgrätz.
von dem Knesebeck, Prem.-Ltnt., 1. Garde-Reg. z. F., Königgrätz.
v. Koll, Sec.-Ltnt., 8. Art.-Reg. (Cholera).
v. König, Hauptm., 45. Inf.-Reg., Trautenau.
König, Prem.-Ltnt., 55. Inf.-Reg., Tauberbischofsheim.
v. Königsdorff, Hauptm. Graf, 62. Inf.-R., * Oswieczim.
v. Koschkull, Sec.-Ltnt., 47. Inf.-Reg. (Cholera).
Kraemer, Sec.-Ltnt., 72. Inf.-Reg., Königgrätz.
v. Krane, Sec.-Ltnt., 13. Inf.-Reg., Aschaffenburg.
Krappe, Prem.-Ltnt., 8. Art.-Reg. (Cholera).
Krohn, Sec.-Ltnt., 20. Inf.-Reg., * Helmstadt.
v. Krug-Straub, Sec.-Ltnt., K. Alex.-Reg. (Typhus).
v. Kügelgen, Hauptm., Füs.-Reg. Nr. 38, Skalitz.
Kühne, Hauptm., 32. Inf.-Reg., Helmstadt.
v. Kummer, Sec.-Ltnt., 67. Inf.-Reg., Königgrätz.
v. Kurowsky, Hauptm., Füs.-Reg. Nr. 33, * Königgrätz.

Lambert, Ltnt., 54. Inf.-Reg., * Königgrätz.
v. d. Lancken-Wakenitz, Rittm. Frhr., Pomm. schweres Landw.-R.-Reg., * Königgrätz.
v. Laue, Hauptm., Garde-Schützen-Bat., * Lipa (Königgrätz).
v. Ledebur, Hauptm. Frhr., 13. Inf.-Reg., Dermbach.
v. Ledebur, Hauptm. Frhr., 17. Inf.-Reg., Königgrätz.
v. Ledebur, Sec.-Ltnt. Frhr., 48. Inf.-Reg., Gitschin.
v. Legat, Tel.-Insp. Rittm., vom Ober-Comm. der Mainarmee, * Würzburg.
Lehnert, Sec.-Ltnt., 2. Art.-Reg., Gitschin.
Lemmerhirt, Sec.-Ltnt. [vom 31. Landw.-Reg.], 71. Inf.-Reg. (Cholera).
v. Lengsfeld, Gen.-Maj., vom Ober-Comm. der Ersten Armee (Cholera).
Leonhardy, Hauptm., 14. Inf.-Reg., Königgrätz.
v. Lesczinski, Hauptm., 19. Inf.-Reg., * Kissingen.
Leue, Vicefeldw. [vom 27. Landw.-Reg.], 67. Inf.-Reg., Königgrätz.
Lieben, Prem.-Ltnt., 3. (Gren.-)Reg., Trautenau.
Liebeskind, Major, Füs.-Reg. Nr. 36, * Roßbrunn.
Lindner, Sec.-Ltnt., 15. Inf.-Reg., Kissingen.
Lippert, Sec.-Ltnt., 46. Inf.-Reg. (Cholera).
Lobedan, Sec.-Ltnt., 2. (Gren.-)Reg. (Typhus).
Loefecke, Prem.-Ltnt., 5. Art.-Reg. (Cholera?).
Loesewitz, Sec.-Ltnt., 14. Inf.-Reg. (durch einen Sturz vom Wagen verunglückt).
v. Lücken, Rittm., 9. Hus.-Reg., * Hettstadt.
Lüders, Hauptm., 55. Inf.-Reg., * Kissingen.
v. Lupinski, Major, Füs.-Reg. Nr. 36, Roßbrunn.
v. Lüttichau, Sec.-Ltnt. Graf, 1. Kür.-Reg., Biskupitz.

Madelung, Sec.-Ltnt., 56. Inf.-Reg., * Königgrätz.
v. Maltzahn, Sec.-Ltnt., Garde-Füs.-Reg., Königgrätz.
Marx, Off.-Stellv. Vicefeldw., 55. Inf.-R., * Laufach.
v. Massenbach, Prem.-Ltnt., 16. Inf.-Reg., Königgrätz.
v. Massenbach, Prem.-Ltnt., 48. Inf.-Reg., Gitschin.
v. Massow III., Sec.-Ltnt., 2. (Gren.-)Reg., Gitschin.
Matthes, Sec.-Ltnt., Füs.-Reg. Nr. 36, * Roßbrunn.
Matthiaß, Sec.-Ltnt., 5. Pion.-Bat. (beim Viaduct-Sprengen in der Nähe von Schurz verunglückt).
v. Memerty, Sec.-Ltnt., 44. Inf.-Reg., * Trautenau.
Metze II., Sec.-Ltnt., 19. Inf.-Reg., Kissingen.
Metzen, Sec.-Ltnt., 5. Pion.-Bat. (beim Viaduct-Sprengen in der Nähe von Schurz verunglückt).
Michaelis, Sec.-Ltnt. [vom 15. Landw.-Reg.], 15. Inf.-Reg., * Kissingen.
v. Michalowsky, Hauptm., 4. Jäger-Bat., Podol.
Miesitschek v. Wischkau, Oberstltnt., Garde-Feld-Art.-Reg. (Cholera).
v. Mitzlaff, Sec.-Ltnt., 41. Inf.-Reg., * Trautenau.
Moldenhawer, Hauptm., Füs.-Reg. Nr. 40, Hünerwasser.
v. Montbart, Hauptm., 56. Inf.-Reg., Königgrätz.
v. Montowt, Sec.-Ltnt., 2. Garde-Reg. z. F. (Cholera).
v. Montowt, Sec.-Ltnt., 56. Inf.-Reg., Königgrätz.
Mooyer, Sec.-Ltnt., 15. Inf.-Reg., * Kissingen.
v. d. Mülbe, Sec.-Ltnt., Garde-Füs.-Reg., Soor.
Müller I., Sec.-Ltnt. [vom 26. Landw.-Reg.], 26. Inf.-Reg., Königgrätz.
v. Mutius, Gen. der Cav., Comm. des 6. Armeecorps (Cholera).

v. Natzmer, Major Oldwig, 8. Drag.-Reg., Nachod.
v. Natzmer, Hauptm., 7. (Königs-Gren.-)Reg., Skalitz.
Neuhaus, Sec.-Ltnt., 62. Inf.-Reg. (Cholera).
v. Nickisch-Rosenegk, Sec.-Ltnt., 6. Jäger-Bat. (Cholera).
v. Niebelschütz, Sec.-Ltnt., 7. (Königs-Gren.-)Reg., Skalitz.
Nitschke, Off.-Stellv. Portep.-Fähnr., Füs.-Reg. Nr. 38, Skalitz.
v. Nordenflycht, Major William Frhr., 4. (Gren.-)Reg., Trautenau.
v. Normann, Ltnt., 3. Drag.-Reg., * Königgrätz.
v. Notz, Prem.-Ltnt., K. Franz-Reg., Königgrätz.

Ohm, Sec.-Ltnt., 20. Landw.-Reg., Langensalza.
v. d. Osten, Sec.-Ltnt., 48. Inf.-Reg., * Gitschin.

Paalzow, Sec.-Ltnt., Füs.-Reg. Nr. 37, * Nachod.
v. Pannewitz, Oberstltnt. Hermann, K. Elisabeth- (3. Garde-Gren.-)Reg., Königgrätz.
v. Pannewitz, Prem.-Ltnt., Füs.-Reg. Nr. 37, * Skalitz.
v. Pape, Sec.-Ltnt., 2. Garde-Reg. z. F., * Königgrätz.
Pasch, Prem.-Ltnt., 25. Inf.-Reg., Langensalza.
v. Petersdorff, Hauptm., 42. Inf.-Reg. (meuchlings erschossen).
v. Petersdorff, Hauptm., 3. (Gren.-)Reg. (Cholera).
v. Petersdorff, Sec.-Ltnt., 71. Inf.-Reg., Preßburg.
Petersen, Sec.-Ltnt. [vom 8. Landw.-Reg.], 8. (Leib-Gren.-)Reg. (Typhus).
v. Petery, Sec.-Ltnt., 2. Garde-Reg. z. F., * Königgrätz.
v. Pfuel, Gen.-Maj., 2. schw. Cav.-Brig. (Cholera).
Piehl, Sec.-Ltnt., 55. Inf.-Reg., Dermbach.
Pierer, Hauptm., 31. Inf.-Reg., * Podol.
Pilchowsky, Sec.-Ltnt. [vom 3. Landw.-Reg.], 3. (Gren.-)Reg., * Trautenau.
v. Pogrell, Prem.-Ltnt., 8. Drag.-Reg., * Nachod.
v. Ponickau II., Sec.-Ltnt., 25. Inf.-Reg., Langensalza.
Potthoff, Prem.-Ltnt., 8. Art.-Reg., Königgrätz.
Prebentow v. Przebendowsky, Sec.-Ltnt. [vom 5. Landw.-Reg.], 5. (Gren.-)Reg. (Cholera).
v. Prittwitz, Hauptm., 31. Inf.-Reg., * Podol.
v. Prittwitz, Sec.-Ltnt., 47. Inf.-Reg., Schweinschädel.
v. Prondzynski, Sec.-Ltnt., 58. Inf.-Reg., Skalitz.
Putlitz I., Gans Edler zu, Sec.-Ltnt. Frhr., 49. Inf.-Reg., Königgrätz.
v. Puttkammer, Hauptm., 42. Inf.-Reg., Gitschin.

Quassowski, Sec.-Ltnt., 21. Inf.-Reg. (Cholera).

v. Ramdohr, Sec.-Ltnt., 27. Inf.-Reg., * Königgrätz.
Rathmann, Prem.-Ltnt., 2. (Gren.-)Reg., * Gitschin.
v. Rechenberg I., Prem.-Ltnt. Freiherr, K. Franz-Reg., Königgrätz.
v. Reichenbach, Sec.-Ltnt., 13. Inf.-Reg., Aschaffenburg.
Reißner, Vicefeldw., 67. Inf.-Reg., * Königgrätz.

machte den Feldzug als Secondelieutenant à la suite des 1. Garde-Regiments zu Fuß mit. Bei Ausbruch der Feindseligkeiten war der Prinz soeben von einer Reise nach dem Orient zurückgekehrt und eilte sofort, sich seinem Regiment einzureihen. In allen Gefechten der 1. Garde-Division hielt er sich wie ein junger Held. In der Schlacht bei Königgrätz betheiligte sich der Prinz beim Sturm auf Chlum und wurde hier von vier Schüssen in den Oberschenkel getroffen. Noch 33 schwere Tage lang litt er im Lazareth zu Königinhof, dann schloß am 5. August der Tod seine Augen. — In demselben Kampfe büßte auch Oberstlieutenant Baron v. Helldorf, der Führer des Füsilier-Bataillons vom 1. Garde-Regiment, das Leben ein. Der tapfere Offizier, der erst kurz zuvor zum Oberstlieutenant avancirte, wurde von einem Granatsplitter am Halse tödtlich verwundet. — Oberst v. Wietersheim befehligte bei Sadowa das 6. pommersche Infanterie-Regiment. 1840 war er als Lieutenant ins 10. Regiment getreten, 1851 Hauptmann und 1860 Major geworden. Am 3. Juli riß ihm eine Granate das rechte Bein ab und diese schwere Verwundung führte wenige Tage darauf seinen Tod herbei. — Einen rühmlichen Tod fand der bei seinen Soldaten ungemein beliebte und einer glänzenden Carrière entgegengehende Oberstlieutenant Eduard v. Behr vom Füsilier-Bataillon des 7. ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 44 am 15. Juli im Gefecht bei Tobitschau. Trotz der ihm vom Brigadier Generalmajor v. Malotki ausdrücklich ertheilten Mahnung, vom Pferde zu steigen, sobald sein Bataillon dem Feinde auf Schußweite genaht, war der unerschrockene Mann, besserer Uebersicht und präciseren Commandos wegen, doch beritten

geblieben. Eine Flintenkugel mitten in den Kopf war die Folge seiner allerdings unvorsichtigen Kühnheit. v. Behr war am 23. October 1820 zu Groß-Traupeln in Westpreußen geboren; er empfing seine militärische Bildung in den Cadettenhäusern zu Culm und Berlin, trat am 5. August 1837 als Secondelieutenant in das 4. Infanterie-Regiment, avancirte am 18. Sept. 1852 zum Hauptmann, durchlief rasch die weiteren Grade und stieg am 25. Juni 1864 zum Oberstlieutenant auf. — Der Oberstlieutenant Eugen v. Drygalski war eines der ersten Opfer auf böhmischem Boden; er fiel bereits am 26. Juni im Nachtgefecht von Podol. Drygalski war am 19. März 1817 zu Bonn geboren und 1834 Offizier geworden. Er stand sehr lange beim 33. Infanterie-Regiment und versah Adjutantendienste, auch späterhin noch, als er Hauptmann geworden, beim Stabe des IV. Armeecorps. In der Armee des Prinzen Friedrich Karl führte er beim Einbruch in Böhmen das Füsilier-Bataillon des 31. (thüringischen) Infanterie-Regiments und übernahm nach dem Tode des Obersten das Commando dieses Regiments. An der Spitze des Füsilier-Bataillons stürmte Drygalski die von den Oesterreichern errichteten Barrikaden vor einer der Iserbrücken bei Podol, als ihn eine Kugel vom Pferde streckte.

Das II. Tableau führt uns ebenfalls eine Reihe wackerer Helden des preußischen Heeres vor. Das oberste der Portraits stellt den Oberstlieutenant Frhrn. Friedrich v. Gaudy, Commandanten des 2. Bataillons vom Kaiser Franz-Garde-Grenadier-Regiment, dar, der am 28. Juni, am zweiten Kampftage vor Trautenau, fiel. Gaudy, ein Stiefbruder des bekannten liebenswürdigen Dichters und selbst eine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Opfer des Krieges von 1866: Vom preußischen Heere. I.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Opfer des Krieges von 1866: Vom preußischen Heere. II.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

v. Reitzenstein, Prem.-Ltnt. Frhr., K. Franz-Reg., * Alt-Rognitz.
v. Renthe-Fink, Prem.-Ltnt., 46. Inf.-Reg., Schweinschädel.
v. Reuß, Major, 2. Garde-Reg. z. F., Königgrätz.
Reuter, Hauptm., 1. Jäger-Bat., Trautenau.
v. Rex, Off.-Stellv. Portep.-Fähnr., 55. Inf.-Reg., Kissingen.
v. Rheinbaben, Major Gustav Baron, 8. (Leib-Gren.-) Reg., Gitschin.
v. Rieben, Major, 4. Drag.-Reg., * Nachod.
Riemann, Off.-Stellv. Vicefeldw., 27. Inf.-Reg., Königgrätz.
Rittberg, Sec.-Ltnt. Graf, 58. Inf.-Reg., * Nachod.
Rohdewald, Major, Lippesches Füs.-Bat., Kissingen.
v. Rohrscheidt, Sec.-Ltnt., 7. (Kön.-Gren.-)R., * Skalitz.
v. Rohrscheidt, Sec.-Ltnt., 28. Inf.-Reg., * Königgrätz.
v. Rohrscheidt, Sec.-Ltnt., 71. Inf.-Reg., Preßburg.
Rosenau, Sec.-Ltnt. [vom 5. Landw.-Huf.-Reg.], 5. Huf.-Reg. (Cholera).
v. Rothmaler, Sec.-Ltnt., 7. (Kön.-Gren.-)Rg., * Skalitz.
Rüster, Prem.-Ltnt. [vom 25. Landw.-Reg.], 65. Inf.-Reg. (Cholera).
Rüstow, Major Alexander, 3. Art.-Reg., * Königgrätz.
Rüstow, Major Cäsar, 15. Inf.-Reg., Wiesenthal.
Rüttger, Prem.-Ltnt., 4. Art.-Reg. (Cholera).

Sadewasser, Sec.-Ltnt. [vom 21. Landw.-Reg.], 61. Inf.-Reg., * Königgrätz.
v. Saint-Paul, Ltnt. (?), 3. Garde-Reg., Skalitz.
v. Salisch, Sec.-Ltnt., 47. Inf.-Reg., * Skalitz.
v. Schäfer-Voit, Sec.-Ltnt., 5. Huf.-Reg. (Cholera).
Schaller, Sec.-Ltnt., 65. Inf.-Reg., * Königgrätz.
v. Scheven, Sec.-Ltnt., 2. (Gren.-)Reg., Gitschin.
v. Schkopp, Prem.-Ltnt., 18. Inf.-Reg., Gitschin.
Schmidt, Prem.-Ltnt., 4. Jäger-Bat., Königgrätz.
Schor, Hauptm., 18. Inf.-Reg., * Gitschin.
Schröder, Sec.-Ltnt., 26. Inf.-Reg. (Cholera).
v. d. Schulenburg, Prem.-Ltnt. Graf, 10. Huf.-Reg., * Königgrätz.
v. Schultes, Sec.-Ltnt., Coburg-Goth. Inf.-Reg., * Langensalza.
v. Schulz, Sec.-Ltnt., 52. Inf.-Reg., Schweinschädel.
Scrocke, Sec.-Ltnt. [vom 10. Landw.-Reg.], 10. (Gren.-) Reg., Königgrätz.
Seidel, Sec.-Ltnt., 46. Inf.-Reg., Schweinschädel.
v. Seydlitz und Kurzbach, Off.-Stellv. Portep.-Fähnr., 27. Inf.-Reg., Königgrätz.
v. Sommerfeld, Oberstltnt. Friedrich Konrad Constantin, 27. Inf.-Reg., Königgrätz.
Sperlich, Sec.-Ltnt. [vom 10. Landw.-Reg.], 50. Inf.-Reg., Königgrätz.
Stampe, Sec.-Ltnt., 45. Inf.-Reg., * Trautenau.
Stapelfeld, Sec.-Ltnt. [vom 10. Landw.-Reg.], 50. Inf.-Reg. (Cholera).
Steche, Portep.-Fähnr., Oldenburg. Inf.-Reg., Werbach.
Stichling, Sec.-Ltnt., 7. Art.-Reg., Langensalza.
v. Stojentin, Sec.-Ltnt., 57. Inf.-Reg., * Königgrätz.
Stoltenburg, Sec.-Ltnt. [vom 6. Landw.-Reg.], 46. Inf.-Reg., Nachod.
v. Studnitz, Ltnt., 55. Inf.-Reg., * Nackebüll.
Studt, Sec.-Ltnt., 10. (Gren.-)Reg., Königgrätz.
v. Sydow, Sec.-Ltnt., Garde-Füs.-Reg., Soor.

Teichmann, Sec.-Ltnt. [vom 5. Landw.-Reg.], 45. Inf.-Reg. (Cholera).
The Losen, Sec.-Ltnt., vom Stabe der 1. Garde-Div. (4. G.-R.), Königgrätz.
Thomas, Prem.-Ltnt., 6. Art.-Reg. (durch Selbstentladung seines Revolvers getödtet).
v. Treskow, Sec.-Ltnt., 3. Drag.-Reg., Königgrätz.
Treuge, Sec.-Ltnt., 45. Inf.-Reg., Trautenau.
Treusch v. Buttlar-Brandenfels, Hauptm. Frhr., 17. Inf.-Reg., * Königgrätz.
v. Trotha, Sec.-Ltnt., Füs.-Reg. Nr. 36, Roßbrunn.
Tschirner, Prem.-Ltnt., 11. (Gren.-)Reg., Langensalza.
v. Unruh, Sec.-Ltnt., 18. Inf.-Reg., Gitschin.
v. Uthmann, Prem.-Ltnt., 19. Inf.-Reg., Kissingen.

Veith, Sec.-Ltnt., 25. Inf.-Reg., Langensalza.
Vogeley, Prem.-Ltnt., Garde-Füs.-Reg., * Königgrätz.
Vogelsang, Hauptm., Füs.-Reg. Nr. 37, Nachod.
Voigt, Sec.-Ltnt., 46. Inf.-Reg. (Cholera).
v. Vormann, Sec.-Ltnt., 2. (Gren.-)Reg., Gitschin.
Voß, Ltnt., 3. Drag.-Reg., * Königgrätz.

Walter, Sec.-Ltnt., 52. Inf.-Reg., Nachod.
v. Wedell, Prem.-Ltnt., 53. Inf.-Reg., * Zella.
v. Wedell, Sec.-Ltnt., 1. Garde-Reg. z. F., * Soor.
Weichert, Sec.-Ltnt., 58. Inf.-Reg., * Skalitz.
v. Weiher, Sec.-Ltnt., K. Franz-Reg., Alt-Rognitz.
v. Wenckstern, Oberstltnt., Füs.-Reg. Nr. 38, Skalitz.
Wendt, Prem.-Ltnt., 6. (Gren.-)Reg., Skalitz.
Wernecke, Prem.-Ltnt. [vom 26. Landw.-Rg.], 26. Inf.-Reg., * Königgrätz.
Werner, Sec.-Ltnt., 4. Train-Bat. (Cholera).
v. Werthern, Sec.-Ltnt. Freiherr [vom K. Alex.-Reg.], 1. Garde-Gren.-Landw.-Reg. (Cholera).
v. Westernhagen, Oberstltnt. [à la suite des 26. Inf.-Reg.], Coburg-Goth. Inf.-Reg., * Langensalza.
v. Westernhagen, Hauptm., 27. Inf.-Reg., * Königgrätz.
Weyrach, Prem.-Ltnt., Stolbergsches Corps, * Oswieczim.
v. Wietersheim, Oberst, 49. Inf.-Reg., * Königgrätz.
Willmann, Sec.-Ltnt., Füs.-Reg. Nr. 36, Roßbrunn.
v. Winzingerode, Sec.-Ltnt., 66. Inf.-Reg., Königgrätz.
v. Witzleben, Hauptm., K. Franz-Reg., Alt-Rognitz.
v. Witzleben II., Prem.-Ltnt., 27. Inf.-Reg., Königgrätz.
Wolke, Sec.-Ltnt. [vom 26. Landw.-Reg.], 26. Inf.-Reg., Königgrätz.
v. Wurmb, Sec.-Ltnt., K. Elisabeth-Reg., Königgrätz.
Würmeling, Prem.-Ltnt., 13. Inf.-Reg., Aschaffenburg.

v. Zedtwitz, Sec.-Ltnt., 27. Inf.-Reg., * Königgrätz.
Zimmermann, Sec.-Ltnt., Füs.-Reg. Nr. 38, Skalitz.
v. Zwehl, Hauptm., 19. Inf.-Reg., Kissingen.

Die gegen Preußen verbündeten Staaten.

Baden.

Delorme, Ltnt., 5. Inf.-Reg., * Hundheim, † in Miltenberg.
Fritschi, Oberltnt. Jul., 5. Inf.-Reg., Hundheim.
v. Leth, Hauptm. Jul., 3. Inf.-Reg., * Werbach, † in Würzburg.
Schmidt, Oberltnt. Gust., 5. Inf.-Reg., * Hundheim.
Vögelin, Oberltnt. Karl, 5. Inf.-Reg., Hundheim.

Bayern.

v. Aufin, Oberlieutenant Ludwig, Roßdorf.

Böheim, Hauptmann Eduard, * Würzburg.
Bornschlegel, Hauptmann Georg, * Uettingen.
Bredauer, Major Ignaz, * Roßbrunn.
Brenneisen, Unterlieutenant Xaver, * Roßbrunn.
Bruckmaier, Hauptm. Heinrich, 10. Inf.-Reg., * Kissingen.
Brunner, Oberlieutenant Reinhard, Zella.

Danzer, Oberlieutenant Maximilian, Helmstadt.
Dietz, Hauptmann Christian, * Helmstadt.
Dietz, Oberlieutenant Christian, Helmstadt.
Dorn, Oberlieutenant Johann, * Roßbrunn.

Escherich, Oberlieutenant Karl, Helmstadt.

Faust, Generalmajor und Brigadier Georg Franz, Roßdorf.
Feder, Oberlieutenant Maximilian, * Roßbrunn.
Frisch, Unterlieutenant Albert, Kissingen.
Fröhlich, Unterlieutenant Joseph (wo gefallen?).
Geiger, Hauptmann W., Würzburg.
v. Gobel, Hauptmann Joseph Freiherr, Roßdorf.
v. Göriz, Oberstltnt. Hugo, 1. Jäger-Bat., Helmstadt.
v. Grafenstein, Unterltnt. Franz, 1. Kür.-Reg., * Hünfeld.
v. Grießenbeck, Hauptmann Friedrich Frhr., * Rüdlingen.
v. Gumppenberg, Hauptm. Maximilian Frhr., * Uettingen.
zu Guttenberg, Major Ottmar Freiherr, * Roßdorf.

Hertlein, Oberstlieutenant Ludwig, Ul.-Reg., * Hettstadt.
Herzer, Unterlieutenant Florus, * Würzburg.
v. Hundt, Major August Graf, 13. Inf.-Reg., * Helmstadt.

Klarmann v. Klarenau, Unterlieutenant Theodor, Zella.
Kolbinger, Hauptmann Ludwig, Roßdorf.
König, Hauptmann Xaver, Zella.

Lang, Oberlieutenant Franz, Roßdorf.
Löblein, Hauptmann Ernst, * Kissingen.

v. Mayrhofer, Hauptmann Ernst, Kissingen.
Murr, Hauptmann Joseph, * Roßbrunn.

Rusch, Oberlieutenant Heinrich, Helmstadt.

---

reichbegabte dichterische Natur, war der jüngste Sohn des Generallieutenants v. Gaudy und am 8. August 1821 geboren. König Friedrich Wilhelm IV. hatte als Kronprinz Pathenstelle bei ihm vertreten. Mit 17 Jahren trat er als Offizier ins 8. Infanterie-Regiment, besuchte hierauf drei Jahre lang die Kriegsakademie und wurde ins Garde-Franz-Regiment versetzt. 1848 kämpfte er in rühmlicher Weise in Schleswig und im nächsten Jahre in Baden, avancirte in den fünfziger Jahren zum Hauptmann und Major, schließlich zum Oberstlieutenant. Am 28. Juni wurde er beim Erstürmen einer Höhe bei Alt-Rognitz von einer Kugel in den Kopf getroffen. Seine Leiche wurde von der trauernden Familie nach Berlin gebracht. Der zweite in der Reihe ist Oberstlieutenant v. Wenckstern vom 38. Infanterie-Regiment, dem er seit 1832 beständig angehört und mit dem er in Frankfurt a. M., Rastadt und Hohenzollern gestanden hatte. 1864 zum Oberstlieutenant befördert, rückte er im Juni 1866 unter General v. Steinmetz in Böhmen ein und wurde von einer Granate am 28. Juni bei Skalitz tödtlich getroffen. Wenckstern stammte aus Schlesien und war 1815 in Brieg zur Welt gekommen. — Einen besonders ehrenden Nachruf verdienen die beiden Majore Alexander und Cäsar Rüstow, beides jüngere Brüder des bekannten Militärschriftstellers Oberstbrigadier Wilhelm Rüstow und gleich letzterem auf dem Gebiete der Kriegswissenschaften in verdienstvoller Weise schriftstellerisch thätig. Alexander Rüstow, 1824 in Brandenburg geboren, war 1848 als Artillerieoffizier in die preußische Armee und 1849 in das schleswig-holsteinische Heer eingetreten und machte als Batteriechef den Krieg gegen

Dänemark mit. Ein 1849 von ihm erschienenes Werk über den Küstenkrieg trug ihm einen Ehrensäbel von Seiten des Königs von Preußen ein. 1852 ging er wieder in die Dienste seines Vaterlandes zurück und war beim Beginn der Feindseligkeiten im verflossenen Jahre Major und Commandeur der 1. Fußabtheilung im brandenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 3. Bei Gitschin und Sadowa führte er seine Batterie vortrefflich, erhielt jedoch in letzterer Schlacht eine schwere Verwundung, an welcher er am 30. Juli zu Horzitz starb. Sein 1826 geborener Bruder Cäsar Rüstow führte im letzten Kriege das 2. Bataillon vom 15. (westphälischen) Infanterie-Regiment bei der Main-Armee und fiel im Gefecht bei Wiesenthal am 4. Juli. Er ist der Verfasser mehrerer mit großer Sachkenntniß bearbeiteter Schriften über die Kriegshandfeuerwaffen, war eine Zeit lang Lehrer an der Kriegsschule zu Erfurt und hierauf bis zum Frühjahr 1866 beim Generalstabe beschäftigt. — Weiterhin bemerken wir das Portrait des Majors August Rohdewald, Commandeurs des Füsilier-Bataillons Lippe-Detmold, der am 10. Juli beim Vordringen über die Saalebrücke bei Kissingen von dem tödtlichen Eisen ereilt wurde, und ferner das des Majors Oldwig v. Natzmer, welcher am 27. Juni wie ein echter Reiterheld bei Nachod den Tod fand, als er mitten in das feindliche Quarré hineinsprengte. Natzmer wurde 1819 zu Dommitzsch bei Torgau geboren, trat 1836 in das 4. Husaren-Regiment, als Hiller v. Gärtringen gerade dasselbe befehligte. Erst 1850 zum Premierlieutenant befördert, avancirte er 1856 zum Rittmeister und 1865 zum Major. Bei Nachod führte er eine Schwadron vom

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ottowitz, Oberlieutenant Maximilian, Roßbrunn.
Platner, Oberltnt. Wilh., 1. Chev.-Leg.-Reg., * Kissingen.
Popp, Oberlieutenant Karl, Roßdorf.
v. Reitzenstein, Friedrich Frhr., 12. Inf.-Reg., * Kissingen.
Rupprecht, Unterlieutenant Julius, Roßdorf.
Schlagintweit, Hauptmann Eduard, Zoller's Adjutant, Kissingen.
Ströbel, Oberlieutenant Wilhelm, Roßbrunn.
v. d. Tann, Hauptmann Oscar Freiherr, Roßdorf.
v. Tattenbach, Hauptmann Karl Graf, * Helmstadt.
Tauschek, Oberltnt. Ludwig, 2. Art.-Reg., * Hammelburg.
Thoma, Hauptmann Ignaz, Kissingen.
Traut, Unterlieutenant Karl, Roßdorf.
Vogel, Hauptmann Heinrich, Helmstadt.
Warnberg, Hauptmann Eduard, * Kissingen.
Weber, Oberlieutenant Michael, * Uettingen.
Weichselberger, Unterlieutenant Anton, Kissingen.
Werndla, Hauptmann Ernst, Kissingen.
Wurm, Oberlieutenant Wilhelm, * Roßdorf.
v. Ysenburg-Philippseich, Major Philipp Graf, 7. Jäg.-Bat., Kissingen.
Zerzog, Oberlieutenant Theodor, Roßbrunn.
Zibelin, Unterlieutenant Heinrich, * Uettingen.
Ziegler, Unterlieutenant Joseph, * Uettingen.
v. Zoller, Oscar Freiherr, Commandant der 3. Inf.-Division, Kissingen.
v. Zündt, Hauptmann Georg Freiherr, * Kissingen.

Hannover

(Sämmtlich bei Langensalza gefallen oder an den dort erhaltenen Wunden gestorben).

v. Borstel, Hauptmann Augustin.
Braun, Major Gustav.
Chappuzeau, Secondelieutenant Bernhard.
v. Diebitsch, Hauptmann Alfred.
v. Einem, Rittmeister William.
Friedrichs, Secondelieutenant Edmund.
Gau, Premierlieutenant Ludwig Robert.
Günther, Secondelieutenant Otto.
v. Harling, Secondelieutenant August.
v. Hedemann, Secondelieutenant Ernst.
Heinichen, Hauptmann Hermann.
Hoyer, Hauptmann Max.
v. Issendorff, Premierlieutenant Robert.
Knigge, Secondelieutenant Ernst Freiherr.
Kriegk, Secondelieutenant Willy.
Kuntze, Hauptmann Otto.
v. Landesberg, Premierlieutenant Alfred.
Laves, Hauptmann Karl.
Leue, Secondelieutenant Willy.
Linsingen, Premierlieutenant Ernst.
v. Lösecke, Oberstlieutenant Sidney.
Lüderitz, Hauptmann Adolph.
v. Marschalck, Secondelieutenant Willy.
v. Mengershausen, Secondelieutenant Arnold.
v. Quintus-Icilius, Hauptmann Friedrich.
v. Reden, Premierlieutenant Hermann.
v. Schnehen, Rittmeister Bodo.
Schröder, Hauptmann Severin.
Schwarz, Secondelieutenant Wilhelm.
Stöhr, Secondelieutenant Karl.
v. Stolzenberg, Premierlieutenant Ulrich.
Tilemann, Premierlieutenant Ferdinand.
Wolters, Rittmeister Hermann Heinrich.

Großherzogthum Hessen.

Becker, Hauptm. Karl Fr., 4. Inf.-Reg., * Frohnhofen.
Diessenbach, Oberltnt. Georg Heinr. Phil., 3. Inf.-Reg., Frohnhofen.
Drescher, Hauptm. Karl, 4. Inf.-Reg., * Frohnhofen.
Hebberling, Ltnt. Fr., 3. Inf.-Reg., Frohnhofen.
Kolb, Hauptm. Johann Georg, 2. Inf.-Reg., Weiler.
Königer, Hauptm. Jul., 3. Inf.-Reg., Frohnhofen.
Kröll, Major Karl, vom Generalquartiermeister-Stab, Frohnhofen.
Schenck, Oberst u. Reg.-Comm. Ludw. Ernst Fr. Wilh., 4. Inf.-Reg., * Frohnhofen, † in Hain.
Stammler, Ltnt. Jul., 3. Inf.-Reg., Frohnhofen.
Stockhausen, Oberltnt. Ed., 4. Inf.-Reg., Frohnhofen.
v. Wachter, Hauptm. Karl Ludw., 4. Inf.-Reg., Frohnhofen.

Oesterreich,

Nord-, Südarmee und Marine.

[Nach offiziellen Vorlagen vom 15. October 1867.]

Abele, Lieutenant Franz Robert, 71. Infanterie-Reg.
Abele, Lieutenant Franz Freiherr von und zu Lilienberg, 34. Infanterie-Regiment.
Adlersburg, Joseph Freiherr, 27. Infanterie-Regiment.
Ajtay, Lieutenant Stephan, 37. Infanterie-Regiment.
Albertini, Lieutenant Karl, 23. Infanterie-Regiment.
Albrecht, Lieutenant Ferdinand, 54. Infanterie-Reg.
Albrecht, Lieutenant Wilhelm, 47. Infanterie-Regiment.
v. Alvensleben, Hauptmann Gebhard, 35. Inf.-Reg.
Amstädter, Hauptmann Philipp, 36. Feldjäger-Bat.
v. Anders, Hauptmann Ludwig, 58. Infanterie-Reg.
Angerer, Hauptmann Fr., 79. Infanterie-Regiment.
Antensteiner, Lieutenant Julius, 13. Infanterie-Reg.
Arnoscht, Lieutenant Hugo, 5. Feldjäger-Bataillon.
Athymovic, Oberlieutenant Alex., 52. Infanterie-Reg.

Baczkowski, Lieutenant Julius, 58. Infanterie-Reg.
Baillou, Lieutenant Arnold Baron, 25. Infanterie-Reg.
Bajcsy de Geczelfalva, Lieutenant Karl, 60. Inf.-Reg.
Balduin, Hauptmann August, 56. Infanterie-Regiment.
Ballacs, Hauptmann Constantin, 23. Infanterie-Reg.
v. Bárány, Oberlieutenant Johann, 34. Infanterie-Reg.
v. Bartels, Hauptm. Heinrich Ritter, 12. Feldjäger-Bat.
Bartl, Lieutenant Johann, 37. Infanterie-Regiment.
Bartu, Oberlieutenant Joseph, 20. Infanterie-Reg.
Baschinger, Lieutenant Heinrich, 79. Infanterie-Reg.
Battek, Oberlieutenant Christoph, 77. Infanterie-Reg.
Bauer, Lieutenant Rudolph, 22. Feldjäger-Bataillon.
Bauer v. Weidberg, Hauptm. Joh., vom General-Stabe.
Bayer, Lieutenant Maximilian, 79. Infanterie-Reg.
Beckers, Hauptmann Oskar Graf, 46. Infanterie-Reg.
Bednarz, Lieutenant, 55. Infanterie-Regiment.
v. Begna, Lieutenant, 34. Feldjäger-Bataillon.
Behr, Oberlieutenant Heinrich, 77. Infanterie-Regiment.
Bek, Lieutenant Karl, 50. Infanterie-Regiment.
Bell, Oberlieutenant Friedrich, 20. Infanterie-Regiment.
Benesch, Oberlieutenant Theodor, 47. Infanterie-Reg.
v. Benjia, Lieutenant Heinrich, 34. Feldjäger-Bataillon.
v. Berg, Rittmeister Heinrich Freiherr, 9. Kürassier-Reg.
Berger, Oberlieutenant Georg, 6. Infanterie-Regiment.
v. Berger, Lieutenant Moritz Edler, 55. Infanterie-Reg.
Bergmann, Lieutenant Peter, 14. Feldjäger-Bataillon.
Bertsch, Lieutenant, 34. Infanterie-Regiment.
Bethmann, Lieutenant Alex. Freiherr, 4. Kürassier-Reg.
Beuermann, Lieutenant Karl, 60. Infanterie-Regiment.
Bezzenberger, Lieutenant Georg, 17. Feldjäger-Bataillon.
Biaß, Lieutenant Jakob, 26. Infanterie-Regiment.
v. Bibra, Oberlieutenant Wilhelm Frhr., 61. Inf.-Reg.
Billek, Hauptmann Johann, 32. Feldjäger-Bataillon.
Binder, Lieutenant Friedrich, 2. Infanterie-Regiment.
Binder v. Bindersfeld, Oberst Vict., Führer d. 49. Inf.-R., * Königgrätz, † in Wien.
Binder v. Kriegelstein, Hauptm. Ernst Frhr., 79. Inf.-R.
Binzberger, Lieutenant Wilhelm, 6. Feldjäger-Bataillon.
Birnatek, Lieutenant Julius, 55. Infanterie-Regiment.
Bissingen-Nippenburg, Cajet. Graf, Führer d. 68. Inf.-R., * Königgrätz, † in Wien.
Blaschka, Lieutenant Simon, 4. Infanterie-Regiment.
Blatteis, Hauptmann Rudolph, 26. Feldjäger-Bataillon.
Blazic, Oberlieutenant Nicolaus, 58. Infanterie-Reg.
Blöchlinger v. Bannholz, Lieut. Alex. Arth., 2. Art.-Reg.
Bodynski, Hauptmann Ignaz, 77. Infanterie-Regiment.
Bogdanovic, Hauptmann Theodor, 12. Erz.-Regiment.
Bohlfras v. Ahnenburg, Lieutenant Karl, 58. Inf.-Reg.
Böhm, Oberlieutenant Moritz, 35. Infanterie-Regiment.
Bouthillier, Oberlieutenant Rudolph, 1. Kaiserjäger-Bat.
Brand, Oberlieutenant Wilhelm, 13. Feldjäger-Bat.
Branich, Hauptmann Ignaz, 24. Infanterie-Regiment.
Braun v. Braunthal, Oberltnt. Fortunat, 35. Inf.-Reg.
Braunmüller, Lieutenant Ludwig, 6. Artillerie-Regiment.
Breda, Oberlieutenant August Graf, 7. Husaren-Reg.
Breidert, Lieutenant Ernst, 1. Feldjäger-Bataillon.
Breinl, Lieutenant Ritter Ed. v. Wallerstern, 52. Inf.-R.
Brodzki de Lozia, Oberlieutenant Julius, 58. Inf.-Reg.
Brosch, Oberlieutenant August, 6. Infanterie-Regiment.
Buchta, Lieutenant Otto, 18. Feldjäger-Bataillon.
Bulgarini, Rittmeister Oskar Graf, 13. Ulanen-Reg.
Bundsmann, Oberlieutenant Karl, 18. Infanterie-Reg.
Burian, Oberlieutenant Jaromir, 35. Infanterie-Reg.
Buschek, Lieutenant Franz, 65. Infanterie-Regiment.

Carli, Oberlieutenant Karl, 4. Kaiserjäger-Bataillon.
Carmagnola, Oberstlieutenant Anton, 4. Infanterie-Reg.
Cerny (Czerny?), Lieutenant Franz, 21. Infanterie-Reg.
Cerrini di Monte Varchi, Oberlieutenant Karl, 16. Inf.-R.
Chiecchi, Oberlieutenant Olivo, 26. Feldjäger-Bataillon.
Ciccimarra, Hauptmann Hugo, 3. Feldjäger-Bataillon.

2. schlesischen Dragoner-Regiment Nr. 8. — Ebenfalls in den Reitergefechten am 27. Juni wurde Major v. Rieben vom 1. schlesischen Dragoner-Regiment Nr. 4 unheilbar am Rückgrat verwundet, und zwar traf ihn ein nachsausendes Geschoß, als der Kampf bereits zu Ende ging. Nach schweren Leiden erlag der Major seiner Wunde am 17. Juli und wurde am 20. zu Wohlau in Schlesien feierlich beerdigt. Dort war auch seine Geburtsstätte gewesen, denn er wurde 1824 in Kutscheboritz im Wohlauer Kreise geboren, diente seit 1840 und befehligte seit 1859 eine Schwadron.

Vom österreichischen Heere: Nordarmee und Marine. — Unser Bild setzt mehreren der Seeoffiziere, welche in der für die österreichische Flotte ruhmvollen Seeschlacht bei Lissa den Heldentod starben, sowie einigen der hervorragendsten Persönlichkeiten der Nordarmee, welche ein Opfer der Kämpfe in Böhmen wurden, ein ehrendes Denkmal. — Den Kopf des Tableaus nimmt das Bildniß des tapferen Commandanten der Fregatte „Novara", des Linienschiffscapitains Erik af Klint, ein. Er war 1816 zu Wisby in Schweden geboren, diente bis 1849 in der Flotte seines Vaterlandes und trat dann in die österreichische Marine über, in der er als einer der tüchtigsten Offiziere geschätzt war. Ihm zu beiden Seiten erblickt man die Portraits des Linienschiffscapitains Freiherrn Heinrich v. Moll, der bei Lissa die Panzerfregatte Drache führte, und des Linienschiffsfähnrichs Robert Proch. Ersterer wurde 1829 zu Roveredo in Wälschtyrol geboren und trat nach mehrjährigem Besuch des Marinecadetten-Collegiums 1847 als Cadet in den Flottendienst, wo er

ziemlich rasch avancirte und schon 1860 den Rang eines Fregattencapitains erhielt. 1859 befehligte er den Dampfer Prinz Eugen und wehrte bei Zara den Angriff der französischen Fregatte l'Impétueuse mit großer Entschlossenheit ab, was ihm die Kriegsdecoration des Militärverdienstkreuzes eintrug. Der junge Proch, ein hoffnungsvoller Jüngling von 22 Jahren, war ein Sohn des allbekannten Liedercomponisten Hofkapellmeisters Heinrich Proch in Wien. Er befand sich während der Schlacht von Lissa an Bord des Linienschiffs „Kaiser". — Von den Opfern des Feldzugs in Böhmen zeigt das Mittelbild den Generalmajor Karl Schulz und den Obersten Victor Binder v. Bindersfeld. Karl Schulz trat 1824 in die österreichische Armee ein und war seit November 1864 Festungscommandant von Rastadt. Nach dem Ausbruch des Krieges mit Preußen commandirte er eine Brigade der Nordarmee und kämpfte bei Skalitz wie bei Königgrätz mit bewundernswerther Tapferkeit. In letzterer Schlacht erhielt er bei dem Sturm auf einen Hohlweg die tödtliche Wunde. Ein preußischer Offizier vom 34. Regiment, das in Rastadt unter dem Befehl des Generalmajors Schulz gestanden hatte, erkannte den Sterbenden und ließ ihn nach Oberprim tragen; schon auf dem Wege dahin hauchte er seinen Geist aus. Sein Grab schmückt ein Denkstein, den der Kaiser setzen ließ. Der Oberst Binder v. Bindersfeld war eigentlich von bürgerlicher Herkunft, wurde aber als Ritter des Ordens der Eisernen Krone in den Adelstand erhoben. Zuerst im Generalstabe beschäftigt, wurde er nach Wiederherstellung des Bundestages der Bundesmilitär-Commission in Frankfurt beigegeben und begleitete 1854 den Feldzeugmeister Heß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Opfer des Krieges von 1866: Vom österreichischen Heere, Kordarmee und Marine.

1 Linienschiffscapitain Grif af Klint. 2 Linienschiffscapitain Heinrich Frhr. v. Moll. 3 Schiffsfähnrich Robert Prech. 4 Generalmajor Karl Schulz. 5 Oberst Victor Binder v. Binderfeld. 6 Oberst Graf Alphons Wimeffen. 7 Oberst Graf Cajetan Bissingen-Nippenburg. 8 Major Graf Ferdinand Grünne.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

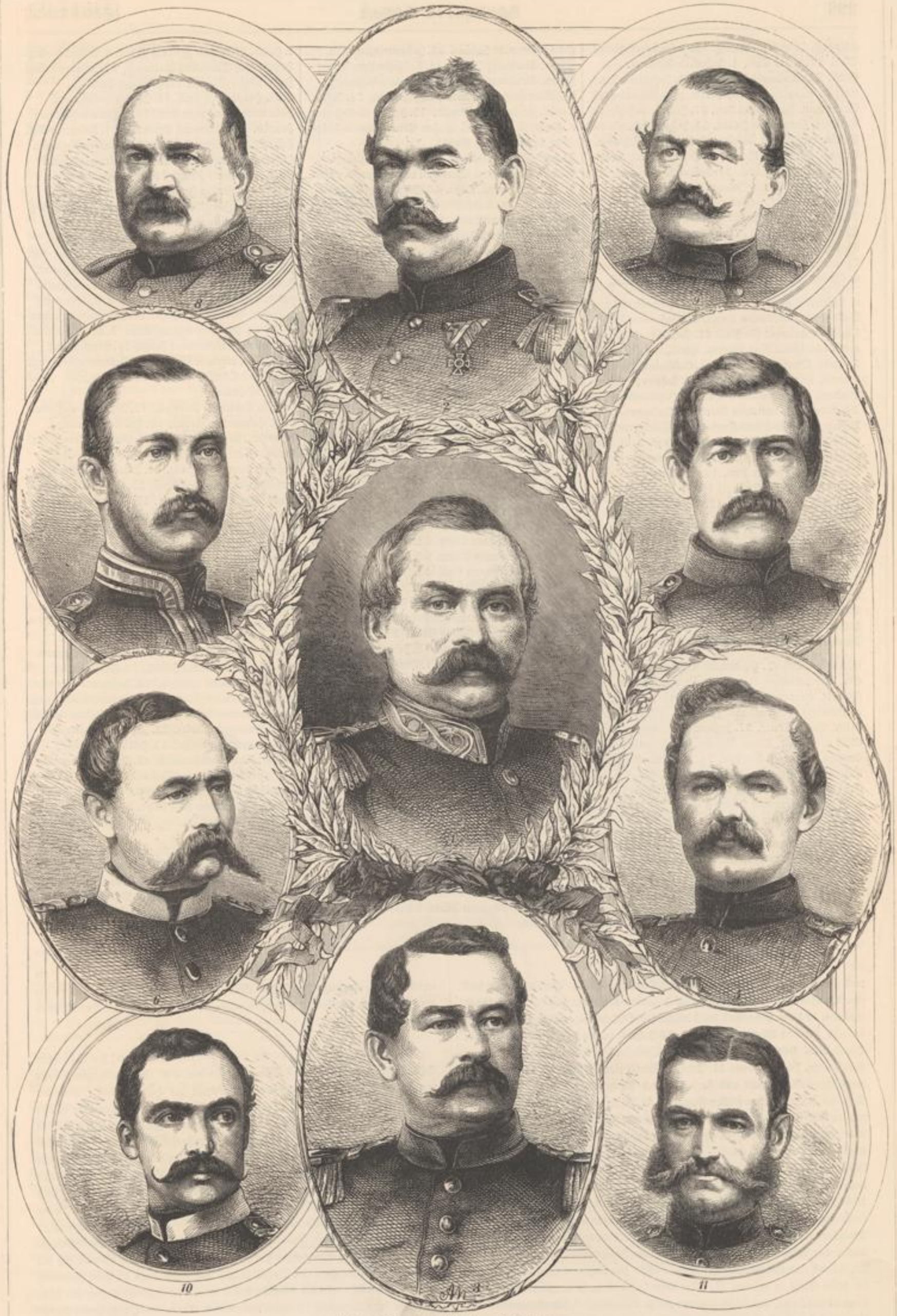

Opfer des Krieges von 1866: Vom sächsischen Heere.

1 Generalmajor v. Carlowitz. 2 Oberst v. Beyberg. 3 Oberstlieutenant v. Meyradt. 4 Oberstlieutenant v. Friesen. 5 Oberstlieutenant v. d. Mosel. 6 Major Hamann. 7 Rittmeister v. Fabrice. 8 Hauptmann Damm. 9 Hauptmann v. Rex. 10 Hauptmann v. Zeschau. 11 Hauptmann v. Rabe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Clausnitz, Lieutenant Ludwig, 76. Infanterie-Regiment.
Clodi, Lieutenant Emil, 4. Infanterie-Regiment.
Conti, Oberlieutenant Ferdinand, 79. Infanterie-Reg.
Cordon, Hauptm. Theodor Baron, vom General-Stab.
Corhummel, Hauptmann Karl, 37. Infanterie-Regiment.
Cornides, Hauptmann Julius, 33. Infanterie-Regiment.
Coulin, Hauptmann Gregor, 32. Infanterie-Regiment.
Creutzer, Lieutenant Moritz, 60. Infanterie-Regiment.
Csazy, Hauptmann Karl, 31. Infanterie-Regiment.
Csertik, Oberlieutenant Johann, 60. Infanterie-Reg.
Csikány v. Illeny, Oberlieutenant Wilhelm, 41. Inf.-Reg.
Cvetific, Lieutenant Eduard, 46. Infanterie-Regiment.
Czaida, Oberlieutenant Franz, 68. Infanterie-Regiment.
Czasch, Oberlieutenant Aloys, 29. Feldjäger-Bataillon.
Czerminger, Lieutenant Wilhelm, 6. Infanterie-Regiment.
v. Czerny, Hauptmann Joseph Edler, 60. Inf.-Reg.

v. Dajewsky, Hauptmann Franz, 15. Infanterie-Reg.
Dalla-Riva, Hauptmann Eugen, 13. Infanterie-Reg.
Daubek, Lieutenant Mathias, 21. Infanterie-Regiment.
v. d. Decken (gen. Offen), Hauptm. Herm., 8. Feldjäger-B.
De Jouy, Oberlieutenant Karl, 4. Artillerie-Regiment.
Demeny, Hauptmann Alexander, 33. Infanterie-Reg.
Dennern, Oberlieutenant Arthur, 20. Infanterie-Reg.
Deveranne, Oberlieutenant Martin, 4. Infanterie-Reg.
Diemar, Lieutenant Karl Freiherr, 77. Infanterie-Reg.
v. Diller-Heß, Rittmeister Hermann Freiherr, 3. Ul.-Reg.
Dimatschek, Major Franz, 12. Grenzregiment.
Diomelly, Hauptmann Karl, 12. Grenzregiment.
v. Dobrucki, Major Romuald Ritter, 23. Inf.-Reg.
Dögl, Lieutenant Hermann, 12. Artillerie-Regiment.
Dolezal, Lieutenant Leopold, 8. Infanterie-Regiment.
Donaubauer, Lieutenant Aloys, 4. Infanterie-Regiment.
Dörfler, Oberlieutenant Johann, 3. Feldjäger-Bataillon.
Dörner, Oberlieutenant Johann, 2. Infanterie-Regiment.
Dragan, Oberlieutenant Albert, 51. Infanterie-Reg.
Driancourt, Major Paul, 30. Infanterie-Regiment.
Dubsky-Trebompsliz, Oberltnt. Adolph Graf, 11. Kür.-R.
Dudukovic, Lieutenant Joseph, 30. Infanterie-Regiment.
Dulebane, Lieutenant Franz, 52. Infanterie-Regiment.

Eberan v. Eberhorst, Hauptmann Arthur, 40. Inf.-Reg.
Edy, Oberlieutenant Karl, 19. Infanterie-Regiment.
Eghardt, Lieutenant Johann, 2. Artillerie-Regiment.
v. Ehrenberg, Oberlieutenant Franz, 23. Infanterie-Reg.
Eisler, Major Moritz, 37. Infanterie-Regiment.
Ekart v. Ekenfeld, Major Wilhelm, 42. Infanterie-Reg.
Eminger, Lieutenant Emanuel, 28. Infanterie-Regiment.
Enzenberger, Rittmeister Alfred Graf, 11. Kür.-Reg.
Erbach-Erbach, Lieutenant Alfred Graf, 2. Kür.-Reg.
v. Esch, Oberlieutenant Friedrich Edler, 23. Inf.-Reg.
Ethofer, Hauptmann Johann, 1. Infanterie-Regiment.

v. Fehlmayer, Lieutenant Edler, 77. Infanterie-Reg.
Feifalik, Oberlieutenant Richard, 16. Feldjäger-Bataillon.
Fellner, Lieutenant Anton, 40. Infanterie-Regiment.
Ferster, Lieutenant Franz, 16. Feldjäger-Bataillon.
Fiala, Lieutenant Joseph, 61. Infanterie-Regiment.
Fijalkowsky, Hauptmann Leopold, 15. Infanterie-Reg.
Finik, Lieutenant Johann, 37. Infanterie-Regiment.
Fischer, Lieutenant Joseph, 11. Feldjäger-Bataillon.
Fischer, Lieutenant Paul, 66. Infanterie-Regiment.
v. Födransperg, Hauptmann August Ritter, 78. Inf.-R.
Forster, Hauptmann Eduard, 72. Infanterie-Regiment.
v. Fragnern, Gen.-Maj. Gustav Edler, Brigade-Führer im 8. Armeecorps, Nachod.
Freund, Major Ferdinand, 8. Infanterie-Regiment.
Friebert, Hauptmann Severin, 18. Feldjäger-Bataillon.
Fritsch, Hauptmann Aloys, 46. Infanterie-Regiment.
Fritsch, Oberlieutenant Wilhelm, 40. Infanterie-Reg.
Fritzler, Lieutenant Anton, 25. Feldjäger-Bataillon.
Fuchs, Hauptmann Leopold, 34. Infanterie-Regiment.
Fuchs, Oberlieutenant Leopold, 46. Infanterie-Regiment.
Fuhrig, Lieutenant Oswald, 20. Feldjäger-Bataillon.

Gabriel, Hauptmann Johann, 15. Infanterie-Regiment.
Gabryß, Hauptmann Joseph, 58. Infanterie-Regiment.
Gaipl, Hauptmann Franz, 4. Infanterie-Regiment.
Gall, Lieutenant Franz, 18. Infanterie-Regiment.
Gareiß v. Dölitzsturm, Oberstl. Rud., vom General-Stab, † in Königgrätz.
v. Gerstenbrand, Oberltnt. Guido Ritter, 77. Inf.-Reg.
Gerstner, Lieutenant Camillo, 12. Infanterie-Regiment.
Giay, Oberlieutenant Anton, 57. Infanterie-Regiment.
v. Gilio-Rimoldi, Lieutenant Alfred, 55. Infanterie-Reg.
Gnad, Oberlieutenant Franz, 72. Infanterie-Regiment.
Göbl, Hauptmann Heinrich, 6. Infanterie-Regiment.
Gönczy, Lieutenant Ludwig, 48. Infanterie-Regiment.
Goika, Hauptmann Johann, 6. Infanterie-Regiment.
Görtz v. Zertin, Oberst Sigmund, vom General-Stab.
Göttlicher, Lieutenant Emil, 5. Feldjäger-Bataillon.
v. Gravisi, Lieutenant Alfred, 32. Infanterie-Regiment.
v. Grecher, Lieutenant Arthur, 62. Infanterie-Regiment.
Greisinger, Hauptmann Emil, 33. Infanterie-Regiment.
Greschka, Lieutenant Richard, 73. Infanterie-Regiment.
Grimm, Oberlieutenant Adolph, 6. Feldjäger-Bataillon.
v. d. Groeben, Hauptmann August, 8. Artillerie-Reg.
v. Grolle, Lieutenant Joseph Edler, 25. Feldjäger-Bat.
Grosse, Oberlieutenant Julius, 15. Infanterie-Regiment.
Gruber, Oberlieutenant Emil, 1. Dragoner-Regiment.
Gruden, Lieutenant Gustav, 62. Infanterie-Regiment.
Grünkranz, Lieutenant Anton, 16. Artillerie-Regiment.
Grünne, Major Ferdinand Graf, 4. Husaren-Regiment, Flügeladjutant Benedek's, Königgrätz.
v. Guckler, Major Ignaz Edler, 44. Infanterie-Reg.
Guitton-Quentin, Hauptmann Friedrich, 8. Feldjäg.-B.
Gylek, Hauptmann Julius, 28. Infanterie-Regiment.
Gyuric, Oberstlieutenant Constantin, 61. Infanterie-Reg.
Gyurkovics, Hauptmann Joseph, 2. Infanterie-Regiment.

Haag, Hauptmann Franz Karl, 66. Infanterie-Reg.
v. Habermann, Oberstlieutenant Heinr. Edler, 1. Inf.-R., Königgrätz.
Handel Mazzetti, Hauptmann Ernst Frhr., 36. Inf.-R.
v. Harmos, Oberlieutenant Ladislaus, 32. Inf.-Reg.
v. Hartmann, Lieutenant Friedr. Ritter, 5. Kaiserjäger-Bataillon.
v. Hauer, Lieutenant Friedrich Ritter, 4. Infanterie-Reg.
Hauptmann, Lieutenant Ferdinand, 37. Infanterie-Reg.
Heidl, Major Eduard, 16. Feldjäger-Bataillon.
Heidl, Hauptmann Karl, 11. Infanterie-Regiment.
Heikelmann, Lieutenant Karl, 78. Infanterie-Regiment.
Heinrich, Oberlieutenant Emanuel, 64. Infanterie-Reg.
Heiß, Oberlieutenant Joseph, 77. Infanterie-Regiment.
Heissel, Hauptmann Rudolph, 6. Artillerie-Regiment.
Hensel, Lieutenant Franz, 79. Infanterie-Regiment.
Herget, Hauptmann Franz, 8. Infanterie-Regiment.
Herzig v. Herzfeld, Lieutenant Vincenz, 3. Infanterie-Reg.
Heyßl, Oberlieutenant Otto, 22. Feldjäger-Bataillon.
Hild, Hauptmann Donat, 35. Infanterie-Regiment.
Hinkeldey, Oberlieutenant Karl Freiherr, 14. Hus.-Reg.
Hocheder, Lieutenant Victor, 14. Infanterie-Regiment.
Hochleitner, Lieutenant Karl, 77. Infanterie-Regiment.
Hodiß, Lieutenant Maximilian Graf, 8. Kürassier-Reg.
v. Hoffer, Hauptmann Aloys, 74. Infanterie-Regiment.
v. Höffern, Hauptmann Franz Ritter, 5. Kaiserjäger-Bat.
Hoffmann, Oberlieutenant Jakob, 10. Kürassier-Reg.
Hofmann, Lieutenant Theodor, 39. Infanterie-Regiment.
Hohenlohe, Oberst Ludwig Prinz, * Königgrätz, † auf Schloß Hradek.
Holitsch, Lieutenant Rudolph, 17. Infanterie-Regiment.
Hölzl, Hauptmann August, 16. Feldjäger-Bataillon.
Hompesch, Lieutenant Degenhard Graf, 8. Ulanen-Reg.
Horeis, Oberlieutenant Joseph, 10. Infanterie-Reg.
Hostinek, Lieutenant Franz, 61. Infanterie-Regiment.
Hoyos, Lieutenant Otto Graf, 27. Feldjäger-Bataillon.
Hruby, Hauptmann Theodor, 58. Infanterie-Regiment.
Hruschka, Hauptmann Eduard, 66. Infanterie-Regiment.
v. Hubernagl, Lieutenant Eugen, 30. Feldjäger-Bat.
Hurdusen, Lieutenant Mathias, 13. Grenz-Regiment.
Hurth, Lieutenant Franz, 26. Feldjäger-Bataillon.
Hutschereiter, Lieutenant Jakob, 37. Infanterie-Reg.

Jaburek, Hauptmann Johann, 6. Infanterie-Regiment.
Jagelsky, Oberlieutenant Hermann, 6. Infanterie-Reg.
Jäger, Lieutenant Gabriel, 8. Kürassier-Regiment.
Jagodic, Lieutenant Johann, 65. Infanterie-Regiment.
Janiczek, Oberlieutenant Joseph, 13. Feldjäger-Bat.
Janko, Hauptmann Wilhelm, 72. Infanterie-Regiment.
Jánosy, Lieutenant Nicolaus, 46. Infanterie-Regiment.
Jantsch, Oberlieutenant Ferdinand, 74. Infanterie-Reg.
Japp, Lieutenant Ottokar, 21. Infanterie-Regiment.
Jaric, Hauptmann Eugen, 32. Feldjäger-Bataillon.
Jentscher, Lieutenant Friedrich, 68. Infanterie-Regiment.
Jezierski-Lavel, Lieutenant Michael Ritter, 58. Inf.-Reg.
Joanovits, Hauptmann Alexander, 64. Infanterie-Reg.
v. John, Hauptmann Karl Edler, 36. Infanterie-Reg.
v. Jvicic, Lieutenant Florian, 20. Infanterie-Regiment.

Kahl, Oberlieutenant Rudolph, 2. Feldjäger-Bataillon.
Kahler, Oberlieutenant Adolph, 6. Artillerie-Regiment.
Kaliwoda (Kalliwoda?), Oberltnt. Johann, 77. Inf.-R.
Kallina, Oberlieutenant Emil, 23. Infanterie-Regiment.
v. Kaltenborn, Major Adalbert, 23. Infanterie-Reg.
Kammerer, Oberlieutenant Friedrich, 19. Infanterie-Reg.

nach Berlin, der dort eine Convention mit Preußen abschloß. Im Frühjahr 1866 zum Obersten und Commandanten des Infanterie-Regiments Heß Nr. 49 ernannt, machte er in dieser Eigenschaft die Königgrätzer Schlacht mit, wurde schwer verwundet und starb in Wien im Alter von 36 Jahren an den Folgen einer Operation. Oberst Graf Alphons Wimpffen, Befehlshaber des Regiments Kronprinz von Preußen Nr. 20, erhielt am 27. Juni bei Skalitz einen Schuß ins Bein, gerieth in preußische Gefangenschaft und starb nach der Amputation. Dieser Offizier, ein Neffe des jetzigen österreichischen Gesandten in Berlin, wurde 1828 geboren. Er trat in sehr jugendlichem Alter in die Armee ein, diente anfänglich beim Generalstabe und fungirte 1854 während der Occupation der Donaufürstenthümer als Adjutant des Generals Kalik. Die Geschichte dieser Occupation behandelte Graf Wimpffen später in einer trefflich geschriebenen umfänglichen Arbeit. Schon vor dem italienischen Feldzuge von 1859 zum Major befördert, war er zu Anfang des Jahres 1866 Oberstlieutenant beim Infanterie-Regiment Nassau Nr. 15 und erhielt hierauf unter der Ernennung zum Obersten das Regiment Kronprinz von Preußen. Der Deutschordensritter Graf Cajetan Bissingen-Nippenburg, geboren 1823, machte den Feldzug von 1859 als Major beim Infanterie-Regiment Graf Gyulai Nr. 33 mit und commandirte am 3. Juli 1866 das Regiment Steininger Nr. 68, an dessen Spitze er gefallen ist. Der Letzte in der Reihe ist der Major Graf Ferdinand Grünne, der 1836 geborene zweite Sohn des k. k. Oberstallmeisters und Capitains der Garde-Gensdarmerie Grafen Grünne. Der junge Offizier versah

im böhmischen Feldzuge den Posten eines Flügeladjutanten Benedeks und wurde am 3. Juli an der Seite des Feldzeugmeisters bei Chlum von einer Kugel tödtlich getroffen.

Vom sächsischen Heere. — Die sächsische Armee hat sich auf den böhmischen Schlachtfeldern durch tapfere Haltung ausgezeichnet und ihre intelligenten Führer waren den Truppen ein rühmenswerthes Beispiel des Heldenmuthes. Viele der Offiziere wurden ein Opfer ihrer ausharrenden Pflichttreue und ihnen allen ist dies Gedenkblatt gewidmet, wenn wir auch nur eine kleine Zahl namentlich aufführen können. — In erster Reihe nennen wir den Generalmajor George Jak. v. Carlowitz, 1806 in Geithain geboren. Im Jahre 1826 in das Heer getreten, durchlief er in der langen Friedensepoche die unteren Grade nur langsam, ward 1849 Major und Bataillons-Commandant, 1856 Oberstlieutenant, 1860 Oberst und 1863 Generalmajor, in beiden Chargen die 3. Infanterie-Brigade befehligend. In der Schlacht bei Königgrätz übernahm er persönlich den Befehl bei Problus und verblieb trotz des heftigen feindlichen Feuers auf dem zu Anfang eingenommenen Beobachtungspunkte. Eine Kugel durchbohrte hier seine Brust. Der sterbende General ließ sich nur auf die andere Seite des Dorfes tragen und sandte dann die Leute sämmtlich ins Gefecht zurück. Seinen irdischen Resten erwies der siegreiche Gegner am nächsten Tage beim Begräbniß die letzten militärischen Ehren. — Oberst Emil Bernhard v. Borberg, 1808 zu Luckau geboren und seit 1827 bei der Armee, war

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kampfmüller, Lieutenant Franz, 39. Infanterie-Reg.
Kapiller, Lieutenant F., 79. Infanterie-Regiment.
Kapunek, Lieutenant Johann, 75. Infanterie-Regiment.
Karlowa, Hauptmann Adolph, 45. Infanterie-Reg.
Karnitzky, Oberlieutenant Arthur, 6. Feldjäger-Bataillon.
Karpani, Hauptmann Herkules, 35. Infanterie-Regiment.
Karpfig, Hauptmann Wenzel, 20. Infanterie-Regiment.
Karwath, Oberlieutenant Karl, 6. Feldjäger-Bataillon.
Keck, Lieutenant Karl, 1. Kaiserjäger-Bataillon.
Kemmel, Lieutenant Hugo, 24. Feldjäger-Bataillon.
Kinnast, Hauptmann Johann, 6. Feldjäger-Bataillon.
Kirkovic, Oberlieutenant Theodor, 66. Infanterie-Reg.
Klandinger, Lieutenant Gustav, 6. Infanterie-Regiment.
Klar, Hauptmann Heinrich, 27. Infanterie-Regiment.
Klein, Hauptmann Vincenz, 63. Infanterie-Regiment.
Klein, Lieutenant Karl, 51. Infanterie-Regiment.
Klima, Oberlieutenant Anton, 20. Infanterie-Regiment.
Kiint, Linienschiffs-Capit. auf der „Novara" Erik af, Lissa.
Klopfstein, Hauptmann Karl, 10. Infanterie-Regiment.
Knobloch, Lieutenant Karl, 45. Infanterie-Regiment.
Kobaslic, Oberlieutenant Joseph, 57. Infanterie-Reg.
Kober, Lieutenant Julius, 57. Infanterie-Regiment.
Köhler Köch, Oberlieutenant Edmund, 60. Infanterie-Reg.
v. Köpp, Hauptmann Emil, 13. Infanterie-Regiment.
Kokert (Kökert?), Lieutenant Karl, 18. Feldjäger-Bat.
Kokoll, Oberlieutenant Ludwig, 47. Infanterie-Regiment.
v. Kolbenschlag, Oberst Joseph v. Reinhartsstein, 42. Inf.-Reg., Königgrätz.
Komarek, Lieutenant Robert, 12. Infanterie-Regiment.
Konlechner, Oberlieutenant Anton, 46. Infanterie-Reg.
Kopal, Oberlieutenant Robert Frhr., 5. Kaiserjäger-Bat.
Koppe, Oberlieutenant Ferdinand, 3. Artillerie-Regiment.
Koranda, Hauptmann Joseph, 39. Infanterie-Regiment.
Korff, Oberlieutenant Clemens Graf, 9. Kürassier-Reg.
Kosak, Lieutenant Karl, 80. Infanterie-Regiment.
Kowalow, Oberlieutenant Eduard, 20. Infanterie-Reg.
v. Krapf, Lieutenant Maximilian Ritter, 77. Inf.-Reg.
Kremser, Lieutenant Siegmund, 48. Infanterie-Reg.
Kreyser v. Kreyssern, Oberst-Brigadier Leopold, Rachod.
Krieger, Lieutenant Anton, 15. Infanterie-Regiment.
Krippel, Major Friedrich, 50. Infanterie-Regiment.
v. Kruchina, Hauptm. Julius Frhr., 16. Feldjäger-Bat.
Krupinski, Lieutenant Julian, 10. Infanterie-Regiment.
Kubiczek, Lieutenant Johann, 74. Infanterie-Regiment.
v. Kuder, Oberlieutenant Ernst, 23. Infanterie-Reg.
Kuhn, Hauptmann Joseph, 12. Artillerie-Regiment.
Kuiwida, Oberlieutenant Veit, 3. Infanterie-Regiment.
Kundt, Oberlieutenant Heinrich, 20. Infanterie-Reg.
v. Kunsti, Oberst Aloys Edler, 25. Infanterie-Regiment.

Laforé, Hauptmann Anton, 77. Infanterie-Regiment.
Langenbacher, Lieutenant Benno, 55. Infanterie-Reg.
Lavaux de Brecourt, Ltnt. Alphons Graf, 63. Inf.-Reg.
v. Lebzeltern, Oberst Alexander Ritter, 56. Inf.-Reg., Königgrätz.
v. Legisfeld, Hauptmann Karl Freiherr, 80. Inf.-Reg.
v. Lehmann, Rittmeister Moritz, 1. Ulanen-Regiment.
Lehnert, Hauptmann Franz, 30. Feldjäger-Bataillon.
Lehrl, Lieutenant Franz, 35. Infanterie-Regiment.
v. Leiner, Hauptmann Karl Ritter, 2. Infanterie-Reg.
Letoschek, Oberlieutenant Karl, 58. Infanterie-Regiment.
Levasseur, Lieutenant Emil, 4. Infanterie-Regiment.
v. Lewetzow, Lieutenant Wilhelm, 4. Kaiserjäger-Bat.
Lhotta, Lieutenant Laurenz, 18. Infanterie-Regiment.
Liborio, Oberlieutenant Oskar, 57. Infanterie-Regiment.
Liemann, Hauptmann Alexander, 10. Infanterie-Reg.
Likofer, Oberlieutenant Johann, 17. Infanterie-Reg.
Link, Lieutenant Johann, 31. Feldjäger-Bataillon.
Liposcak, Major Anton, 24. Infanterie-Regiment.
Litter, Oberlieutenant, 15. Infanterie-Regiment.
Lorenz, Oberlieutenant Emil, 28. Feldjäger-Bataillon.
v. Lorenz, Hauptmann Joseph, 26. Feldjäger-Bataillon.
Loserth, Oberlieutenant, 80. Infanterie-Regiment.
v. Lospichel, Hauptmann Franz, 74. Infanterie-Reg.
Lovnitzky, Lieutenant Joseph, 15. Feldjäger-Bataillon.
Lunder, Hauptmann Adolph, 68. Infanterie-Regiment.
Luttenberger, Oberlieutenant Stephan, 10. Inf.-Reg.

Maffai v. Glatfort, Lieutenant Karl Ritter, 45. Inf.-Reg.
Mager, Lieutenant Rudolph, 15. Infanterie-Regiment.
Mahr, Lieutenant Joseph, 55. Infanterie-Regiment.
Malek, Lieutenant Joseph, 18. Infanterie-Regiment.
Malocsay, Lieutenant Anton, 4. Infanterie-Regiment.
Mantovan, Oberlieutenant Johann, 80. Infanterie-Reg.
Maric, Hauptmann Radeljko, 6. Infanterie-Regiment.
Markiewicz, Lieutenant Nicolaus, 15. Infanterie-Reg.
v. Marschall Greif, Hauptmann Rud. Frhr., 9. Inf.-R.
Martini, Lieutenant Adolph, 68. Infanterie-Regiment.
Marpanski, Hauptmann Stanislaus, vom General-Stab.
Marynowski, Lieutenant Miezislaus, 57. Infanterie-Reg.
Maschalt, Lieutenant Ferdinand, 2. Infanterie-Regiment.
Matepczek, Oberlieutenant Johann, 4. Artillerie-Reg.
Mathaeus, Lieutenant Nicolaus, 15. Infanterie-Reg.
v. Matoschek, Lieutenant Heinrich Otto, 8. Feldjäger-Bat.
Matschnig, Hauptmann Leopold, 51. Infanterie-Reg.
Matslassy, Lieutenant Camillo, 55. Infanterie-Regiment.
Matter, Oberlieutenant Felix, 56. Infanterie-Regiment.
v. Mättyässovski, Lieutenant Wolfgang, 60. Inf.-Reg.
Matuschka, Oberlieutenant Engelberg, 32. Feldjäger-Bat.
Mayer, Lieutenant Karl, 3. Infanterie-Regiment.
Mayer, Lieutenant Karl, 79. Infanterie-Regiment.
Mayer, Lieutenant Richard, 22. Feldjäger-Bataillon.
Mayern (Meyern?) v. Hohenberg, Hauptm. Wilhelm, 14. Inf.-Reg.
Mayr, Hauptmann Karl, 4. Kaiserjäger-Bataillon.
Medycki, Oberlieutenant Johann, 9. Infanterie-Reg.
Mell, Oberlieutenant Anton, 75. Infanterie-Regiment.
Menzel, Oberlieutenant Zdenko, 20. Infanterie-Reg.
Merz, Oberlieutenant Leopold, 47. Infanterie-Regiment.
v. Metz, Oberlieutenant Willib. Edler, 33. Feldjäger-Bat.
Micheli, Major Eugen, 80. Infanterie-Regiment.
Militarov, Lieutenant Johann, 12. Grenz-Regiment.
Millassovich, Hauptmann Heinrich, 6. Infanterie-Reg.
Milosevic, Lieutenant Joseph, 12. Grenz-Regiment.
Minarz, Lieutenant Anton, 71. Infanterie-Regiment.
Mlazowski, Lieutenant Johann, 10. Infanterie-Reg.
Moll, Linienschiffs-Capitän auf dem „Drachen" Heinrich Freiherr, Lissa.
Moller, Hauptmann Wendelin, 3. Infanterie-Regiment.
Möraus, Oberlieutenant Victor, 57. Infanterie-Reg.
Mudroch, Hauptmann Anton, 2. Feldjäger-Bataillon.
Mühlen, Rittmeister Alphons Freiherr, 13. Ulanen-Reg.
Müller, Oberlieutenant August, 73. Infanterie-Regiment.
Müller, Hauptmann Heinrich, 17. Infanterie-Regiment.
Müller, Hauptmann Heinrich, 60. Infanterie-Regiment.
Müller, Hauptmann Johann, 34. Feldjäger-Bataillon.
Müller, Lieutenant Ludwig, 56. Infanterie-Regiment.
Müller, Lieutenant Otto, 50. Infanterie-Regiment.
Murano, Oberlieutenant Anton, 45. Infanterie-Reg.
Muszczynski, Lieutenant Joseph, 15. Infanterie-Reg.
Mylius, Lieutenant Victor Baron, 52. Infanterie-Reg.

Nagy, Oberlieutenant Anton, 51. Infanterie-Regiment.
Naldrich, Lieutenant Conrad, 61. Infanterie-Regiment.
Nath, Oberlieutenant Johann, 4. Feldjäger-Bataillon.
Nedelkovich, Lieutenant Stephan, 37. Infanterie-Reg.
Nedomansky v. Nedoma, Hauptm. Vict., 30. Feldjäg.-Bat.
Neiger, Oberlieutenant Adalbert, 30. Infanterie-Reg.
Neugebauer, Hauptmann Albert Freiherr, 17. Inf.-Reg.
Neugebauer, Oberlieutenant Joseph Frhr., 32. Inf.-Reg.
v. Neumayer, Oberlieutenant Karl, 25. Feldjäger-Bat.
v. Neupauer, Oberlieutenant Julius Edler, 17. Inf.-Reg.
Neuwirth, Lieutenant Joseph, 45. Infanterie-Regiment.
Nierlich, Oberlieutenant Karl, 74. Infanterie-Regiment.
Nikolaj, Hauptmann Ferdinand, 8. Feldjäger-Bataillon.

Olivo, Hauptmann Anton, 79. Infanterie-Regiment.
v. Opell, Oberlieutenant Franz, 79. Infanterie-Regiment.
Orthmajer, Lieutenant Adalbert, 77. Infanterie-Reg.

Palliardi, Oberlieutenant Johann, 15. Infanterie-Reg.
v. Panz, Major Franz, 9. Husaren-Regiment.
Past, Lieutenant Anton, 55. Infanterie-Regiment.
Pastori, Oberlieutenant Franz, 26. Feldjäger-Bataillon.
Patek, Lieutenant Joseph, 20. Infanterie-Regiment.
Paulek, Lieutenant Martin, 21. Infanterie-Regiment.
Paumgarten, Hauptmann Franz Frhr., 18. Feldjäg.-Bat.
Pavellic, Lieutenant Johann, 78. Infanterie-Regiment.
Pazelt, Oberlieutenant Aloys, 52. Infanterie-Regiment.
Pehm, Oberst Adolph, 3. Infanterie-Reg., Trautenau.
Peinitz, Lieutenant Ernst, 73. Infanterie-Regiment.
Peinlich, Major Karl, 79. Infanterie-Regiment.
Pelikan v. Plauenwald, Hauptmann Eugen, 77. Inf.-Reg.
Pennauer, Hauptmann Johann, 57. Infanterie-Reg.
Perzina, Hauptmann Franz, 75. Infanterie-Regiment.
Peschel, Hauptmann Joseph, 24. Infanterie-Regiment.
Peschina, Oberlieutenant August, 14. Feldjäger-Bat.
Petrillo, Lieutenant Ernst, 73. Infanterie-Regiment.
Pfifferling, Lieutenant Karl, 12. Infanterie-Regiment.
Pflanzer, Lieutenant Georg, 49. Infanterie-Regiment.
Philipp, Lieutenant Emil, 40. Infanterie-Regiment.
Pierron-Cuny, Lieutenant Arthur, 9. Ulanen-Regiment.
v. Pierzchala, Hauptmann Vincenz Ritter, 71. Inf.-Reg.
v. Pilat, Oberlieutenant Friedrich, 71. Infanterie-Reg.
Pilati, Major Alfred, 1. Infanterie-Regiment.

Commandant der 1. Infanterie-Brigade (Kronprinz) und führte dieselbe bei Gitschin ins Feuer. Im Dorfe Diletz traf ihn eine Kugel in den Oberschenkel; trotzdem behielt er die Führung, bis sein Pferd, tödtlich verwundet, stürzte, sich überschlug und seinem Reiter einen Schenkelbruch zuzog. Der Oberst starb am 20. Juli im Lazareth zu Libun. — Oberstlieutenant Karl Erdmann v. Metzradt, 1814 zu Loschwitz bei Dresden geboren und seit 1865 zu dieser Charge befördert, fiel in der Königgrätzer Schlacht an der Spitze des 6. Bataillons, als dasselbe eben zwischen Ober- und Nieder-Prim gegen eine Umgehungscolonne vorrückte. — Oberstlieutenant Hugo Philipp Arthur v. d. Mosel, 1817 in Dresden geboren, war als Hauptmann eine Zeit lang Adjutant des Kronprinzen. 1859 zum Major und 1865 zum Oberstlieutenant befördert, kämpfte er am 3. Juli als Befehlshaber des 3. Jäger-Bataillons in Problus und wurde bei der Vertheidigung des Dorfes durch einen Schuß in die Brust niedergestreckt. — Oberstlieutenant Luitbert Freiherr v. Friesen, 1816 zu Thürmsdorf bei Königstein geboren, fungirte 1859 mit dem Range eines Majors als Vorstand der Adjutantur des Corpscommandanten vom ehemaligen IX. Bundes-Armeecorps, des Kronprinzen Albert von Sachsen, dann als Flügeladjutant des Königs und seit 1865 als Befehlshaber des 15. Infanterie-Bataillons. Der Tod ereilte ihn ebenfalls bei Königgrätz. Als die Leibbrigade zur Unterstützung des Gefechts in den Umgebungen von Prim vorgezogen wurde, traf ihn eine Kugel in den Kopf. — Major Friedrich Otto Hamann, 1817 in Leipzig geboren und Führer des 16. Infanterie-Bataillons, fiel bei dem-

selben Vorrücken der Leibbrigade gleich dem Frhrn. v. Friesen. — Friedrich Ludwig Bernhard v. Fabrice, seit 1862 Rittmeister und Schwadronscommandant im 3. Reiter-Regiment, hatte in den Gefechten bei Gitschin seinen Standpunkt bei der österreichischen Brigade Ringelsheim links von Diletz. Thatlos gefesselt im verheerenden feindlichen Feuer, gab er seiner Truppe ein Beispiel todesverachtender Kaltblütigkeit. Von zwei Kugeln in Kopf und Brust getroffen, sank er mit dem Rufe „Sachsen hoch!" vom Pferde. — Franz Wilhelm Damm, seit 1850 Hauptmann im 8. Bataillon, fiel an der Spitze seiner Compagnie, als die 2. Brigade eben zwischen Ober- und Nieder-Prim vorstieß. — Karl Gustav v. Rex, seit 1858 Hauptmann im 2. Infanterie-Bataillon, erhielt den tödtlichen Schuß in die Brust im Gefecht um Diletz am 29. Juni. — Ernst Anton v. Radke, seit 1861 Hauptmann im 3. Jäger-Bataillon, führte seine Compagnie am 3. Juli zum Gegenangriff in der Straße von Problus vor, wobei das tödtliche Geschoß ihn ereilte. — Den Beschluß in dieser Reihe tapferer Männer macht Karl Franz v. Zeschau, erst 1866 zum Hauptmann und Adjutanten beim Commando der 2. Infanterie-Division ernannt. Bei einer Vorsendung in der Gegend vorwärts Prim am 3. Juli ging er achtlos zu weit in den Bereich des feindlichen Feuers, um sichere Meldung bringen zu können. Diese Pflichttreue kostete ihm das Leben.

Vom hannoverschen Heere. — Wir geben hier das Bild von zwölf in der Schlacht bei Langensalza am 27. Juni gefallenen hannoverschen Offizieren und sind

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

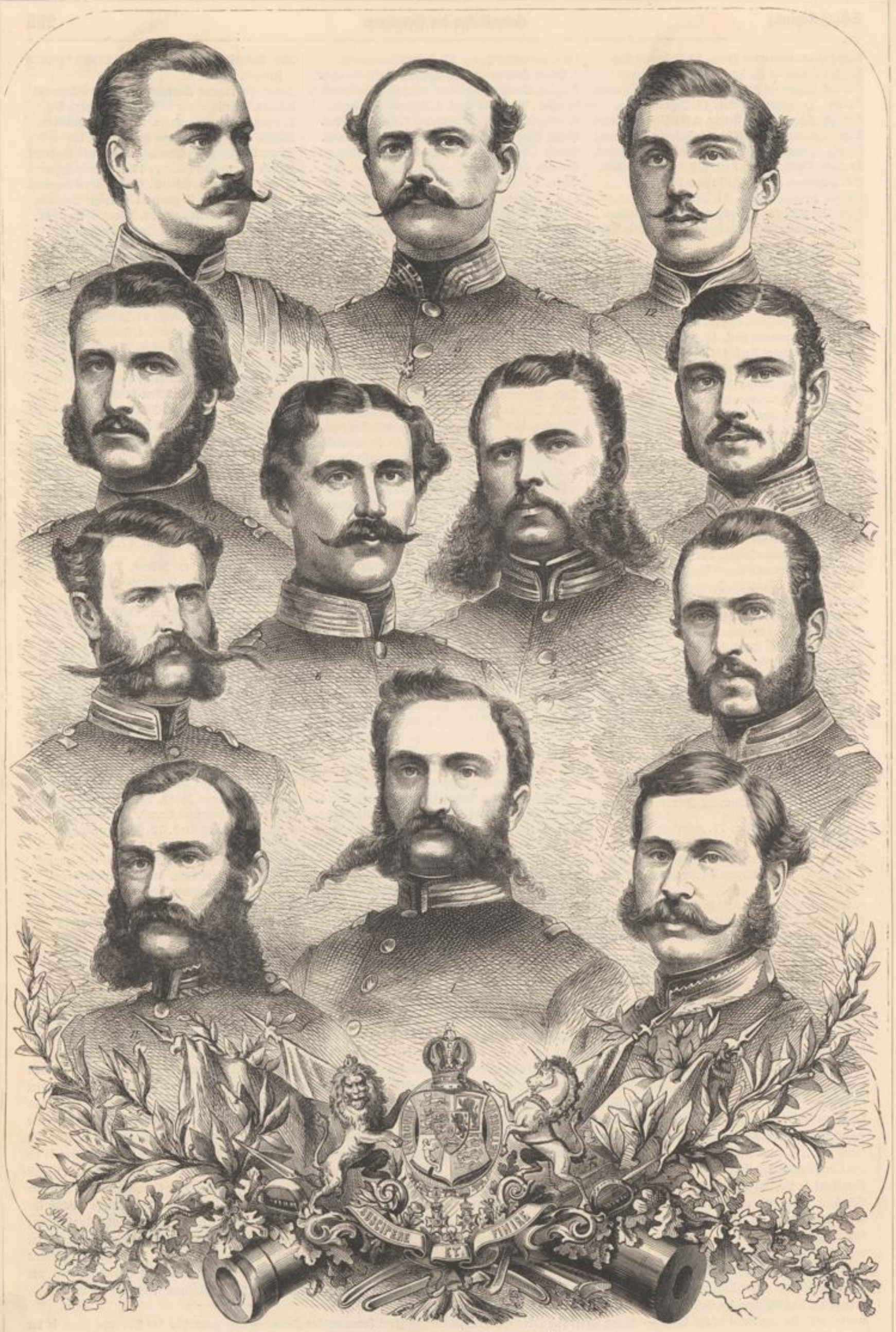

Opfer des Krieges von 1866: Vom hannoverschen Heere.

1 Oberstlieutenant v. Lösecke. 2 Rittmeister v. Sinem. 3 Rittmeister Wolters. 4 Hauptmann v. Borstel. 5 Hauptmann Heinichen. 6 Hauptmann Lovek. 7 Premierlieutenant v. Steinberg. 8 Premierlieutenant v. Reden. 9 Secondelieutenant v. Marschalck. 10 Secondelieutenant v. Mengershausen. 11 Hauptmann Brigadeadjutant v. Diebitsch. 12 Secondelieutenant Stöhr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Opfer des Krieges von 1866: Vom großherzoglich hessischen Heere.
1 Oberst Schenk, Commandeur des 4. Infanterie-Regiments. 2 Major Krüß. 3 Hauptmann v. Wachter. 4 Hauptmann Königer. 5 Hauptmann Kolb.

Opfer des Krieges von 1866: Vom bayrischen Heere.
1 Generallieutenant v. Zoller. 2 Generalmajor Faust. 3 Major v. Pfendorf-Philipsreich. 4 Hauptmann v. Reitzenstein. 5 Hauptmann Bruckmaier. 6 Oberlieutenant Platner. 7 Lieutenant v. Grafenstein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Pindter v. Pintershofen, Hauptm. Theod., 78. Inf.-Reg.
Pinzberger, Oberlieutenant Wilhelm, 6. Feldjäger-Bat.
Pischely, Hauptmann Ernst, 52. Infanterie-Regiment.
Plachky, Hauptmann Adolph, 10. Infanterie-Regiment.
Poczinsky, Oberlieutenant Hugo, 20. Infanterie-Reg.
v. Podocki, Lieutenant Wilhelm, 18. Infanterie-Reg.
v. Podoski, Lieutenant Wilhelm Ritter, 34. Inf.-Reg.
Poeckh, Oberst-Brigadier Karl, 39. Inf.-Reg., Custozza.
Pohl, Hauptmann Joseph, 18. Infanterie-Regiment.
Pohlberg, Lieutenant Gustav Freiherr, 52. Inf.-Reg.
Pokorny, Lieutenant Joseph, 21. Infanterie-Regiment.
Pollak, Oberlieutenant Albert, 51. Infanterie-Regiment.
Pollak, Lieutenant Jakob, 1. Feldjäger-Bataillon.
Pollovina, Oberstltnt. Moises, 15. Inf.-Reg., Rachod.
Pongracz, Lieutenant Georg Graf, 29. Feldjäger-Bat.
Popp, Oberlieutenant David, 46. Infanterie-Regiment.
Popp, Oberlieutenant Georg, 50. Infanterie-Regiment.
Popp, Lieutenant Adam, 61. Infanterie-Regiment.
Poppovic, Lieutenant Stanislaus, 71. Infanterie-Reg.
v. Poschacher, Gen.-Major Ferd., Führer der schwarz-gelben Brigade, Königgrätz.
Pracher, Hauptmann Friedrich, 42. Infanterie-Regiment.
Prager, Lieutenant Alexander, 15. Infanterie-Regiment.
Praz v. Bärenthal, Oberltnt. Thomas, 24. Feldjäger-Bat.
Prochaska, Oberlieutenant Julius, 2. Husaren-Regiment.
Prohaska, Hauptmann Eduard, 15. Infanterie-Reg.
Prohaska, Lieutenant Aloys, 4. Infanterie-Regiment.
Puckl, Oberlieutenant Franz, 4. Artillerie-Regiment.

Rabenegger, Oberlieutenant Aloys, 1. Infanterie-Reg.
v. Radic, Oberlieutenant Elias, 16. Feldjäger-Bataillon.
Rampelt, Hauptmann Philipp, 57. Infanterie-Regiment.
Rapf, Oberlieutenant Karl, 58. Infanterie-Regiment.
v. Ratkowski, Lieutenant Adolph, 32. Infanterie-Reg.
Ratzer, Hauptmann Joseph, 30. Infanterie-Regiment.
Rauscher, Lieutenant Franz, 13. Ulanen-Regiment.
Rebentisch, Hauptmann Wilhelm, 74 Infanterie-Reg.
Reif, Oberlieutenant Karl, 67. Infanterie-Regiment.
Reil, Hauptmann Karl, 65. Infanterie-Regiment.
v. Reischach, Lieutenant Rudolph Freiherr, 21. Inf.-Reg.
v. Reising, Lieutenant Lothar, 18. Infanterie-Regiment.
Reiß, Oberlieutenant Karl, 67. Infanterie-Regiment.
v. Reitzenstein, Oberst Wilhelm Freiherr, 8. Feldjäger-Bat.
Ressel, Lieutenant Eduard, 2. Feldjäger-Bataillon.
v. Resstorff, Oberlieutenant Heino Freiherr, 8. Kür.-Reg.
v. Resstorff, Oberlieutenant Jasper Freiherr, 8. Kür.-Reg.
Ribitsch, Oberlieutenant Ferdinand, 39. Infanterie-Reg.
Rieger, Lieutenant Joseph, 30. Infanterie-Regiment.
Rippel, Lieutenant Johann, 27. Feldjäger-Bataillon.
v. Ripper, Oberst Karl, 45. Infanterie-Regiment.
Ritter, Oberlieutenant Adolph, 15. Infanterie-Regiment.
Rivé von Westen, Lieutenant Dagobert, 10. Kürassier-Regiment.
v. Röder, Oberlieutenant Egenolf Frhr., 28. Inf.-Reg.
Röder, Oberlieutenant Johann, 71. Infanterie-Regiment.
Roeßner, Oberlieutenant Ludwig, 77. Infanterie-Reg.
Röhr, Hauptmann Johann, 15. Infanterie-Regiment.
Röhrich, Lieutenant Friedrich, 20. Feldjäger-Bataillon.
Rößler, Lieutenant Michael, 39. Infanterie-Regiment.
Rößner, Hauptmann Leopold, 20. Infanterie-Regiment.
Roßwurm, Hauptmann Aloys, 61. Infanterie-Regiment.
Rubinger, Oberlieutenant Anton, 18. Infanterie-Reg.
Rudenski, Oberlieutenant Cölestin, 24. Infanterie-Reg.
Ruß, Hauptmann Andreas, 61. Infanterie-Regiment.
Ruß, Lieutenant Anton, 18. Infanterie-Regiment.
Rzehak, Lieutenant Johann, 57. Infanterie-Regiment.
v. Rzepinski, Hauptmann Johann Ritter, 66. Infanterie-Regiment.

Saczyma, Oberlieutenant Alfred, 14. Feldjäger-Bat.
Sadlo, Lieutenant Karl, 74. Infanterie-Regiment.
Sagby v. Tormandház, Ltnt. Adalbert, 20. Inf.-Reg.
v. Salmsfels, Oberlieutenant Edmund, 9. Ulanen-Reg.
Sänger, Hauptmann Franz, 8. Artillerie-Regiment.
v. Santa, Lieutenant Johann, 6. Infanterie-Regiment.
Sattler, Lieutenant Franz, 17. Feldjäger-Bataillon.
Sauczek, Hauptmann Emanuel, 71. Infanterie-Reg.
Sauer-Csaki v. Nordendorf, Ltnt. Eugen, 37. Inf.-Reg.
Saurma-Jeltsch, Oberltnt. Maximil. Graf, 5. Kaiserjäg.-B.
Schäfer, Lieutenant Friedrich, 46. Infanterie-Regiment.
Schäffer, Lieutenant Anton, 49. Infanterie-Regiment.
Schatenek, Lieutenant Rudolph, 1. Infanterie-Regiment.
Scheimpflug, Oberlieutenant Ludwig, 47. Inf.-Reg.
Schenoha, Oberstlieutenant Vincenz, 71. Infanterie-Reg.
Schimczik, Lieutenant Karl, 38. Infanterie-Regiment.
Schindler, Lieutenant Leo, 25. Feldjäger-Bataillon.
Schirnding, Major Friedrich Freiherr, 50. Inf.-Reg.
Schloßgängl v. Edlenbach, Hauptm. Julius, 35. Inf.-Reg.
v. Schmidburg, Lieutenant Karl Frhr., 20. Feldjäg.-Bat.
Schmidt v. Schwarzenschild, Major Rud., 18. Inf.-Reg.
Schneider, Oberlieutenant Johann, 2. Feldjäger-Bat.
Scholz, Oberlieutenant Johann, 71. Infanterie-Reg.
Schossig, Oberlieutenant Anton, 51. Infanterie-Reg.
v. Schosulan, Lieutenant Karl Edler, 1. Infanterie-Reg.
Schramek, Oberlieutenant Robert, 17. Infanterie-Reg.
Schreiber, Lieutenant Aloys, 70. Infanterie-Regiment.
Schrutek, Hauptmann Hermann, 20. Infanterie-Reg.
Schulz, Gen.-Major Karl, Brigade-Führer im 8. Armee-C., Königgrätz.
Schuster, Hauptmann Heinrich, 6. Feldjäger-Bataillon.
Schüttler, Lieutenant Ferdinand, 23. Infanterie-Reg.
Schwab, Hauptmann Karl, 13. Grenz-Regiment.
Schwaiger, Oberst Karl, 50. Infanterie-Reg., Custozza.
Schweickhardt, Major Gustav Freiherr, 4. Inf.-Reg.
Schweppenberg, Oberlieutenant Karl, 34. Inf.-Reg.
Schwerda, Lieutenant Alexander, 42. Infanterie-Reg.
Schwerer, Lieutenant Leopold, 23. Infanterie-Regiment.
Sebastian, Hauptmann Franz, 28. Feldjäger-Bataillon.
Secchi, Oberlieutenant Alexander, 35. Infanterie-Reg.
Secker, Oberlieutenant Joseph, 36. Infanterie-Regiment.
Seelig, Lieutenant Karl, 21. Infanterie-Regiment.
Seeliger, Hauptmann Ferdinand, 4. Artillerie-Regiment.
Seeliger, Rittmeister Theodor, 11. Kürassier-Regiment.
Seemann, Oberlieutenant Anton, 11. Feldjäger-Bat.
Seemann, Lieutenant August Max, 47. Infanterie-Reg.
Seiller, Hauptmann Victor Freiherr, 18. Feldjäger-Bat.
Sekulich v. Momirov, Major Vincenz Ritter, 51. Inf.-Reg.
Sertic, Lieutenant Paul, 15. Infanterie-Regiment.
Sibrik v. Szarvaskend, Oberltnt. Nicolaus, 27. Feldjäger-Bataillon.
Sikora, Lieutenant Julius, 77. Infanterie-Regiment.
Simmet, Lieutenant Andreas, 37. Infanterie-Regiment.
Sifzta, Oberlieutenant Ignaz, 2. Infanterie-Regiment.
v. Skrbensky, Major Karl Freiherr, 12. Ulanen-Reg.
Slawecki, Oberst Karl, 46. Infanterie-Reg., Königgrätz.
Slawik, Lieutenant Franz Joseph, 15. Infanterie-Reg.
Smekal, Hauptmann Julius, 8. Infanterie-Regiment.
v. Somaruga, Lieutenant Karl Freiherr, 4. Inf.-Reg.
Spachta, Lieutenant Joseph, 74. Infanterie-Regiment.
Stanek, Lieutenant Joseph, 51. Infanterie-Regiment.
Stankovits, Hauptmann Basilius, 6. Infanterie-Reg.
Steffek, Hauptmann Emil, 5. Kaiserjäger-Bat.
Steiger v. Kirchshöhe, Major Anton Ritter, 36. Inf.-Reg.
Steinböck, Lieutenant Karl, 50. Infanterie-Regiment.
Stenglin, Oberstltnt. Wilh. Frhr., 3. Inf.-Reg., Trautenau.
v. Sternegg, Hauptm. Friedrich Frhr., 77. Inf.-Reg.
Strachofsky, Hauptmann Joseph, 13. Feldjäger-Bat.
Stradal, Lieutenant Gustav, 29. Feldjäger-Bataillon.
Straka, Hauptmann Franz, 55. Infanterie-Regiment.
v. Strastil, Lieutenant Edmund, 45. Infanterie-Reg.
v. Straub, Lieutenant Zdenko Ritter, 27. Feldjäger-Bataillon.
Streitschek, Hauptmann Johann, 68. Infanterie-Reg.
Strihafka, Lieutenant Franz, 60. Infanterie-Regiment.
Strohbach, Lieutenant Karl, 20. Feldjäger-Bataillon.
v. Strzelecki, Major Stan., 51. Infanterie-Regiment.
Studnicka, Lieutenant Karl, 77. Infanterie-Regiment.
Suchanek, Major Eduard, 77. Infanterie-Regiment.
Suchanek, Hauptmann Friedrich, 32. Infanterie-Reg.
Suppanetz, Lieutenant Ferdinand, 37. Infanterie-Reg.
v. Susani, Hauptmann Markus, 64. Infanterie-Reg.
Sutsa, Oberlieutenant Karl, 50. Infanterie-Regiment.
v. Szabó, Lieutenant Alexander, 68. Infanterie-Reg.
Szeth, Oberlieutenant Joseph, 5. Feldjäger-Bataillon.

Tachau, Hauptmann Edmund, 13. Infanterie-Regiment.
v. Takáts, Oberlieutenant Aloys, 34. Infanterie-Reg.
Taube, Lieutenant Karl, 79. Infanterie-Regiment.
Tekus, Oberlieutenant Gustav, 3. Infanterie-Regiment.

zugleich in der Lage, über einige der Gefallenen die näheren Umstände ihres Todes angeben zu können. Ihr Beispiel wird den Geist andeuten, der die Hannoveraner im Kampfgewühl erfüllte. Drei Schwadronen des Regiments Cambridge-Dragoner waren schon am Morgen des 27. Juni auf das rechte Ufer der Unstrut entsandt worden, mit dem Befehl, den Feind anzugreifen, wo man ihn träfe. Das ließen die Cambridger sich nicht zweimal sagen. Rittmeister v. Einem zerstreute mit seiner Schwadron die Bedeckung zweier feindlicher Geschütze, ohne sich von den Kartätschen derselben zurückschrecken zu lassen. Sein Pferd stürzte, Einem kämpfte zu Fuß weiter, drang zwischen die Kanonen und fiel. — Ein, wie es schien, in Unordnung gerathenes preußisches Bataillon wurde zur Uebergabe aufgefordert. „Die Preußen ergeben sich nicht!" war die Antwort und das Knattern des Gewehrfeuers begann von Neuem. Da brauste Rittmeister v. Schnehen mit der 2. Schwadron Dragoner heran; Lieutenant v. Stolzenberg stürzte mit seinem gleich ihm zum Tode getroffenen Pferde in das Quarré und brach die Bahn. Rittmeister v. Schnehen erlag später den erhaltenen Wunden. — Rittmeister Dörbecker und Lieutenant Graf Ahlefeld tauschten Kolbenschläge und Bajonnetstiche gegen Säbelhiebe ein. — Der Rittmeister und Regimentsbereiter Wolters, vom Garde-Kürassier-Regiment, der Sohn eines Bauern, hatte wegen seiner ausgezeichneten Eigenschaften als Soldat und Reiter diese Stellung erreicht. Am Tage der Schlacht führte er die Bagage der schweren Brigade, gab aber dieses Commando ab und nahm mit der 4. Schwadron am Gefechte theil. Die Schwadron hieb auf ein feindliches Quarré ein und durchbrach es; aber Wolters fiel und die Rittmeister v. Hammerstein, Meyer, sowie Lieutenant v. Knigge wurden schwer verwundet. Letzterer verschied nach wenigen Tagen. — Der Artillerie-Lieutenant Stöhr, ein geborner Ostfriese, befand sich bei der Besatzung der Festung Stade. Nach der am 18. Juni erfolgten Capitulation machte sich Stöhr auf den Weg, um sich mit der hannoverschen Armee

zu vereinigen, bei der er kurz vor der Schlacht eintraf und der 1. Batterie zugetheilt wurde. Sämmtliche Offiziere der Batterie wurden verwundet, Stöhr zum Tode. Mit den Worten: „schon sterben!" gab er seinen Geist auf. — Der Secondelieutenant v. Marschalck der Garde-du-Corps war am 27. Juni mit der Schwadron, bei welcher er stand, zum Fouragiren abcommandirt. Er selbst war mit seinem Zuge zur Beobachtung in der Richtung gegen den Feind aufgestellt. Beim Beginn des Kanonendonners hielt es ihn nicht länger. „Ich bin nicht Euer Rittmeister, aber ich muß Euch führen!" rief er den Leuten zu, und im scharfen Trabe ging es dem Kanonendonner nach. In der Nähe von Merxleben wurde ein Halt gemacht, dann ging es weiter auf den Feind zu. „Jetzt kommt die Garde-du-Corps, seit Waterloo hat sie nicht gefochten!" rief Marschalck und sprengte mit seiner Abtheilung in Gemeinschaft mit dem Lieutenant Grafen Wedel, der sich mit seinem Zuge in ähnlichen Verhältnissen befand, an die Flanke eines feindlichen Quarrés heran. Auf 50 Schritt erfolgte das Feuer; lautlos sank Marschalck, von sieben Kugeln durchbohrt, zu Boden. Auf seinen Zügen lag noch der heitere, kühne Ausdruck, mit dem er in den Kampf gegangen. Graf Wedel war ebenfalls verwundet. — Hauptmann Carl Theodor Laves, ein Sohn des verstorbenen Oberhofbaudirectors Laves, war seit 1860 Hauptmann 2. Classe und seit 1862 nach Stade versetzt, wo ihm das Commando der 9. Fuß-Batterie übertragen ward. Am 15. Juni erhielt Hauptmann Laves den Befehl, sich nebst seiner Batterie mit der hannoverschen Armee in Göttingen zu vereinigen. In der Schlacht von Langensalza hatte die Batterie auf der Höhe links neben der Kirche bei Merxleben Position genommen und eröffnete sofort ein heftiges Granatfeuer auf die auf dem Jüdenhügel bei Langensalza postirte preußische Artillerie, wodurch deren Feuer auf die Batterie des Hauptmanns Laves gezogen wurde. Der tapfere Offizier wurde schon zu Anfang des Artilleriegefechts von den Sprengstücken

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Testa, Oberstlieutenant Heinrich Freiherr, 69. Inf.-Reg.
Thalmayer, Hauptmann Franz, 12. Infanterie-Reg.
Thodorovich (?), Hauptmann Lazar, 71. Infanterie-Reg.
Thomas, Lieutenant Karl, 73. Infanterie-Regiment.
Tindira, Lieutenant Andreas, 20. Infanterie-Regiment.
Toronylay, Oberlieutenant Karl, 19. Infanterie-Reg.
Tritzler, Lieutenant Anton, 25. Feldjäger-Bataillon.
Triulzi, Oberlieutenant Guido, 72. Infanterie-Reg.
Trzeschtik, Oberlieutenant August, 51. Infanterie-Reg.
Tschanett, Hauptmann Franz, 1. Kaiserjäger-Bataillon.
Turkovitz, Oberlieutenant Alfred, 60. Infanterie-Reg.

v. Uhl, Oberlieutenant Edmund Ritter, 8. Feldjäg.-Bat.
Uhl, Oberlieutenant Wilhelm, 58. Infanterie-Regiment.
v. Ullepitsch, Lieutenant Richard, 47. Infanterie-Reg.
v. Ullepitsch, Oberlieutenant Robert Edler, 30. Inf.-Reg.
Unger, Lieutenant Jaroslav, 20. Infanterie-Regiment.
Unkelhäuser v. Abenst, Hauptm. Rudolph, 40. Inf.-Reg.

Vavretska, Oberlieutenant Koloman, 68. Infanterie-Reg.
Vegh, Oberlieutenant Stephan, 60. Infanterie-Reg.
Veigl, Major Franz, 72. Infanterie-Regiment.
Veltze, Lieutenant Ludwig, 58. Infanterie-Regiment.
Veth, Oberlieutenant Michael, 52. Infanterie-Regiment.
Vidale, Hauptmann Julius, 33. Infanterie-Regiment.
v. Violand, Oberlieutenant Michael Ritter, 76. Inf.-Reg.
v. Vintschgau, Oberltnt. Ignaz Ritter, 5. Feldjäg.-Bat.
Vogel, Hauptmann Georg, 55. Infanterie-Regiment.
Vorbuchner, Lieutenant Adolph, 13. Infanterie-Reg.
Voß, Oberlieutenant Aloys Graf, 1. Dragoner-Reg.
Vötter, Oberlieutenant Leopold, 12. Infanterie-Reg.

Wagrowski, Lieutenant Johann, 12. Feldjäger-Bat.
Walczok, Hauptmann Johann, 77. Infanterie-Regiment.
Waldersdorf, Hauptmann Rudolph Graf, 4. Feldjäger-Bataillon.
Wallner, Lieutenant Franz, 33. Infanterie-Regiment.
Walter, Lieutenant August, 44. Infanterie-Regiment.
Wanick, Oberlieutenant Franz, 29. Feldjäger-Bataillon.
Watter, Lieutenant Ignaz, 30. Feldjäger-Bataillon.
Watzel, Lieutenant Heinrich, 20. Infanterie-Regiment.
Weidlich, Oberlieutenant Gustav, 39. Infanterie-Reg.
Weil, Hauptmann Wilhelm, 69. Infanterie-Regiment.
Weinhardt, Oberlieutenant Johann, 30. Infanterie-Reg.
Weiß, Lieutenant (?), 77. Infanterie-Regiment.
Weiß, Lieutenant Ladislaus, 12. Infanterie-Regiment.
Wellmann, Hauptmann Julius, 39. Infanterie-Reg.
Wenzel, Hauptmann Lorenz, 38. Infanterie-Regiment.
Wenzl, Hauptmann Ludwig, vom General-Stab.
Wiederspan, Lieutenant Heinrich, 20. Infanterie-Reg.
Wiese, Lieutenant Anton, 18. Infanterie-Regiment.
Wieser, Lieutenant Alfred, 6. Infanterie-Regiment.
v. Wildburg, Lieutenant Adolph Frhr., 30. Feldjäger-Bataillon.
Willburger v. Willburg, Lieutenant Gustav, 49. Infanterie-Regiment.
Wimpffen, Oberst Alphons Graf, Führer des 20. Inf.-Reg., * Skalitz, † in Nachod.
Wimpffen, Lieutenant Clemens Freiherr, 57. Inf.-Reg.
Winkler, Oberlieutenant Anton, 36. Infanterie-Regiment.
Wlczek, Hauptmann Wenzel, 30. Feldjäger-Bataillon.
Womaczka, Lieutenant Theodor, 61. Infanterie-Reg.
Wornika, Lieutenant Joseph, 46. Infanterie-Regiment.
Wowes, Oberlieutenant Johann, 3. Infanterie-Regiment.
Wünscher, Lieutenant Friedrich, 18. Infanterie-Regiment.
Wurm, Oberlieutenant Johann, 21. Infanterie-Regiment.
Würz, Lieutenant Joseph, 15. Infanterie-Regiment.
v. Wurzian, Hauptmann Alfred Ritter, 25. Feldjäger-Bataillon.

v. Zajatsik, Hauptmann Heinrich, 13. Infanterie-Reg.
v. Zanoni, Oberlieutenant Franz Ritter, 1. Inf.-Reg.
Zasmorska, Lieutenant Karl, 73. Infanterie-Regiment.
Zathey, Lieutenant Johann, 77. Infanterie-Regiment.
v. Zaturetzky, Oberlieutenant Maximilian, 33. Inf.-Reg.
Zaufal Edler v. Zaufalow, Major Franz, 19. Inf.-Reg.
Zepeniak, Lieutenant Dimiter, 18. Infanterie-Regiment.
Zerha, Lieutenant Anton, 18. Infanterie-Regiment.
Zetwitz (Zedtwitz?), Hauptm. Wilhelm Graf, 80. Inf.-Reg.
v. Zhorsky, Lieutenant Moritz, 37. Infanterie-Regiment.
Zichy v. Vasonykeö, Oberltnt. Julius Graf, 4. Kür.-Reg.
Zimmermann, Hauptmann August, 58. Infanterie-Reg.
Ziolecki, Lieutenant Johann, 58. Infanterie-Regiment.
Zivsa, Hauptmann Gustav, 28. Infanterie-Regiment.
Zouffal, Oberlieutenant Alfred, 20. Infanterie-Regiment.
Zulehner v. Rheinwart, Lieutenant Ritter, 75. Inf.-Reg.
Zuna, Hauptmann Julius, 26. Infanterie-Regiment.
v. Zur-Westen, Oberlieutenant Edgar, 15. Inf.-Reg.

Sachsen.

Bamberger, Oberltnt., 4. Inf.-Bat., * Gitschin.
v. Boxberg, Oberst, Führer d. 1. Inf.-Brig., * Gitschin.
Bremer, Oberltnt., Adjut. v. Stabe d. 1. Inf.-Div., * Königgrätz.
Canzler, Hauptm., 6. Inf.-Bat., * Königgrätz.
v. Carlowitz, Generalmajor, Führer d. 3. Inf.-Brig., Königgrätz.
v. Carlowitz, Oberltnt., 2. Inf.-Bat., * Gitschin.
Damm, Hauptm., 8. Inf.-Bat., Königgrätz.
v. Egidy II., Oberltnt., 1. Jäg.-Bat., Königgrätz.
v. Ende, Hauptm., 1. Jäg.-Bat., * Königgrätz.
v. Fabrice, Rittm., 3. Reiter-Reg., Gitschin.
Fickelscherer, Hauptm., 1. Inf.-Bat., Gitschin.
Fiedler, Oberltnt., 3. Jäg.-Bat., Königgrätz.
v. Friesen, Oberstltnt., Führer des 16. Inf.-Bat., Königgrätz.
v. Göphardt, Oberltnt., 2. Inf.-Bat., * Gitschin.
v. Hake, Oberltnt., 1. Jäg.-Bat., * Königgrätz.
Hamann, Major, Führer d. 15. Inf.-Bat., Königgrätz.
Heckel, Hauptm., 6. Inf.-Bat., Königgrätz.
Herrmann, Ltnt., 1. Inf.-Bat., Gitschin.
Hoch, Oberltnt., 4. Inf.-Bat., * Gitschin.
Klette, Hauptm., 2. Inf.-Bat., Gitschin.
Lohse, Ltnt., 4. Jäg.-Bat., * Königgrätz.
v. Metzradt, Oberstltnt., Führer des 6. Inf.-Bat., * Königgrätz.
v. d. Mosel, Oberstltnt., Führer d. 3. Jäg.-Bat., * Königgrätz.
v. d. Planitz, Hauptm., 8. Inf.-Bat., Königgrätz.
v. Radke, Hauptm., 3. Jäg.-Bat., * Königgrätz.
v. Rez, Hauptm., 2. Inf.-Bat., Gitschin.
v. Römer, Ltnt., 8. Inf.-Bat., Königgrätz.
Schreiber, Portep.-Junk., 4. Inf.-Bat., * Gitschin.
Schultz, Oberltnt., 14. Inf.-Bat., * Königgrätz.
Schulze, Oberltnt., 13. Inf.-Bat., * Königgrätz.
v. Seckendorf-Gudent, Hauptm. Frhr., 2. Inf.-Bat., * Gitschin.
v. Stieglitz, Oberltnt., Adjutant von der Jäg.-Brig., Königgrätz.
Sube, Hauptm., 4. Inf.-Bat., Gitschin.
v. Tümpling, Ltnt., 1. Inf.-Bat., * Gitschin.
v. Uckermann, Ltnt., 3. Jäg.-Bat., Königgrätz.
v. Wolf, Oberltnt., 15. Inf.-Bat., * Königgrätz.
v. Zanthier, Oberltnt., 6. Inf.-Bat., * Königgrätz.
v. Zeschau, Hauptm., Adjutant vom Stabe der Leib-Inf.-Brig., * Königgrätz.

Württemberg.

Gerard, Ltnt., 8. Inf.-Reg., * Tauberbischofsheim.
Hoffmeister, Hauptm. v. Generalstabe, Tauberbischofsheim.
van der Hoop, Oberltnt., 1. Jäg.-Bat., Tauberbischofsheim.
v. Hügel, Ltnt., 3. Jäg.-Bat., * Tauberbischofsheim.
v. Knörzer, Oberstltnt., 5. Inf.-Reg., Tauberbischofsheim.
v. Könneritz, Hauptm., 5. Inf.-Reg., Tauberbischofsheim.
Lehr, Fähnrich, 3. Jäg.-Bat., Tauberbischofsheim.
Marchthaler, Lieutenant, Artillerie, Gerchsheim.
Marz, Fähnrich, 5. Inf.-Reg., * Tauberbischofsheim.
Mauch, Oberltnt., 5. Inf.-Reg., Tauberbischofsheim.
Millauer, Fähnrich, 2. Inf.-Reg., * Tauberbischofsheim.
Roschmann, Hauptm., 5. Inf.-Reg., * Tauberbischofsheim.

---

einer Granate kampfunfähig gemacht und starb in Folge seiner Wunden am 8. Juli zu Kirchheilingen.

Vom großherzogl. hessischen und vom bayrischen Heere. — Die hier vorgeführten hessischen Offiziere fanden sämmtlich bei dem Sturme auf Frohnhofen am 13. Juli den Tod, wo die hessische Division mit wahrer Tollkühnheit auf die starke preußische Position Sturm lief. Die Offiziere waren hier den Mannschaften ein anfeuerndes Beispiel aufopfernden Heldenmuthes und fast sämmtliche Commandeure und Adjutanten der Sturmcolonnen verloren ihre Pferde unter dem Leibe. Der Erste, Oberst Schenck, commandirte bei Frohnhofen das 4. Infanterie-Regiment. Major Kröll, der Unterchef des Generalstabes, ging, nachdem sein Pferd gefallen, zu Fuß mit dem Säbel in der Faust an der Spitze der Sturmsäulen vor und fiel, als die Hessen, zweimal zurückgeworfen, eben das dritte Mal in den von den Preußen besetzten Ort eindrangen. Dasselbe Schicksal traf die tapferen Compagnieführer Hauptmann v. Wachter und Hauptmann Königer. Hauptmann Kolb vom 2. Bataillon des 2. Regiments wurde am östlichen Ausgange des Dorfes Weiser in einem Plänklergefecht mit der bei Waldaschaff debouchirenden preußischen Brigade Kummer durch den Kopf geschossen.

Von den 58 wackeren Offizieren, welche der bayrischen Armee im letzten Kriege durch den Heldentod auf dem Schlachtfelde entrissen wurden, führen wir hier eine Gruppe, darunter die hervorragendsten unter denselben, vor. Den Reigen der Tapferen führt Generallieutenant Freiherr Oskar v. Zoller, Commandant der 3. Infanterie-Division, einer der tüchtigsten und beliebtesten Führer des bayrischen Heeres. Frhr. v. Zoller war am 13. November 1808 zu Straubing geboren und 1827 in den Militärdienst getreten. Bis 1844 zum Major aufgerückt, wurde er in diesem Jahre zum zeitweiligen Verweser des k. Obersthofmeisterstabes, 1845 aber zum

Hofmarschall beim Kronprinzen ernannt, und 1848 zum Flügeladjutanten des Königs befördert. Seit 1861 bekleidete er den Rang eines Generallieutenants. General v. Zoller fiel im Kampfe vor Kissingen und ein ihm von der Königin Marie gewidmetes Denkmal bezeichnet die betreffende Stelle. Der Generalmajor und Brigadier Franz Faust, am 26. October 1808 in Aschaffenburg geboren, fiel am 4. Juli bei Roßdorf an der Spitze der 7. Infanterie-Brigade als eines der ersten Opfer des Gefechts. Er war 1832 mit dem bayrischen Hilfscorps in Griechenland gewesen und hatte 1849 mit in Schleswig-Holstein gefochten. Von 1864 bis 1866 fungirte er als Commandant der Festung Germersheim. Der Major Graf Philipp v. Ysenburg-Philippseich, am 11. August 1818 in München geboren, hat bei Kissingen am 10. Juli als Commandeur des 7. Jäger-Bataillons den Tod gefunden. Der Vierte in der Reihe ist der am 24. November 1823 zu Kronach geborene Frhr. Friedrich v. Reitzenstein, Hauptmann im 12. Infanterie-Regiment. Auch ihn traf die tödtliche Kugel bei Kissingen, die 24 Stunden später seinen Tod zur Folge hatte. Heinrich Bruckmaier, seit 1860 Hauptmann im 10. Infanterie-Regiment und am 19. Januar 1826 in Landau zur Welt gekommen, starb am 12. Juli in Folge der bei Kissingen erhaltenen Wunden. Noch folgen der Oberlieutenant Wilhelm Platner, der im jugendlichen Alter von 21 Jahren bei Kissingen schwer verwundet wurde und vier Tage darauf starb, und der Lieutenant Franz v. Grafenstein, welcher in der Affaire bei Hünfeld beide Beine einbüßte und am 6. Juli nach unendlichen Leiden den Geist aufgab. Ersterer, ein nürnberger Kind, stand beim 1. Chevaux-Legers-Regiment, Letzterer war 1843 in Regensburg geboren und diente als Lieutenant bei den Kürassieren.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf